

Nr.

14
Landesstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Amend,
Kurt

angefangen: 19__
beendet: 19__

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 518

B



Stolzeng
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung
ist dies die Titelseite

1AR(RSHA) 1549/65

P a 14

3442

Abgelichtet für

III H (Sagan)

Apr. H. II / 1910 ten f. Gueneris geb. u. zu 17.10/65 (RSHA) gen. 31/3.6.67

A m e n d

(Name)

Kurt

(Vorname)

2.12.1904 Berlin

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste A unter Ziffer 14

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1963 in
(Jahr)

nach Unterlagen d.ZSt. jetzt ORR u. Kr. im Bundeskriminalamt

Wiesbaden

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom in,
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

URGENT

(Name and address of requesting agency)

10.6.63

Date: _____

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Kurt Amend**

Place of birth: *2.12.04 Blue.*

Date of birth:

Occupation: **SS-Sturmabannführer u. Kriminalrat**

Present address:

Other information: **Gruppenleiter V C, Referatslt. V D 2 und V C 1**

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

1187811

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Bitte Beifügung der Schecks aller bisherigen Anfragen

1) SS-Karte

2) SS-Pers.-Karte

3) letzte Wohnung: *Blau-Brandenburg*
Pichelsdorfer Str. 68 b.

4) Fotokopien angef.

Lz. 1416.

Unterlagen ausgestellt: 17.4.63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	Eintritt in die 44: 6. 8. 37		290 176	Dienststellung	von	bis	h'aml.
U'Stuf.	9.11.38	Reichssich. H. Amt	9.11.38	-		Eintritt in die Partei: 1. 8. 35		3 672 449				
O'Stuf.						Kurt Amend		2. 12. 04 307				
Hpt'Stuf.	29.1.41					Größe: 172		Geburtsort: Berlin				
Stubaf.	20.4.43.					Anschrift und Telefon:						
O'Stubaf.												
Staf.												
Oberf.						44-Z. A.		Julleuchter				
						Winkelträger		SA-Sportabzeichen	dr.			
						Coburger Abzeichen		Olympia E.-Med.				
						Blutorden		Reitersportabzeichen				
						Gold. HJ-Abzeichen		Fahrabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen		Reichssportabzeichen				
						Gau Ehrenzeichen		D. L. R. G.				
						Totenkopfring		44-Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen						
44- und Zivilstrafen:						Familienstand: ver.		Beruf:	jetzt	Parteitätigkeit:		
						4.6.35		erlernt	Kriminaldirektor			
						Ehefrau: Hedwig Witzel		Arbeitgeber: Gestapo.				
						Mädchenname		Geburtsort und -ort				
						Parteienossin:		Volksschule *	Höhere Schule	FBS.		
						Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule	Technikum			
						Religion: evgl.		Handelsschule	Hochschule	9 Sem.		
						K.A. 22.3.42 m. Ehefrau u. Ad.		Fachrichtung: Chemie				
						Kinder: m.		Sprachen: engl.		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):		
						4. 13. 42.		1. 17. 4. 39				
						2.		2.				
						3.		3.				
						Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:		

3146

Freikorps:	von	bis	Militärarmee:	Auslandstätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
III:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:	1933	1934	Orden und Ehrenzeichen: K.V.Kr.-II KL (42) K.V.Kr. II KL (42)	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt %:	
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
ff-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer:	Sonstiges:
Forst				
Bernau			Dienstgrad:	
Dachau			Kriegsbeorderung:	

3147

Dienstlaufbahn des



Wagner, Hans

SS-Nr.

290 176

geb:

h. 1. April 1904

zu:

Wien

1

2

3

4

5

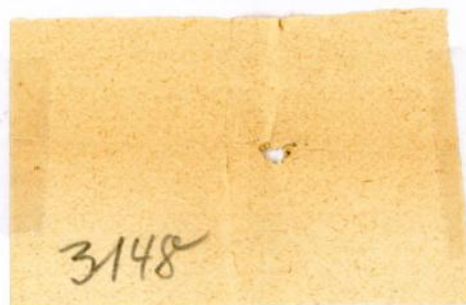
Datum

Lfd.Nr. Jahr Tag Monat Dienstgrad Einheit Art der Dienstleistung

1938 9. März M. W. N. N. in

1941 29. Januar 44-Gr. W. N. N.

1943 20. April 44-Gr. W. N. N.



An das

Referat I - A 5

Betreff:

Beförderungsvorschlag

im Hause .

Anlagen: 1. ~~Stammkarten-Abschrift~~
2. Personalbericht und Beurteilung
3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
5. Vorschlagsprotokoll
~~6. Lichtbilder~~
2 Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des 44. Hauptsturmführers Krim. Rat A m e n d , Kurt

z. St. Reichssicherheitshauptamt - Amt V - zum

44. Sturmbannführer

erwirken zu wollen.

~~Ich erbitte gleichzeitig~~

Ernennung zum Führer	Geboren am:.....2.12.1904
Beauftragung mit der Führung	44-Nr.:.....290 176
Beauftragung m. d. W. d. G.	Partei-Nr.:.....3 672 449
	Konfession:.....gottgläubig
	Befördert zum:.....44-Hauptsturmfm. (29.1.41)
	Dienststellung:.....Kriminalrat
	Sportabzeichen:.....SA-Sportabzeichen, Bronze
Privatanschrift:	Wehrmachtsverhältnis: UK-Stellung (ungedient)
	Verheiratet seit:.....4.5.1935
	Mit:.....Hedwig Wolf
	Kinder:.....Evelyn, geb. am 17.4.1939
	Jörg, geb. am 13.12.194


44-Gruppenführer

Berlin

30. Januar

194.3

3149

Begründung:

Gemäß Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - I A 1 a Nr. 79/41 v. 1.7.41 - können u.a. Kriminalräte, nachdem sie 3 Jahre diesen Dienstgrad inne haben, zu ~~SS~~-Sturmbannführern befördert werden.

~~SS~~-Hauptsturmführer Krim.Rat A m e n d ist seit 1.1.40 Kriminalrat; er erfüllt somit die Bedingung und ist einer Beförderung für diesen Dienstgrad würdig.

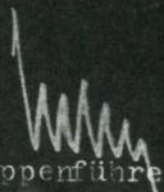
Beurteilung:

A m e n d ist am 1.4.1932 bei der Kripo in Berlin eingetreten. 1935 wurde er zum Kriminalkommissar, 1940 zum Kriminalrat befördert. Zuerst im Preußischen Landeskriminalpolizeiamt tätig, wurde er nach Errichtung des Reichskriminalpolizeiamtes in dieses übernommen. Seit 1935 ist er verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 4 Jahren und 2 Monaten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

A. erfreut sich eines ausgezeichneten Leumundes. Pflichttreue, unermüdliche Hingabe im Dienst, Fleiß, zielbewußtes Handeln, freundliches und zuvorkommendes Wesen, tadelloses soldatisches Auftreten in und außer Dienst zeichnen ihn besonders aus. Seit 1935 Parteigenosse, seit 1937 der ~~SS~~ angehörend ist er weltanschaulich gefestigt. Konfessionelle Bindungen bestehen nicht; er und seine Familienangehörigen sind gottgläubig.

A m e n d ist Referent in der Gruppe C des RKPA. Ihm obliegt die Bearbeitung des gesamten Fahndungswesens (Kriegsfahndung, DKPBl. DFB.) und des Hundewesens der Sicherheitspolizei. Er ist Stellvertreter des Gruppenleiters. Seine hervorragende geistige Veranlagung und sein ausgezeichnetes Fachwissen stempeln ihn zu einem der besten Beamten des Reichskriminalpolizeiamtes. A. ist militärisch nicht ausgebildet.

Seine Führung ist tadelfrei; Strafen hat er nicht erlitten.


~~SS~~-Gruppenführer

3150

W-Sturmbannführer Amend

zum Ak 307 4
Berlin, am 31. Mai 1944

Umlauf erstellt
14.6.44. 18

M e l d u n g

über

1) beamtenmässige Beförderung.

Durch Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 22.4.1944 - Pol.S I A 3 (a) Nr. 1233/44 - bin ich mit Wirkung vom 1.4.1944 zum Kriminaldirektor ernannt worden.

2) Auszeichnung.

Am 30.1.1944 ist mir das Kriegsverdienstkreuz 2.Klasse mi Schwertern verliehen worden.

M. Amend

W-Sturmbannführer

W-Nummer: 290.176

Dienststelle: Reichssicherheits-
hauptamt - Amt V
(Referat C 1)
(Anruf: 855847/48)

An

das W-Personalamt

auf dem Dienstwege.

W-Personalamt				Eingang	
				- 31. JUN. 1944	
Grüß				Anzahl	

128
13. Juni 1944

3157

Betr.: Kurt A m e n d

geboren am 2.12.1904 in Berlin

NSDAP: Nr. 3.672.449 seit 1.8.1935

SS Seit 6.8.1937, seit 1933 in SA.

Seit 9.11.1938 im RSHA (Untersturmführer)

(Amt V Ref.C 1) (Kriminalpolizei)

Kriminaldirektor, Sturmbannführer seit 20.4.1943

Bei Julleuchter ein Kreuz (x).

Kirchenaustritt: 22.9.1942

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 30. April 1964

I AR 7/64 (GStA)

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Kurt A m e n d**

Place of birth:

Date of birth: **12.2.1904**

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

2867/488

(Telephone No.)

Im Auftrag:

gez.: Metzner

(Metzner)
Oberstaatsanwalt

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWZ	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Zugehörigkeit und Tätigkeit vor und während des 2. Weltkrieges.

NSDAP Zentralkartei, SS Offiziere, Parteistatistische Erhebungen
1939 und Verschiedenes:

AMEND, Kurt

geb.: 2.12.1904 in Berlin

Beruf: Krim.-Direktor

Anliegend uebersenden wir Ihnen Fotokopien saemtlicher wesentlicher
Unterlagen aus den hier vorhandenen Akten des A. Von einer Aus-
wertung der Dokumente wurde daher abgesehen.

Anlg.: 27 Fotokopien (24)

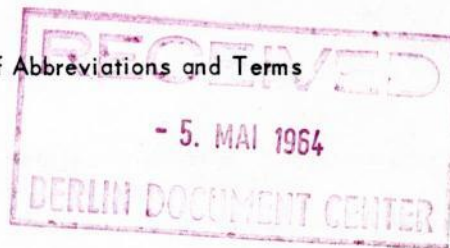
Lucille M. Petterson

Lucille M. Petterson
Director
Berlin Document Center

3153

MAY 25 1964

Explanation of Abbreviations and Terms



2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr. 3672449 Vor- und Zuname *Arend Rist* ²² 2

Geboren *2. 12. 04* Ort *Blw.*

Beruf *Prinzipal-Verwalter* ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten *1. 8. 35*

Ausgetreten

Wiedereingetr.

Wohnung *Blw-Spandau Riefelbergstr. 68b.*

Ortsgr. *Blw.* Gau *Berlin*

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die 44: 6. 8. 37		290 176	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	9.11.38	Reichssich. H. Amt	9.11.38-			Eintritt in die Partei: 1. 8. 35		3 672 449				
O'Stuf.						Kurt Amend		2. 12. 04 307				
Hpt'Stuf.	29.1.41					Größe: 172		Geburtsort: Berlin				
Stubaf.	20.4.43.					Anschrift und Telephon:						
O'Stubaf.						44-Z. A.		Julleuchter				
Staf.						Winkelträger		SA-Sportabzeichen				
Oberf.						Coburger Abzeichen		Olympia E.-Med.				
Brif.						Blutorden		Reitersportabzeichen				
Gruf.						Gold. III-Abzeichen		Fahrabzeichen				
O'Gruf.						Gold. Partelabzeichen		Reichssportabzeichen				
						Gauehrendenzeichen		D. L. R. G.				
						Totenkopfring		44-Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen						
44- und Zivilstrafen:		Familienstand: ver. 4.6.35				Beruf: erlernt		jetzt: Kriminaldirektor	Parteitätigkeit:			
		Ehefrau: Hedwig Wolff 26.3.02 Berlin Mädchenname Geburtstag und -ort				Arbeitgeber: Gestapo.						
		Parteigenossin: Tätigkeit in Partei:				Volksschule *		Höhere Schule Abz.				
		Religion: ev. 1891				Fach- od. Gew.-Schule		Technikum				
		K.A. 22.9.42 m. Ehefrau n. K.A.				Handelsschule		Hochschule 4 Sem.				
		Kinder: m. w. 1. 13.12.42 4. 1. 17.4.39 4. 2. 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.				Fachrichtung: Chemie						
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:				Sprachen: engl.			Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
						Führerscheine:						
						Ahnennachweis:		Lebensborn:				

3156

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HJ:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:	1933	1934	Orden und Ehrenzeichen: K.V. Kv. II. KL. (42) K.V. K. II. KL. (42)	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt 0/o:	
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
ff-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer:	Sonstiges:
Forst				
Bernau			Dienstgrad:	
Dachau			Kriegsbeorderung:	

11

3157

5



Dienstlaufbahn des

Wagner, Ernst

geb. 1. Septbr. 1904

SS-Nr. 290 176

Berlin

zu:

1

2

3

4

5

Datum

Lfd.Nr.

Jahr

Tag

Monat

Dienstgrad

Einheit

Art der Dienstleistung

1.

1938

9.

Novbr.

W. Wstg.

V. V

V. inn

1941

29.

Januar 44 - 1. St. St. St.

St. St. St.

"

1943

20.

April

44 - St. St. St.

"

3158

Dienstlaufbahn des



Wagner, Ernst

SS-Nr.

290 176

geb:

h. 1. Apr. 1904

zu:

Wien

1

2

3

4

5

Datum

Lfd.Nr.

Jahr

Tag

Monat

Dienstgrad

Einheit

Art der Dienstleistung

1.	1938	9.	Novbr.	M. W. d.	N. v.	F. in
	1941	29.	Januar	44-Gr. d. d.	W. d. d.	"
	1943	20.	April	44-Gr. d. d.	"	"

3159

01647

AMEND

7

Der Reichsorganisationsleiter
der NSDAP.

Hauptorganisationsamt
München 33

Ortsgruppe *Pichelsdorf* Nr.Kreis *I* Nr.Gau *Berlin* Nr.

Fragebogen
für Parteimitglieder

Stand 1. Juli 1939

Parteistatistische Erhebung 1939

Block *07*Zelle *03*

Dieser Fragebogen ist bis spätestens 3. Juli 1939 genau und gut leserlich von jedem Parteigenossen auszufüllen und zum Abholen bereit zu halten bzw. der zuständigen Ortsgruppe zuzustellen. Für Parteimitglieder, die z. Zt. bei der Wehrmacht Dienst tun oder sonst vorübergehend abwesend sind, ist der Fragebogen von der Ortsgruppe, notwendigenfalls mit Hilfe der Angehörigen des Parteimitgliedes, auszufüllen.

Jedes Parteimitglied hat nur einen Fragebogen auszufüllen!

A Personalien und NSDAP.-Mitgliedschaft

1. Familienname: <i>Amend</i>	2. Vorname: <i>Kurt</i>	3. Geburtsdatum: <i>2. 12. 1904</i>
4. Wohnort: <i>Berlin-Prenzlauer</i>	5. Straße, Platz usw. Nr. <i>Pichelsdorfer Str. 68B</i>	6. Familienstand: verheiratet, ledig, verwitwet, geschieden, getraut-lebend, (Nichtzutreffendes streichen)
7. Anzahl der lebend. Kinder..... davon unter 18 Jahren..... Falls beide Ehegatten Parteimitglieder sind, ist die Zahl der Kinder nur bei der Ehefrau einzusetzen!		8. Sind Sie: gottgläubig , evangelisch, katholisch, Angehöriger einer sonstigen Religionsgemeinschaft, gläubiglos Maßgeblich ist die rechtliche Zugehörigkeit (Nichtzutreffendes streichen)
9. Parteieintritt am: <i>1. 8. 1935</i>	10. Mitgliedsnummer: <i>3. 672. 449</i>	11. Goldenes Ehrenzeichen? (Nicht Gau Ehrenzeichen) Ja — nein (Nichtzutreffendes streichen)
		12. Blutorden? Ja — nein (Nichtzutreffendes streichen)

B Stellung im Beruf

(Zutreffendes ankreuzen)

Parteimitglieder, die hauptamtlich in der Partei, deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden tätig sind, kennzeichnen dies außerdem durch zusätzliches Ankreuzen in der zutreffenden Zeile 1, 2 oder 3 der Spalte „Hauptamtlich“

		Hauptamtlich		
1. Handarbeiter			a Handwerker	5. Selbständiger Berufsloser (Rentner, Pensionär)
2. Angestellter			b Kaufmann	6. Angehör. ohne Hauptberuf (Studenten usw.) ohne Hausfrauen
3. Beamter im öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis	a Lehrer		c Bauer, Landwirt Pächter	6. a) Hausfrau
	b übrige Beamte	<i>+</i>	d Freier Beruf	
		4. Selbständig		

C Mitgliedschaft u. Tätigkeit in den Gliederungen, angeschl. Verbänden, Vereinen usw.

(Zutreffendes ankreuzen)

I		II		III		IV	
Nr.	Mitglied	Nr.	Mitglied	Nr.	Mitglied	Nr.	Mitglied
1	SA	9	NS.-Frauenshaft	19	NS.-Kriegsopferversorgung	29	Rotes Kreuz
2	<i>+</i>	10	Deutsch. Frauenwerk	20	NS.-Bund D. Technik	30	Feuerschutzpolizei
3	NSKK	11	NSD.-Studentenbund	21	Reichsnährstand	31	NS.-Reichskriegerbd.
4	NSFK	12	NSD.-Dozentenbund	22	Reichsluftschutzbund	32	Berufsverbände
5	HJ.	13	Deutsche Arbeitsfront	23	NS.-Reichsbund für Leibesübungen	33	Sängerbund (Gesangvereine)
6	BDM	14	NS.-Volkswohlfahrt	24	NS.-Altherrenbund d. D. Studenten	34	Reichskulturkammer
7	JV.	15	NSD.-Ärztebund	25	Reichsb.d.Kinderreich.	35	Konfessionell.Vereine
8	JM	16	NS.-Rechtswahrerbnd.	26	Volksbd.f.d.Deutschum i. Ausland	36	Sonstige Vereine
		17	Reichsb.d.d.D. Beamt. (Polizeibeamten)	27	Kolonialbund	37	
		18	NS.-Lehrerbund	28	Technische Nothilfe	38	

170 E
VL39 7000000

3160

Wenden

D Tätigkeit als Polit. Leiter, Leiterin d. NS.-Frauenssch., Walter, Walterin od. Wart

Nur auszufüllen von zur Zeit tätigen Politischen Leitern, Leiterinnen der NS.-Frauensschaft, Waltern, Walterinnen oder Wartern!

Sofern mehrere Aufgaben in Personalunion erfüllt werden, ist nur ein Amt oder Sachgebiet anzugeben. Welche Tätigkeit einzutragen ist, soll jeder auf Grund der höchsten politischen Dienststellung oder des Umfanges der Arbeit oder der Wichtigkeit der Tätigkeit selbst bestimmen!

1. Dienststelle, in der die Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Ortsgruppe, Ortsverwaltung DAF, Kreisfrauenschaftsleitung, Gauamtsleitung für Volkswohlfahrt usw.):

2. Genaue Angabe des Amtes, der Abteilung oder des Sachgebietes (z. B. Organisation, Kasse, Propaganda, Zellenleiter, Blockobmann):
(Nicht sonstige nachgeordnete Stellen benennen!)

3. Dienststellung (nicht Dienstrang!) (z. B. Leiter eines Amtes, Leiter einer Stelle, Leiter einer Abteilung, Zellenwarter, Blockleiter):

4. Wie wird die vorgenannte Tätigkeit ausgeübt?
Hauptamtlich — ehrenamtlich
(Nichtzutreffendes streichen)

5. Wird der angegebene Dienst innerhalb der Wohn-Ortsgruppe ausgeübt

ja — nein

(Nichtzutreffendes streichen)

a Ortsgruppe:
(Ortsverwaltung)

b Kreisleitung:
(Kreisverwaltung)

c Gauleitung:
(Gauverwaltung)

E Dienstkleidung und eigene Ausrüstung als Politischer Leiter

An Dienstkleidung und eigener Ausrüstung sind vorhanden:
(Zutreffendes ankreuzen)

1	Stiefel (schwarz)	6	Dienstmantel	11	Brotbeutel und Feldflasche
2	Schuhe und Gamaschen	7	Dienstmütze Wehrmachtsschnitt IV		
3	Diensthose (hellbraun)	8	Leibriemen (hellhavannabr. 60 mm br.)	12	Tornister
4	Dienstbluse (hellbraun)	9	Pistole PPK. mit Tasche		
5	Dienstrock (hellbraun)	10	Kochgeschirr	13	Zeltbahn

F Sportabzeichen

(Zutreffendes ankreuzen)

1	SA-Sportabzeichen (Wehrsportabzeichen)	+
2	Reichssportabzeichen	

Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Kurt Kuschel

Unterschrift

Handwritten den *8. Juli* 1939

Fragebogen eingesammelt und überprüft:

Handwritten den *5. 8.* 1939

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk der Ortsgruppe oder Kreisleitung:

den 1939

Unterschrift

Raum für weitere Bearbeitungsvermerke

Umlauf erstellt
1.6.44 12

M e l d u n g

über

1) beamtenmässige Beförderung.

Durch Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 22.4.1944 - Pol.S I A 3 (a) Nr. 1233/44 - bin ich mit Wirkung vom 1.4.1944 zum Kriminaldirektor ernannt worden.

2) Auszeichnung.

Am 30.1.1944 ist mir das Kriegsverdienstkreuz 2.Klasse mi Schwertern verliehen worden.

M. Amend

W-Sturmbannführer

W-Nummer: 290.176

Dienststelle: Reichssicherheits-
hauptamt - Amt V
(Referat C 1)
(Anruf: 855847/48)

An

das W-Personalamt
auf dem Dienstwege.

W-Personalamt		Eingang	
		- 3. JUN. 1944	
Cr.			

den W-Hauptsturmführer Kurt A m e n d

Pg. seit: 1.8.1935

Pg-Nr.: 3.672.449

W seit: 13.9.1937

W-Nr.: 290.176

NSKK vom: 1.5.1933 bis November 1934.

Letzte Beförderung: 29.1.1941.

Wehrverhältnis: ungedient, uk-gestellt für Kripo.

Dienststellung: Kriminalrat, Referent der Gruppe C im
Amt V.

Alter: 38 Jahre - ggl.m.Fam. -

Alter der Ehefrau: 36 Jahre - verh. seit: 4.5.1935, 2 Kinder.

A., der am 1.1.1940 zum Kriminalrat ernannt wurde, wird
gut beurteilt. Pflichttreue und Fleiß zeichnen ihn besonders
aus.

3163

7. im Akt Nr. 307

Umlauf erstellt

22.44.12

11

Meldung

An die
44-Personalkartei.

Berlin, den 2. 6. 44

Der 44. Strombewilligung Ausend, Kurt 44-Nr. 290176
 Dienstgrad, Name und Vorname
 Einheit Polka - Aus II Beruf Kriminalrat

44-Hofrat Ausend wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1944
 zum Kriminalrat 2. Grades ernannt. Seine ist ihm am
 30. 1. 1944 als Krongewaltverbrechen 2. Kl. mit Verdacht
 auf Verbrechen anvertraut.

I 288



Trenner, 44-Nr. 7.
 Unterschrift, Dienstgrad

3164

17. Juli 1944

307

12

Feld-Kommandostelle, den 9. April 1943

An den
Hauptesturni Ihrer

Start A c c o u n t

(H-Nr.: 299.176 - Reichsministerialhauptstadt)

14-5 11/10/1910

20. April 1943

gez.: H. U i m m l e r

F. A. R.:

H-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

70.2.

5862

h.

3165

I A 5 a Az.: 3 335

Berlin, den 23.3.43

Antschef I : W-Gruppenführer Schulz
 Gruppenleiter: W-Obersturmbannführer vom Felde
 Referent: W-Sturmbannführer Schwinge i.V.
 H'Referent: W-Sturmbannführer Kutter

17.4.43

Betr.: Beförderung des W-Hauptsturmführers Kurt A n e n d,
 W-Nr.: 290 176, zum W-Sturmbannführer.

I. Vermerk: Das Amt V im Reichssicherheitshauptamt bittet,
 W-Hauptsturmführer Kurt A n e n d mit Wirkung vom
 20.4.1943 zum W-Sturmbannführer zu befördern.

<u>Er. seit:</u>	1.8.1935,	g.-Nr.:	3.672.449
<u>W seit:</u>	13.9.1937,	W -Nr.:	290 176
<u>WZK von :</u>	1.5.1935 bis November 1934.		
<u>Alter:</u>	38 Jahre, zgl.m.Fam., verheiratet s.:4.5.1935.		
<u>Alter der Ehefrau:</u>	36 Jahre, <u>zwei Kinder:</u>		
	1. Evelyn, geb. 17. 4.1939,		
	2. Jörg, " 15.12.1942.		
<u>Sportabzeichen:</u>	SA-Schreibzeichen.		
<u>Schulverhältnis:</u>	Ungedient, uk-gestellt für Kriminalpolizei.		
<u>Letzte Beförderung:</u>	29.1.1941		
<u>Dienststellung:</u>	Kriminalrat, s. 1.1.1940 Referent der Gruppe C im RKPA.		
<u>Schulbildung:</u>	Realgymnasium, drei Semester Chemie studiert.		

Im Februar 1929 gab A. das Chemiestudium auf und legte
 im April 1929 die Eignungsprüfung als Kriminalkommissar
 Anw. ab.

Am 1.4.1932 wurde er als Kriminalkommissar Anw. beim
 Polizeipräsidium in Berlin eingestellt.

Nach Ablegung der Kriminalkommissar-Prüfung am
 29.8.1934 wurde A. am 15.3.1935 zu Kriminalkommissar
 ernannt.

Seit September 1934 ist er im Reichskriminalpolizei-
 amt tätig.

Die Ernennung zum Kriminalrat erfolgte am 1.1.1940
Hauptsturmführer A m o n d wird gut beurteilt.
Pflichttreue und Fleiss zeichnen ihn besonders
aus.

Er ist weltanschaulich gefestigt und charakterlich
einwandfrei.

Die Bedingungen der Beförderungsrichtlinien vom
15.11.1942 sind erfüllt.

Es wird vorgeschlagen, H-Hauptsturmführer A m o n d
mit Wirkung vom 20.4.1943 zum H-Sturmbannführer zu
befördern, obwohl er bisher noch nicht gedient
hat. A. könnte im Zuge der uk-Stellung der ge-
samten Sipo zur Wehrmacht nicht freigegeben werden.
Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.
gez. Kaltenbrunner

II.

III.

An das H-Personalhauptamt zwecks Vorlage Hf.

IV.

av. bei I A 5 a.

I

gez. Schulz

I A 5 gez. vom Felde

I A 5

gez. Schwinge

I 5 a

5 13/3

Fr/Hci.

15

A m t V
(Dienststellenstempel)

Berlin, den 30. Januar 1943

An das

Referat I - A 5

Betreff:

Beförderungsvorschlag

im Hause.

- Anlagen: 1. ~~Stammkarten-Abschrift~~
2. Personalbericht und Beurteilung
3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
5. Vorschlagsprotokoll
~~6. Lichtbilder~~
2 Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des Sturmführers Krim. Rat A m e n d, Kurt

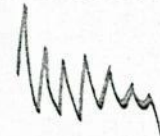
z. St. Reichssicherheitshauptamt - Amt V - zum

Sturmführer

erwirken zu wollen.

~~Ich erbitte gleichzeitig~~

Ernennung zum Führer	Geboren am:.....2.12.1904
Beauftragung mit der Führung	St.-Nr.:.....290 176
	Partei-Nr.:.....3 672 449
Beauftragung m. d. W. d. G.	Konfession:.....gottgläubig
	Befördert zum:.....St.-Hauptsturmfr. (29.1.41)
Privatanschrift:	Dienststellung:.....Kriminalrat
	Sportabzeichen:.....SA-Sportabzeichen, Bronze
	Wehrmachtsverhältnis: UK-Stellung (ungedient)
	Verheiratet seit:.....4.5.1935
	Mit:.....Hedwig Wolf
	Kinder:.....Evelyn, geb. am 17.4.1939
	Jörg, geb. am 13.12.1942


St.-Gruppenführer

Berlin, den 30. Januar 1943

Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.
2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.
3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.
4. Für etwaige zur Beförderung notwendig ersachte Begründung und Weitergabemerke ist die Rückseite zu benützen.

3168

16

Begründung:

Gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - I A 1 a Nr. 79/41 v. 1.7.41 - können u.a. Kriminalräte, nachdem sie 3 Jahre diesen Dienstgrad inne haben, zu W-Sturmbannführern befördert werden.

W-Hauptsturmführer Krim.Rat A m e n d ist seit 1.1.40 Kriminalrat; er erfüllt somit die Bedingung und ist einer Beförderung für diesen Dienstgrad würdig.

Beurteilung:

A m e n d ist am 1.4.1932 bei der Kripo in Berlin eingetreten. 1935 wurde er zum Kriminalkommissar, 1940 zum Kriminalrat befördert. Zuerst im Preußischen Landeskriminalpolizeiamt tätig, wurde er nach Errichtung des Reichskriminalpolizeiamtes in dieses übernommen. Seit 1935 ist er verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 4 Jahren und 2 Monaten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

A. erfreut sich eines ausgezeichneten Leumundes. Pflichttreue, unermüdliche Hingabe im Dienst, Fleiß, zielbewusstes Handeln, freundliches und zuvorkommendes Wesen, tadelloses soldatisches Auftreten in und außer Dienst zeichnen ihn besonders aus. Seit 1935 Parteigenosse, seit 1937 der W angehörend ist er weltanschaulich gefestigt. Konfessionelle Bindungen bestehen nicht; er und seine Familienangehörigen sind gottgläubig.

A m e n d ist Referent in der Gruppe C des RKPA. Ihm obliegt die Bearbeitung des gesamten Fahndungswesens (Kriegsfahndung, DKPBl. DFB.) und des Hundewesens der Sicherheitspolizei. Er ist Stellvertreter des Gruppenleiters. Seine hervorragende geistige Veranlagung und sein ausgezeichnetes Fachwissen stempeln ihn zu einem der besten Beamten des Reichskriminalpolizeiamtes. A. ist militärisch nicht ausgebildet.

Seine Führung ist tadelfrei; Strafen hat er nicht erlitten.

W-Gruppenführer

3169

17

I C (b) 3 AZ: 3 335 Gor.-

An den

Reichsführer-
H-Personalhauptamt

B e r l i n

Verf.
Betr.: H-Hauptstamführer Kurt A m e n d , H-Nr. 290 176.

Vorg.: ---

Anl.: ---

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
hat den Obengenannten mit Wirkung vom 29.1.1941
vom H-U-Stuf. zum H-H-Stuf. gemäß RdErl.
d. RF u. ChdDtPol. im RMdI vom 23.6.38 -S. V 3 Nr. 72/38-
befördert.

~~In den Anlagen werden die erforderlichen Beförderung~~
~~unterlagen überreicht.~~ Es wird um Ausstellung
und Hergabe einer entsprechenden Beförderungsurkunde
gebeten.

Im Auftrage:

H-Personalhauptamt				Eingang - 8. FEB. 1941	
Chief				Anlagen:	
	7-				

[Signature]
H-Unterstamführer.

3170

Meldung

18

An die
H-Verwaltungskartei.

Berlin, den 16. 7. 40

Der H.	U. Auf. Rind. Freund	H-Nr.	290 146
Dienstgrad, Name und Vorname			
Einheit	S.D. - Gestapo	Beruf	Kriminalrat

würde am 1.1.40 zum Kriminalrat beför-
dert.

B: 24/10.11.40



F. M. M.

Unterschrift, Dienstgrad

H-Obersturmführer

3171

Personal-Bericht

des St.-Rottenf. Kurt A m e n d Sicherheitshauptamt Berlin
Dienstgrad Vor- und Zuname Dienststelle und Einheit
Mitgl.-Nr. der Partei: 3 672 449 44-Ausweis-Nr. 290 176
Seit wann in der Dienststellung: 6.8.1937 Beförderungsdatum zum letzten Dienstgrad: 13.9.1937
Geburtstag, Geburtsort (Kreis): 2.12.1904 Berlin
Beruf: 1. erlernter: Kriminalbeamter 2. jetziger: Kriminalkommissar
Wohnort: Berlin-Spandau Straße: Pichelsdorfer Str. 68B
Verheiratet: ja Mädchenname der Frau: Hedwig Wolf Kinder: -- Konf.: ev.
Hauptamtlich seit: -----
Vorstrafen: keine
Verletzungen, Verfolgungen und Strafen im Kampfe für die Bewegung: keine

Beurteilung

I. Allgemeine äußere Beurteilung:

1. rassisches Gesamtbild: einwandfrei
2. persönliche Haltung: militärisch,
3. Auftreten und Benehmen in und außer Dienst: korrekt
4. geldliche Verhältnisse: geordnete
5. Familienverhältnisse: " "

II. Charaktereigenschaften:

1. allgemeine Charaktereigenschaften: offen, ehrlich, treu
2. geistige Frische: aufgeweckt
3. Auffassungsvermögen: sehr gutes
4. Willenskraft und persönliche Härte: energisch, eigener Wille
5. Wissen und Bildung: gute Allgemeinbildung
6. Lebensauffassung und Urteilsvermögen: ernst, sicher
7. besondere Vorzüge und Fähigkeiten: -
8. besondere Mängel und Schwächen: -

20

III. Ausbildungsgang (alte Armee, RW., Wehrmacht, Polizei, Sonderkurse 44); innegehabte Dienststellung in der 44:

1.4.1932 Kriminalpolizei Berlin

IV. Grad und Fertigkeit der Ausbildung:

1. im Ordnungsdienst:

1. praktische Kenntnisse:

2. theoretische:

2. im Geländedienst:

1. praktische:

2. theoretische:

3. im Sport:

1. praktische:

2. theoretische:

3. besitzt Sportabzeichen: SA. Bronze

4. Weltanschauung:

1. eigenes Wissen: vorhanden

2. Fähigkeit des Vortragens: flüssiger Vortrag

3. Einstellung zur nat.-soz. Weltanschauung: positiv

5. Fähigkeiten und Kenntnisse im Innendienst, Disziplinarwesen und Verwaltung:

Gesamtbeurteilung: gute körperliche und geistige Fähigkeiten, zuverlässiger Beamter, Führereigenschaften.

Eignung:

1. geeignet für jetzige Dienststellung ohne Aussicht auf höhere:

2. geeignet für andere Dienststellungen (welche):

Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen: Zur Beförderung geeignet.

W-Standartenführer
Stellvertr. Leiter des
Reichs-Krim. Pol. Amtes

3173

Abschrift !

Der Reichsführer "

Berlin, den 6. August 1937.

An den

Pg. Kurt A m e n d ,

(H-Nr. 290.176 - Pg.-Nr. 3.672.449)

Ich nehme Sie mit Wirkung vom 13. September 1937
als Staffel - Mann in die Schutzstaffel auf und
ernenne Sie zum Dienstgrad eines Staffel - Rotten-
führers unter gleichzeitiger Zuteilung zum Sicher-
heitsdienst des Reichsführers - "

Der Reichsführer - "

i.A.

L.S.

(gez.) T a u b e r t

" - Brigadeführer

(G)

3174

Lebenslauf.

Am 2. 12. 1904 wurde ich in Berlin geboren als zweites
 Kind des Optikers Wilhelm Meunier und seiner Gattin
 Ida geb. Gunkel. Von Ostern 1911 bis Ostern 1914 besuchte ich
 die Hauptschule, anschließend bis Ostern 1923 das Luisenstädti-
 sche Realgymnasium in Berlin. Nach bestandenen Abitur
 studierte ich 3 Semester Physik an der Universität Berlin.
 1924/25 war ich als Lehrling in einer Spezialoptischen
 Fabrik (Hornstein - Berlin, Herstellung von Fernrohren-
 mittelstücken). Bis Februar 1928 setzte ich dann das Physik-
 studium an der Universität Göttingen fort. Nach einem wei-
 teren Semester in Berlin gab ich im Februar 1929 das
 Studium auf. Als Praktikant bin ich am physikalischen
 Vorkursus der "Germania" Berlin und "Folia" Göttingen be-
 teiligt. In dem Versuchsausschuss bin ich 1923 bei der Prüfung
 Physik und später Vorsitzender in der physikalischen
 Abteilung des Vereins-Verbands in Berlin tätig ge-
 worden. 1929 wurde ich auch als Kriminalkommissar-
 auswärter bei dem Polizeipräsidium Berlin und lagte
 im April 1929 die Lizenzprüfung ab. In dem folgenden
 Jahre wurde ich von meinem Vater unterstützt und
 wurde mir mein Nebenberuf durch Fortbildung von
 Unterricht und durch Hilfsarbeiten bei einem bekannten
 Wissenschaftler. Am 1. 4. 1932 wurde ich als Kriminalkommissar

auswärtiger zum Polizeigrüßhüben Berlin ernannt.

Vor der Ausbildungszeit beendete ich am 25.8.1934 die Vorführung zum Kriminalkommissar, wurde am gleichen Tage zum Hilfskriminalkommissar, am 15.9.34 zum R.H. befördert und am 15.3.1935 zum Kriminalkommissar ernannt. Seit September 1934 bin ich bei dem Preussischen Landes-Kriminalpolizeiamt, jetzt Reich-Kriminalpolizeiamt, in Berlin tätig.

Am 4.5.1935 verheiratete ich mich mit Hedwig Rolf, am 26.3.1907 in Berlin geboren, Tochter des Postdirektors v. d. Rolfen Rolf und seiner Frau Elise geb. Brand. Kinder haben ich nicht.

Im Frühjahr 1933 trat ich in die D.N. ein und wurde mich bei der NSDAP an. Ich bin jedoch erst am 1.8.1935 in die Partei aufgenommen worden. Im November 1934 erhielt ich den französischen Distrikt aus der D.N. Ausscheiden war ich bis April 1935 als Blockwart eingesetzt, ab dem November 1936 bis Januar 1937. Am ^{13.9.}1.9.1937 wurde ich in den D.V. der 47. aufgenommen und am 13.9.1937 zum Hauptrottenführer ernannt.

Ich habe folgenden Gliederungen und Verbänden an: NSDAP. als führendes Mitglied; N.D.H.; Reichsbanner; Kampfbund der deutschen Polizeibeamten.

Ist kein Mitglied des Polizeipostamens Berlin.

Am 11.6.1936 gab es das D.D.-Festabzeichen in Bronze
erworben und am 1.10.1936 das vorgeschriebene Abzeichen
übergeben. In dem Jahr bisher Anwesenheit.

Berlin, am 9. September 1938.

Herrn Meier

Präsidentenkommissioner und
Hauptabteilungsleiter.

Personalangaben

Name und Vorname: Amend, Kurt Geburtstag und Ort: 2.12.1904 Berlin

Falls außerhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie:

Einbürgerungsdatum in Deutschland laut Urkunde: Sind Sie hauptamtlicher H.-Führer: nein

H.-Dienstgrad: Staffelrotten- H.-Nr. 290.176 Dienststellung und Einheit: Kriminalkommissar,
Führer Sicherheitshauptamt,

Parteinummer mit Eintrittsdatum laut Parteibuch: 3.672.449 - 1.8.35. RKPA.

Waren oder sind Sie Politischer Leiter: Blockleiter: Nov. 34 - April 35, Berlin (Neander),
(Mit Angabe der Art [z. B. Ortsgruppenleiter], der Zeit und des Ortes) Nov. 36 - Sommer 37, " (Pichelsdorf).

Sonstige Angaben:

z. B. M. d. R., Staatsrat, Ratsherr

Senator, Redner,

in der Bauernschaft, Reichsnährstand, Jägerei usw.

Ehrenzeichen der Bewegung:

(Goldenes Parteiabzeichen, Gauehrenzeichen, Coburger, Blutforden, HJ-Abzeichen)

Träger des Winkels für alte Kämpfer: H.-Zivilabzeichen Nr.

Körpergröße: 1.72 m

Vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen (mit Ja oder Nein zu beantworten):

1. Pour le mérite: 6. Ehrenkreuz für Frontkämpfer:

2. Goldenes preuß. Militär-Verdienstkreuz: 7. Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer:
(höchste Auszeichnung für Offz.-Dienstgrade)

3. EK. I: 8. Verwundetenabzeichen:
(Angabe, ob Schwarz, Silber oder Gold)

4. EK. II: 9. Sonstige im Felde erworbene Landesorden:

5. EK. II am weißen Bande: Sämtlich nein.

Olympia-Ehrenzeichen: Olympia-Erinnerungsmedaille
(Angabe der Klasse)

Ausländische Orden: nein

Sportabzeichen: 5x Bronze 770172 Reiter Reichs DMG
(Angabe, ob Bronze, Silber oder Gold)

Besondere sportliche Leistungen:

Im Besitz des Zulleuchters: nein Mitglied des Vereins Lebensborn: nein

Volks- oder Vorschule bis einschließlich welcher Klasse: VorschuleMittel- oder höhere Schule einschließlich welcher Klasse: Realgymn. Abitur: ja

Fachschule einschließlich welcher Klasse: Abschlußexamen:

Technikum, Staatslehranstalt: wieviel Semester: Abschlußexamen:

Hochschule: Universit. wieviel Semester: 9 Abschlußexamen: nein Dr.-Examen: neinFachrichtung: Chemie Erlernter Beruf:Jetziger Beruf mit Angabe der Stellung im Beruf: KriminalkommissarArbeitgeber mit Angabe der Arbeitsstelle und des Ortes: Reichskriminalpolizeiamt BerlinWelche Fremdsprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift: EnglischIn welchen Fremdsprachen legten Sie die Dolmetscherprüfung ab: /Kraftfahrzeugführer- und Fahrlehrerscheine: /Flugzeugführerscheine: /

Familienstand:

Verlobt am: verheiratet am: 4.5.35 verwitwet am: geschieden am:
(Wiederverheiratung ebenfalls eintragen)Mädchenname (Vor- und Zuname) der Verlobten bzw. der Frau: Hedwig Wolfsowie Geburtstag: 26.3.1907 und Geburtsort: BerlinParteigenossin: / NSD: SED: SM:
(Beantwortung durch Eintragung der Mitgliedsnummer)Geburtsdaten der Söhne: /
(Stieföhne mit vorgesetztem „St“, Pflegeöhne mit „P“, Adoptiv mit „A“ und unehelich mit „U“ kennzeichnen)Geburtsdaten der Töchter: /
(Kennzeichen wie bei den Söhnen)Besuchen Ihre Söhne eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt: welche:
(Sohn oder Söhne mit Geburtsdatumsangabe benennen)Konfession: evangelisch katholisch: gottgläubig:
(Zutreffendes ankreuzen, bei „gottgläubig“ Datum des Kirchenaustritts und frühere Konfession eintragen)

Militärverhältnisse:

a. bis Kriegsende:

Aktive Dienstzeit: vom / bis Truppenteil.....
Kriegsteilnehmer: vom bis Truppenteil.....
Frontkämpfer: vom bis Truppenteil.....
Kriegsgefangenschaft, welche: vom bis
Erreichter Dienstgrad:

b. bis Wiedereinführung der Wehrpflicht:

Reichswehr: vom / bis Truppenteil.....
Polizei: vom bis Truppenteil.....
Marine: vom bis Truppenteil.....
Gendarmerie: vom bis Truppenteil.....
Waffengattung: erreichter Dienstgrad.....

c. nach Wiedereinführung der Wehrpflicht (16. 3. 35)

Zeit: vom / bis Truppenteil..... erreichter Dienstgrad:.....
.....
.....
.....

Bisher ungedient.

Sind Sie im Besitze einer Kriegsbeorderung: nein.....

Dienstzeit im Arbeitsdienst: /.....

Zugehörigkeit zum:

Freikorps: / vom bis
(Name)

Stahlhelm: vom bis HJ: vom bis

Jungdo: vom bis SA: vom Frühj. 33 bis Nov. 34

NSKK: vom bis

NSFK: vom bis

Waren Sie im Auslande: wo? nein vom bis *28*
..... vom bis

In welcher Eigenschaft (Kaufmann, Angestellter, Farmer, Redner usw.):
.....

Tätigkeit in den ehemaligen deutschen Kolonien: wo? nein
vom bis Art der Tätigkeit:

Besondere Bemerkungen:

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben bestätigt

Berlin, am 9. September 1938
(Datum)

Kurt Meißner
(Unterschrift und Dienstgrad)

Kriminalkommissar und Staffelführer.

Genaue Privatanschrift: Berlin-Spandau

Pichelsdorfer Str. 68 B.

Durchlaufvermerk

Standarte, N. bzw. Pi-Sturmabteilung	Oberabschnitt	Personalkanzlei
.....		15.12.38 <i>MM.</i> <i>1938 IV. Pro</i>
Datum und Handzeichen:	Datum und Handzeichen:	
.....		

3184

Vermerk

A m e n d kam am 1.4.1932 zur Kripo in Berlin und wurde 1935 zum KK und 1940 zum KR befördert. Nach Errichtung des ~~Gestapo~~ RKPA wurde er in dieses übernommen und war dort 1943 Referent in der Gruppe C des RKPA. Ihm oblag die Bearbeitung des gesamten Fahndungswesens und des Hundewesens der Sicherheitspolizei. Zu dieser Zeit war er auch Stellvertreter des Gruppenleiters. Am 1.4.1944 wurde er zum KD befördert.

Im GVPl. des RSHA von 1940 wird A m e n d als Ref.Lt. V D 2 (Fahndung, Schriftleitung, DKPBl., Reichshandschriftensammlung, Reichszentrale für das Erfassungswesen) und im GVPl. von 1942 sowie im Tel. Verz. des RSHA von 1942 für V C 2 (Fahndung) benannt.

Nach dem GVPl. des RSHA von 1943 war er Vertreter des Gruppenleiters V C (Fahndung, Diensthundewesen, Auskunfterteilung) und zugleich Ref.Lt. V C 1 (Fahndungszentralen). Für letzteres Referat wird er auch in der Ostliste und im Tel. Verz. des RSHA von 1943 benannt.

Gegen ihn war das Spruchkammerverfahren Kammer II/ 1910 (Berlin) anhängig.

Nach den Unterlagen der Zentralen Stelle - 9 AR -Z 18a/ 60 ist A m e n d jetzt ORKR im BKA Wiesbaden.

B., d. 4. Febr. 1965

flg

1 AR 123/63 (Pa 14)

V.

✓) Spruchkammerverfahren Kammer II | 1910 bzh.
Kürd Mensch bei der Senatsverwaltung
für Inneres anfordern

2) Nachlesen wie der vorliegen

6. FEB 1965

Zur) H. af.

3182

- 8. Feb 1965 *lee*

V.

1) Als AR - Sachen eingetrag.

2) Vermutlich:

Der Betroffene ist inzwischen als Mord.
in der Sache 17p 10/65 eingetrag.

3) Als AR - Sachen ausgetragen

4) Herrn H H Hauswald zu pp. weitere Verhandlung
14. 8 65 |
R

V.

1. Gerichtskammer erster II / 1910 Sen. f. Ann.
zum Freiheits der PH Pa 14 genommen.

2. Abge 1/2. Annf.

14. 20. 65

P r o t o k o l lGegenwärtig:

Staatsanwalt Bauer
als Vernehmender.

Auf Vorladung erscheint um 14.00 Uhr im Polizeipräsidium Frankfurt a.M. der Regierungskriminaldirektor a.D. Kurt A m e n d, geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin, wohnhaft in 62 Wiesbaden, Thaerstraße 4.

Dem Erschienenen wird mitgeteilt, daß er als Zeuge in dem Verfahren 2 Js 360/64 StA. Kiel gehört werden soll. Er wird mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeschuldigten Schmidt-Schütte bekanntgemacht (§ 69 Abs. I Satz 2 StPO). Er wird darüber belehrt, daß er unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Verweigerung der Auskunft gemäß § 55 StPO habe.

Schließlich wird den Zeugen erklärt, daß das Protokoll über seine Aussage auf Tonband diktiert werden soll und daß ihm in Kürze die Urschrift zur Unterzeichnung vorgelegt werden wird.

Nunmehr erklärt der Zeuge:

Ich bin bereit, in dieser Sache auszusagen.

Ich war im März 1944 Kriminalrat (Angleichungsdienstgrad SS-Sturmbannführer) im Reichskriminalpolizeiamt in Berlin.

Mit mir ist eben in einer Vorbesprechung der Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes ^{vom 1.10.1943} durchgesprochen worden, soweit er die Gruppe V C betrifft.

Im Rahmen dieser Vorbesprechung habe ich dann auch erfahren, was zu diesem Punkt der damalige Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Schulze vor wenigen Tagen bei dem Vernehmenden ausgesagt hat. Die Angaben des Herrn

Dr. Schulze treffen in den wesentlichen Punkten zu. Dr. Schulze war im März 1944 Leiter der Gruppe V C. Ich war sein Vertreter. Ich war zugleich Leiter des Referats V C 1. Dieses Referat befaßte sich mit der Fahndung. Zum Referat V C 1 gehörte die Kriegsfahndungszentrale, die sich unter anderem mit der Fahndung nach entflohenen Kriegsgefangenen befaßte. Ich kann heute nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob Dr. Merten seinerzeit die Kriegsfahndungszentrale leitete. In der Kriegsfahndungszentrale arbeiteten die Kriminalkommissare Struck, Mohr, Bleynehl und Junge. Ich kann mich an diese Herren noch erinnern.

Das Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) hatte seinen Sitz am Werderschen Markt in Berlin. Das Dienstgebäude war aber im November 1943 durch Luftangriffe erheblich beschädigt worden. Die Kriegsfahndungszentrale war im März 1944 in einer Baracke in Berlin-Zehlendorf (Gemeinde Düppel) untergebracht. Dort hatten Dr. Schulze und ich auch unsere Dienstzimmer.

Nach meiner Erinnerung bin ich am 20. April 1944 Kriminaldirektor geworden. Bei Beendigung des Krieges befand ich mich zusammen mit mehreren Angehörigen meines Amtes im Raume Hamburg. Da meine Familie seinerzeit sich in Berlin aufhielt, hatte ich das Interesse, möglichst bald mit ihr wieder zusammenzukommen. Ich habe mich daher im Juni 1945 zusammen mit anderen in Richtung Berlin zu Fuß auf den Weg gemacht. Bei Ludwigslust überschritten wir die Demarkationslinie und wurden sogleich durch Angehörige der russischen Besatzungsmacht interniert. Zunächst war ich in einem Lager bei Neubrandenburg, später - ab Herbst 1948 - in Buchenwald interniert. Ich wurde schließlich im Januar 1950 in den britischen Sektor von Berlin entlassen und konnte dann mit meiner Familie wieder zusammenkommen. In der Folgezeit war ich zunächst - etwa 1 1/2 Jahre lang - arbeitslos. Ich fand dann eine Anstellung bei der Zollfahndungsstelle in Berlin. Ich bemühte mich, wieder in meinen alten Beruf

hineinzukommen. Dies gelang mir erst im März 1953. Zu diesem Zeitpunkt wurde ich beim Bundeskriminalamt in Hamburg eingestellt. Ich bin seit dem 1. Januar 1965 pensioniert. Meine letzte Dienstbezeichnung war Regierungskriminaldirektor.

Von dem sogenannten Sagan-Prozeß, der nach dem Krieg in Hamburg durchgeführt wurde, habe ich nach meiner Erinnerung erst gehört, als ich aus der Internierung entlassen war. Auf Befragen erkläre ich, daß ich bis er noch von keiner Behörde zu dem Sagan-Fall gehört worden bin. Ich bin bisher auch von keiner Staatsanwaltschaft oder von Kriminalbeamten zu Ereignissen vernommen, die sich während des Krieges abgespielt haben.

Ich werde jetzt gebeten, im einzelnen Angaben über den eigentlichen Sagan-Fall zu machen. Zunächst darf ich vorweg bemerken, daß wir auf unserer Dienststelle bis zum März 1944 schon mehrfach mit Massenfluchten von Kriegsgefangenen zu tun hatten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren auch schon mehrfach sogenannte Großfahndungen ausgelöst worden. Wenn ich hier von "Großfahndung" spreche, so meine ich nicht unbedingt nur Großfahndungen, die sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckten. Es kam auch mehrfach vor, daß Großfahndungen ausgelöst wurden, die räumlich begrenzt waren. Auch solche Fahndungen nannten wir "Großfahndungen". Ich habe heute keine Erinnerung mehr daran, wie bei uns auf der Dienststelle die Sagan-Sache anfang. Insbesondere weiß ich heute nicht mehr, wann sich ^{der} ~~das~~ ^{Ausbruch} ~~ganze~~ ereignet hat. Mir wird von dem Vernehmenden in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß die Flucht der 80 britischen Offiziere sich in der Nacht vom 24. zum 25. März 1944 ereignet haben soll. Ich habe lediglich in Erinnerung, daß sich die ganze Sache im Frühjahr 1944 abgespielt hat. Mir wird vorgehalten, was in diesem Zusammenhang Dr. Morten (in seiner damaligen Aussage vor dem britischen Militärgericht in Hamburg) und Dr. Schulze (vor einigen Tagen bei seiner Vernehmung) ausgesagt haben. Ich vermute sogar, daß diese Angaben

durchaus richtig sind, denn es lag ja in der Natur der Sache, daß bei einem solchen Massenausbruch zunächst Fernschreiben an alle Kripo- und Gestapostellen herausgingen. Das Anlaufen einer solchen Fahndung war eigentlich eine derart eingespielte Routinesache, daß man vielleicht verstehen kann, wenn ich hier angebe, ich hätte am den Beginn der Fahndung in der Sagan-Sache heute keine rechte Erinnerung mehr. Ich weiß allerdings noch, daß in dem Sagan-Fall eine Großfahndung ausgelöst wurde, die sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckte. Ich halte es für durchaus wahrscheinlich, daß diese Großfahndung bereits am ersten Tag ausgelöst wurde. Ich kann heute beim besten Willen nicht mehr sagen, was ich im einzelnen damals in Bezug auf das Anlaufen der Fahndung gemacht habe. Wenn Merten in seiner Vernehmung vor dem Militärgericht angegeben hat, er habe zunächst das Fernschreiben an die Kripo- und Gestapostellen entworfen, er habe auch Verbindung aufgenommen mit dem OKW und dem Chef des Kriegsgefangenenwesens, er habe die Vorbereitung des Kriminalpolizeiblattes geleitet, so mag das durchaus stimmen. Es mag durchaus sein, daß Dr. Merten seinerzeit für zwei Tage zum Sitz des Reichskriminalpolizeiamtes (Werderscher Markt) abgeordnet wurde. Ich kann ^{mich} ~~das~~ daran heute nicht mehr mit Sicherheit erinnern. Ich weiß aber, daß ich selbst während der gesamten Zeit der Fahndung meinen Dienstsitz nicht von Berlin-Zehlendorf zum Werderschen Markt verlegt habe. Allerdings bin ich im Zusammenhang mit der Fahndung nach den ausgebrochenen Kriegsgefangenen auch mal am Werderschen Markt gewesen.

Es trifft zu, daß bei unserer Dienststelle in Zehlendorf eine Kartei bestand, in die prominente Kriegsgefangene und kriegsgefangene alliierte Flieger aufgenommen worden waren. Ich kann allerdings nicht mit Sicherheit sagen, ob die Kartei schon im März 1944 eingerichtet war, oder ob wir diese Kartei erst später bekommen haben.

166

Nach den Vorhalten, die mir der Vernehmende aus den Vernehmungen von Merten (beim Militärgericht) und von Dr. Schulze gemacht hat, muß ich allerdings annehmen, daß diese Kartel schon damals im März bei uns bestand.

Mir wird vorgehalten, daß Dr. Merten bei seiner Vernehmung durch das Militärgericht angegeben hat, ich hätte bereits am Sonnabend, dem 25. März 1944, zusammen mit Nebe und Dr. Schulze an einer Besprechung bei dem Leiter des Amtes IV (Gestapo) Müller teilgenommen. Nach meiner heutigen Erinnerung bin ich nicht zusammen mit Nebe bzw. Dr. Schulze bei Müller gewesen. Ich meine, daß dies auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Sagan-Fall der Fall gewesen ist. Auf Befragen erkläre ich, daß ich mich wirklich nicht mehr erinnern kann, ob und wann die einzelnen Meldungen der Kripostellen über erfolgte Festnahmen bei unserer Dienststelle eingingen. Sie müssen aber eingegangen sein, daran gibt es für mich keinen Zweifel.

Grundsätzlich war es so: Wenn entflohene Kriegsgefangene ergriffen wurden, wurden sie zunächst kurz in polizeilichen Gewahrsam genommen. Dann sind sie aber bald der nächsten Wehrmachtsdienststelle oder vielleicht sogar dem Lager, aus dem sie entflohen waren, zugeführt worden. Das brauchte nicht besonders von dem Amt V angeordnet zu werden, darüber bestand ein genereller Erlass. Auf Befragen erkläre ich, daß mir in Erinnerung ist, daß bei den entwichenen Fliegeroffizieren aus dem Lager in Sagan in anderer Weise vorgegangen ist. Es muß damals vom Amt V an diejenigen Kripostellen, in deren Bereich Kriegsgefangene ergriffen worden waren, die Anweisung ergangen sein, diese ergriffenen Fliegeroffiziere zunächst im polizeilichen Gewahrsam zu halten und weitere Befehle abzuwarten.

Ich werde nunmehr gefragt, wann und unter welchen Umständen ich zum ersten Mal davon erfahren habe, daß ein großer Teil der wiederergriffenen Flieger erschossen werden sollte. Nach meiner heutigen Erinnerung war es

so, daß ich diese Tatsache von Nebe erfahren habe. Nebe zeigte mir eines Tages - es kann vielleicht am Sonntag, den 26. März 1944, gewesen sein, ich neige aber mehr zu der Annahme, daß es einen Tag später war - ein Fernschreiben, das unter "Geheime Reichssache" lief. Dieses Fernschreiben war entweder von Himmler oder Kaltenbrunner unterzeichnet. Als Empfänger waren in dem Fernschreiben entweder Kaltenbrunner oder die Amtschefs IV und V genannt. Das Fernschreiben hatte - dem Sinne nach - folgenden Wortlaut: "...Der Führer hat befohlen, daß 50 der entwichenen Kriegsgefangenen zu erschießen sind..."

Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob aus dem Fernschreiben hervorging, daß die Erschießungen von der Gestapo durchgeführt werden sollten. Mir wird jetzt bekanntgegeben, was Dr. Merten seinerzeit vor dem Militärgericht hierzu ausgesagt hat. Ich erfahre auch, was Dr. Schulze vor einigen Tagen bei seiner Vernehmung hierzu bekundet hat. Die Kenntnis von den Einlassungen dieser beiden Herren gibt mir aber keine Veranlassung, etwas anderes als das auszusagen, was ich eben bekundet habe. Als Nebe mir von diesem Fernschreiben Kenntnis gab, gab er mir keine besonderen weiteren Weisungen. Wenn Dr. Schulze auf Seite 5 seiner Vernehmung vom 30. August 1965 unter anderen angegeben hat, in dem bewußten Fernschreiben sei auch die Rede davon gewesen, daß mit dem Auswärtigen Amt wegen der zu erwartenden Einsprüche durch die Schutzmacht Fühlung genommen werden sollte, so kann ich diesen Teil der Aussage von Herrn Dr. Schulze nicht bestätigen. Ich weiß auch nichts davon, daß auf dem Fernschreiben ein Zusatz gestanden hat, der besagte, daß dieses Fernschreiben "zuständigkeitshalber dem Amt V" zugefertigt werde. Ich meine mich allerdings daran zu erinnern, daß ich wohl damals, als ich von dem schrecklichen Befehl Kenntnis erhalten hatte, Dr. Merten über den Inhalt dieses Fernschreibens informiert habe.

Ich erfahre, daß Dr. Merten in diesem Sinne auch seine Aussage bei dem Militärgericht gemacht hat.

Ich werde nunmehr gefragt, ob ich Angaben darüber machen kann, wor letzten Endes die Entscheidung darüber getroffen hat, welche von den wiederergriffenen Kriegsgefangenen erschossen werden sollten. Dieser Punkt ist mit mir soeben ausführlich durchgesprochen worden. Ich habe insbesondere Kenntnis davon erhalten, was Merten damals im Militärgerichtsprozeß ausführlich zu diesem Punkt gesagt hat. Ich kann dazu folgendes sagen:

Das, was ich jetzt sage, erkläre ich aus freien Stücken, obwohl ich nochmals von dem Vernehmenden darauf hingewiesen worden bin, daß ich zu diesem Punkt keine Aussage zu machen brauche, weil ich mich evtl. selbst belasten könnte. Ich will aber hierzu aussagen. Ich habe folgendes in Erinnerung:

Ich bin an einem Tage mal am Werderschen Markt im Dienstzimmer von Nebe gewesen. Ich habe in Erinnerung, daß auf dem Tisch ein Kasten stand, der Karteikarten enthielt. Ich weiß jetzt nicht genau, ob es sich ausschließlich um Karteikarten ^{solchen} von Kriegsgefangenen britischen Offizieren handelte, die bereits wiederergriffen waren, über deren Schicksal aber noch nicht entschieden war. Es kann auch die Möglichkeit bestehen, daß sich in diesem Kasten außerdem die Karteikarten von den noch nicht ergriffenen Kriegsgefangenen befanden. Wenn letzteres der Fall gewesen wäre, dann waren die Karten sicher sortiert, d. h. sie lagen getrennt nach wiederergriffenen Kriegsgefangenen und noch flüchtigen Kriegsgefangenen. Nebe forderte mich auf, ihm die Karteikarten über die ergriffenen Kriegsgefangenen zu geben. Das tat ich. Nebe hat dann allein über das Schicksal dieser Kriegsgefangenen entschieden. Ich weiß lediglich nur noch das eine, daß für Nebes Entscheidung die Tatsache eine Rolle spielte, ob der

der Regel davon die Rede, daß die ergriffenen Kriegsgefangenen "auf der Flucht erschossen" worden waren. Wir hatten die Aufgabe, aus diesen Fernschreiben, die ausnahmslos als "Geheime Reichssache" liefen, einen Bericht zusammenzustellen, der später die Grundlage für eine Note des Auswärtigen Amtes darstellen sollte. Es erwies sich dann aber sehr bald, daß dieser Bericht praktisch nicht zu verwerten war. Es war nämlich praktisch nicht glaubhaft zu machen, daß 50 ausgebrochene Kriegsgefangene an verschiedenen Stellen des Reiches innerhalb kurzer Frist auf der Flucht erschossen worden waren.

Ich mußte dann einige Zeit später mit demselben Kommissar des Amtes IV noch ein zweites Mal nach Salzburg zur Dienststelle des Auswärtigen Amtes fahren. Diesmal fanden wir dort andere Fernschreiben vor. Sie waren nicht als "Geheime Reichssache" deklariert. Sie wichen in ihrem Inhalt wesentlich voneinander ab. Im einzelnen kann ich mich an diese Fernschreiben, die ich mal "kaschierte Fernschreiben" nennen will, nicht erinnern. Ich weiß nur, daß verschiedene Gründe für die Notwendigkeit der Erschießung angegeben waren. Wir bemühten uns dann, erneut einen Bericht als Grundlage für die Note des Auswärtigen Amtes aus diesen kaschierten Fernschreiben zu erarbeiten. Ich weiß, daß dieser Bericht mehrfach ungeschrieben worden ist. Zur Fertigstellung des Berichtes wurde auch noch der Botschafter Albrecht mit herangezogen. Es war eine furchtbare Sache für uns drei: Wir wußten alle um das ungeheure Unrecht, das geschehen war, und wir mußten uns nun bemühen, dieses Unrecht zu vertuschen. So muß man die Sache eigentlich beim richtigen Namen nennen. Ob unser Bericht schließlich später für eine Note des Auswärtigen Amtes verwendet worden ist, das entzieht sich meiner Kenntnis. Das ist alles, was ich hierzu sagen kann. Ich habe soeben Kenntnis genommen von der Aussage des Zeugen Mohr, die dieser damals, beim Militärgericht zu diesem Punkt gemacht hat. Ich stelle fest, daß Mohr,

21

11, 64

der ja in seiner Aussage von einer "Gemeinschaftsarbeit von Botschafter Dr. Albrecht und Amend und einem Gestapokommissar" spricht, damals vor dem Militärgericht richtig ausgesagt hat.

Die vorstehende Vernehmung ist in meiner Gegenwart mit meiner Billigung auf Tonband diktiert worden. Ich werde die Urschrift der Vernehmung, wenn sie mir in den nächsten Tagen zugesandt wird, in Ruhe und sorgsam durchlesen. Wenn es erforderlich ist, werde ich die nötigen Korrekturen vornehmen. Ich werde dann die Vernehmung genehmigen und unterschreiben.

Vermerk: Die Vernehmung wurde von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr durchgeführt. Gegen 16.00 Uhr wurde eine Pause von 10 Minuten eingelegt.

Ich habe das vorstehende Protokoll durchgesehen. Ich genehmige es und unterschreibe es eigenhändig mit folgendem Zusatz:

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich die von Dr. Albrecht verfasst aufgestellten Listen bekräftigt hätte. Mir war - wenn überhaupt - bekannt - nicht erinnerlich, dass Dr. Albrecht Listen für Absatz IV gefertigt hat.

Kurt Albrecht

Der Polizeipräsident in Berlin

Vertraulich!

Personalfragebogen



Zur Beachtung!

Sämtliche Fragen sind gewissenhaft und ausführlich in lesbarer Schrift zu beantworten. Striche gelten nicht als Beantwortung! Zweifelsfälle sind im Einvernehmen mit der Personalstelle zu klären. Reicht der vorhandene Raum zur Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, so sind die notwendigen Ergänzungen auf einem besonderen Blatt beizufügen.

1.	Name: (bei Frauen auch Geburtsname)	AMEND
2.	Vornamen: (Rufname unterstreichen)	ALWIN <u>KURT</u>
3.	Geburtsdatum, -ort und -bezirk:	2. 12. 1904 BERLIN
4.	Familienstand: (ledig, verh., verw., gesch., getrennt lebend)	VERHEIRATET
5.	Staatsangehörigkeit:	DEUTSCH
6.	Religion:	
7.	Wohnadresse 1933:	BERLIN SW.19, SEBASTIANSTR. 81
8.	Wohnadressen nach dem 8. 5. 1945:	BERLIN-SPANDAU, PICHELSDORFER STR. 16
9.	Jetzige Wohnung:	BERLIN-SPANDAU, PICHELSDORFER STR. 16
10.	Besitzen Sie den behelfsmäßigen Personalausweis für Westberlin?	ja — nein Nr. des Ausweises 144/900/49
11.	Führen Sie Ihren gesamten Haushalt in Westberlin?	ja — nein
12.	Körpergröße: Brillenträger:	ca. 1,72 m ja — nein
13.	Schulbildung Volksschule: (welche, wann, wo) Fachschule: Höhere Schule: Hochschule:	 REALGYMNASIUM, 1911-1923, BERLIN UNIVERSITÄT, 1923-24, BERLIN, 1926-27, HALLE

14.	Besondere Kenntnisse (Fremdsprachen, Stenographie, Schreibmaschine usw.):	ENGL. FRANZÖS. : SCHOLKENNTNISSE SCHREIBMASCHINE				
15.	Beruf, Verdienst und Eigentumsverhältnisse	jetzt:	KRIMINALDIREKTOR, A.D., 2.2. Notstandsangestellter, monatl. 260,- brutto.			
		1933:	KRIMINALKOMMISSAR-ANWÄRTER monatl. Unterhaltszuschuß			
16.	Bisherige Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	von	bis	Grund des Ausscheidens	
	POL. PRÄS. BERLIN	KRIMBEAMTER	1932	1937	Übernahme zum RKPA.	
	REICHSKRIM. POL. AMT	"	1937	1945	Auflösung des Amtes	
	LANDESANWALT AMT BERLIN	NOTSTANDS-ANGESTELLTER	26/7.57	jetzt		
17.	Standen Sie früher im öffentlichen Dienst? (Bejahendenfalls sind die nebenstehenden Fragen lückenlos zu beantworten.)	Behörde	von	bis	Art der Tätigkeit	Grund des Ausscheidens
		POL. PRÄS. BLN.	1932	1934	AUSBILDUNG Krim. Kom. Anw. wärter	Übernahme zum RKPA
		"	1934	1937	DIENSTSTELLENLEITER	
		REICHSKRIM. POL. AMT BLN	1937	1945	SPÄTER: REFERENT f. FAHNDUNGS-WESEN	Auflösung des Amtes
18.	Name des Ehegatten: (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtsdatum und -ort Beruf sowie Arbeitsstelle des Ehegatten: Ist der Ehegatte Inhaber des behelfsmäßigen Personalausweises?	HEDWIG GEB. WOLF 26. 3. 07 BERLIN OHNE ja — ☒ nein Nr. des Ausweises 144/10128/46.				
19.	Name der Kinder:	Geburtsdatum	Beruf	Arbeitsstelle		
	EVELYN	17. 4. 39	SCHÜLERIN			
	JÖRG	13. 12. 42	SCHÜLER			
20.	Name der Eltern: (Geburtsname der Mutter)	Geburtsdatum	Beruf	Arbeitsstelle ggf. Sterbetag		
	WILHELM AMEND	20. 2. 1862	OPTIKER	+ 15. 11. 1943		
	IDA geb. HEIER	4. 11. 1868	OHNE	+ 21. 2. 1935		
21.	Name der Geschwister:	Geburtsdatum	Beruf	Arbeitsstelle		
	WILHELM AMEND	11. 4. 1903	DIPLOMINGEMEINER	VOLKSWAGENWERK WOLFSBURG		
22.	Waren sie im Auslande tätig? (wann, wo, Art der Tätigkeit)	NEIN				

23.	Waren Sie a) Soldat? NEIN b) Wehrmachtsbeamter? NEIN	von	bis	Höchster Rang oder Dienststellung
24.	Haben Sie bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei oder bei dem früheren Forschungsamt RLM in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden?	NEIN		
25.	Waren Sie a) in Kriegsgefangenschaft? NEIN b) interniert? JA	von	bis	wo
		9.6.45	21.1.50	bis 1948: FÜNFEICHEN b. NEUBRANDENBURG, ab 1948: BUCHENWALD
26.	Sind Sie schwerarbeitsbehindert? NEIN	Art der Beschädigung	Prozentsatz	Nr. des Ausweises, Ort und Datum der Ausstellung
27.	a) Unterliegen Sie den Sühnemaßnahmen (Strafbestimmungen) der Anordnung BK/0/49/25 der Alliierten Kommandantur vom 16. Februar 1949 (VO. Blatt 1949 Teil I S. 71, 72)? ja — nein b) Bejahendenfalls: Sind Sie endgültig rehabilitiert nach § 10 der Anordnung BK/0/49/25? ja — nein Durch Entscheidung des Spruchausschusses vom _____ Ort: _____			
28.	Sind Sie oder Ihre Familienangehörigen in der Zeit von 1933 bis 1945 auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder sonst wegen Ihrer politischen Einstellung gemäßregelt, verfolgt oder bestraft worden? NEIN	Wer	Zeit	
		Grund und Art der Maßregelung		
		Falls Freiheitsstrafen oder KZ		
		wo		
		Zeit		
29.	Sind Sie Verfolgter des Naziregimes?	ja — nein		
		Nr. des Ausweises _____		
30.	Gerichtliche Vorstrafen des Bewerbers:	KEINE		
31.	Schwebt ein Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Sie?	ja — nein		
		Grund: _____		
32.	Bemerkungen allgemeiner Art:			

33.	Um welche Beschäftigung bewerben Sie sich?	ALS LEITENDER KRIMINALBEAMTER		
34.	Wer kann Sie empfehlen?	Name	Beruf	Genaue Anschrift
		DR. HANS MERTEN	REG. RAT	KIEL, EICHENDORFF STR. 42
		KARL SCHULZ	KRIM. POL. RAT	LEITER DER KRIMINALPOLIZEINSTELE SCHLESWIG-HOLSTEIN NORD, SCHLESWIG
		BAHLO	KRIM. KOMMISSAR	POL. PRÄS. BERLIN, ABT. K ERKENNUNGSDIENST.
		HEINHOLD	"	" "
		und weitere	ANGESTELLTE	im " "

Bemerkungen:

Ich bin durch Beschluss der Entnazifizierungskommission f. Juristen n. Allgemeine II vom 29.4.1950, Akt. zeich. OA 2662, rehabilitiert worden; Bestätigung der Revisionskommission vom 1.8.1950 unter R. 8722.

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Von dem Merkblatt über die Ausfüllung des Personalfragebogens habe ich Kenntnis genommen.

Berlin: Spandau, den 24. August 1951

Wirt M. M. M.

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

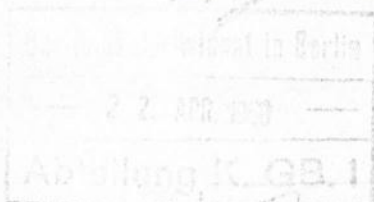
Kurt Amend

Berlin-Spandau, den 18.4.1950
Pichelsdoper Str. 16

W.K.2.

Ex. 374/A 32

P. 24/4



L. H. I

An

Amend

dem Herrn Polizeipräsidenten H. Stünem

Berlin SW 29.

Friesenstr. 16

Betreff: Entscheidung über weitere Verwendung.

Bis zum Kriegsende war ich als Kriminaldirektor
Repräsent für das Fahndungswesen beim Reichskriminal-
polizeiamt (Amt V des Reichssicherheitshauptamtes) in Berlin.
Ich war Mitglied der NSDAP seit 1.5.1935 und zuletzt
SS Sturmtruppführer im SD.

Am 9.6.1945 wurde ich von der sowjetischen Besatzungs-
macht interniert und am 21.1.1950 aus dem Lager
Buchenwald entlassen. Durchführung der Entnazifizierungs-
verfahren habe ich am 21.2.1950 beantragt. Am 21.2.1950
ich erwerbslos und befinde mich wegen Ibs im ärztlichen
Behandlung und fürsorgeärztlicher Betreuung.

Ich bitte, eine Entscheidung über meine etwaige
weitere Verwendung herbeizuführen.

Hochachtungsvoll

Kurt Amend

KURT AMEND

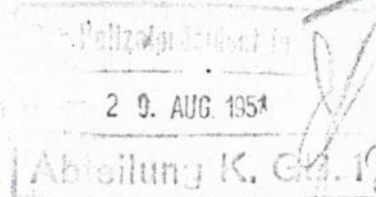
BERLIN-SPANDAU , den 24. 8. 1951
Pichelsdorfer Straße 16

An den

Herrn Polizeipräsidenten

in B e r l i n

Friesenstraße



Betrifft: Bewerbung um Wiedereinstellung in den Polizeidienst.

Anlagen: 6.

Unter Bezugnahme auf meine im Frühjahr 1950 eingereichte Meldung bewerbe ich mich hiermit um Wiedereinstellung in den polizeidienst.

Ich habe von 1932 bis 1945 Dienst als leitender Kriminalbeamter getan und bitte nach Möglichkeit um entsprechende weitere Verwendung.

Meine frühere dienstliche Tätigkeit lag auf den Gebieten des Erkennungsdienstes, des krim.pol. Melde- und Nachrichtenwesens und des Fahndungswesens. von 1934 bis 1938 leitete ich die dienststelle ED 4, in der die krim.pol. Nachrichtenkarteien über gewerbsmäßige und reisende verbrecher sowie die Verbrecherhandschriftensammlung geführt wurden. von 1938 bis 1945 war ich Referent für das Fahndungswesen im Reichskriminalpolizeiamt, 1941-42 auch Referent für das diensthundwesen.

Die daten meiner Beamtenlaufbahn sind folgende:

1. 4.1932: Einberufung als Kriminalkommissar-Anwärter in Berlin; bis Januar 1934: praktische und theoretische Ausbildung in den örtlichen und Spezial-Dezernaten der Abt. K;
- Januar - August 1934: Kriminalkommissar-Lehrgang am Preuß. Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg;
25. 8.1934: Prüfung zum Kriminalkommissar mit "gut" bestanden, Ernennung zum Hilfs-Kriminalkommissar;
15. 9.1934: Ernennung zum Kriminalkommissar auf Probe;
15. 3.1935: Ernennung zum Kriminalkommissar;

1.1.1940

1. 1.1940: Beförderung zum Kriminalrat;
1. 4.1944: Beförderung zum Kriminaldirektor.

Am 9.6.1945 wurde ich von der sowjetischen Besatzungsmacht interniert und am 21.1.1950 ohne gerichtliches Verfahren entlassen. Von Januar 1950 bis Juli 1951 war ich arbeitslos. Seit dem 26.7.1951 bin ich als Notstands-Angestellter bei der Zollfahndungs-Stelle Berlin tätig.

Als Anlagen sind

- 2 ausgefüllte Personalbogen,
- 2 Lichtbilder und
- 2 Lebensläufe beigelegt.

Heinz Münch

Lebenslauf.

Am 2. 12. 1904 wurde ich als zweiter Sohn des Optikers Wilhelm Amend und seiner Ehefrau Ida, geb. Heier, in Berlin geboren. Von 1911 bis 1923 besuchte ich das Luisenstädtische Realgymnasium (einschließlich Vorschule) in Berlin, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach mehrsemestrigem Studium der Naturwissenschaften (Hauptfach Chemie) an den Universitäten Berlin und Halle sowie nach praktischer Tätigkeit in einer Berliner pharmazeutischen Fabrik und in der Abteilung für Elektrochemie der Berliner Siemens-Werke gewann ich durch persönliche Bekanntschaften Interesse an der Tätigkeit der Kriminalpolizei. Ich bewarb mich Anfang 1929 bei der Polizeiverwaltung Berlin um Einstellung in die Laufbahn der leitenden Kriminalbeamten und unterzog mich im April 1929 der Eignungsprüfung. Nachdem ich in der Zwischenzeit mich mit wissenschaftlichen Arbeiten und der Erteilung von Privatunterricht beschäftigt hatte, wurde ich zum 1. 4. 1932 als Kriminalkommissar anwärter einberufen. Ich habe zuerst in der Berliner Kriminalpolizei, später im Reichskriminalpolizeiamt

bis 1945 Dienst getan.

Am 9.6.1945 wurde ich von der sowjetischen Besatzungsmacht interniert, am 21.1.1950 ohne gerichtliches Verfahren entlassen.

Von Januar 1950 bis Juli 1951 war ich arbeitslos. Seit 26.7.1951 bin ich als Nosstandsange-stellter bei der Zollfahndungsstelle Berlin beschäftigt.

Seit 1935 bin ich mit Hedwig, geb. Wolf, verheiratet. Wir haben zwei Kinder im Alter von 12 und 9 Jahren.

Horst Mursat.

B e r i c h t

Auf Ersuchen der K.-Verwaltung sollten Angaben über den früheren

Krim.Direktor Kurt A m e n d
eingeholt werden.

Die daraufhin von mir vertraulich durchgeführten Ermittlungen haben folgendes ergeben:

A. ist lt. Blatt 1 der Meldestelle des Pol.Rev. 144 erneut seit dem 22.1.50 in Berlin-Spandau, Pichelsdorfer Str. 16, polizeilich gemeldet und wohnhaft. Er hat bereits vom 4.5.35 bis zu seiner Internierung am 9.6.45 im gleichen Hause gewohnt. Seine Familie (Frau und 2 Kinder) wohnt dortselbst ab 4.5.35 bis jetzt.

Strafen, auch solche, die der beschränkten Auskunft unterliegen, sind weder auf Blatt 1 noch auf der Registerkarte beim EMA verzeichnet.

Ebenso sind keinerlei Angaben darüber gemacht, daß A. den Strafbestimmungen der Anordnung BK/O/49/25 der Alliierten Kommandantur unterliegt, der Geheimen Staatspolizei angehört hat oder im Dienstverhältnis beim Forschungsamt RIM stand.

Lediglich die Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen ist wie folgt vermerkt: " Art. I - 1,1,1,1- Abs. II a, 4,5,7o Mitglied der NSDAP seit 1.5.33, des NSKK vom Mai 1933 bis 1937, des SD. von 1937 bis 1945, zuletzt als SS-Sturmtruppführer." Ein Entnazifizierungsvermerk befindet sich weder auf Blatt 1 noch auf der Registerkarte beim EMA.

Eine kriminalpolizeiliche Personenakte ist bei der Abt. K nicht angelegt.

Politisch tritt der Bewerber z.Zt. nicht in Erscheinung.

Die befragten Mieter des Hauses Pichelsdorfer Str. 16, welche den A. seit 1935 bzw. 1936 kennen, geben stark von einander abweichende Beurteilungen ab. Während A. von einigen Personen

als ein freundlicher, ruhiger Mensch geschildert wird, gab die befragte Frau Weinberg folgendes an:

" Ich kenne den A. seit 1935. Er ist der typische nationalsozialistische Karrieremacher. Sehen Sie, wenn er in seiner Uniform als SS-Major in den Luftschutzkeller kam, verstummte sofort die allgemeine Unterhaltung und es herrschte bis zum Schluß des Fliegeralarms ein eisiges Schweigen. Nicht einmal mit seiner Frau unterhielt er sich. Alle Hausbewohner hatten Angst vor ihm, daß er ihnen auf Grund seiner hohen Dienststellung Schwierigkeiten bereiten könnte und niemand traute sich ein Wort zu sagen."

Frau W. wurde befragt, ob ihr Fälle bekannt seien, daß A. jemand ins Unglück gebracht hätte; sie konnte hierüber nichts sagen. Zum Abschluß der Unterhaltung äußerte sie/^{sich} jedoch dahingehend, daß es ihr unverständlich sei, wie eine derartige ehemalige Nazigröße von den Russen wieder aus der Internierung entlassen sei. Es wäre empörend, wenn man evtl. so einen Menschen wieder bei einer Behörde für den demokratischen Staatsaufbau verwenden wolle. Seine Frau habe, auch während der Internierung des Mannes, niemals gearbeitet, sondern sich von den Behörden unterstützen lassen, obwohl die hohe Miete von fast 100,- DM monatlich es unverständlich erscheinen lasse, wie die Leute ihren Lebensunterhalt bestritten haben.

Die befragte Frau L e h m a n n gab an, daß die Familie A. in idealer Ehegemeinschaft lebe und stets freundlich und liebenswürdig zu jedermann im Hause sei. Mietsschulden hätte die Familie A. nicht.

Nachdem A. am 21.1.50 aus sowjet. Internierungshaft entlassen war, ist er lange Zeit lungenkrank und arbeitslos gewesen. Seit 26.7.51 wird er als Notstandsangestellter bei der Zollfahndungsstelle Berlin, Reichpietschufer 52, beschäftigt. Nach Auskunft seines Gruppenleiters, Herrn M ö c k e l, ist A. zur Zufriedenheit den an ihn gestellten Anforderungen nachgekommen, hat sich gegenüber seinen Arbeitskollegen kameradschaftlich benommen und

verhält

15
verhält sich Vorgesetzte-n gegenüber höflich und korrekt.
Die Zollfahndungsstelle soll beabsichtigen, ihn für dauernde
Dienstleistung zu verpflichten.

Die Eltern des Bewerbers sind verstorben; ein Bruder von ihm
lebt außerhalb Berlins.

Abschließend wäre zu sagen, daß A. wegen der erst vor Jahres-
frist überstandenen Lungentuberkulose kaum in gesundheitlicher
Hinsicht den erheblichen Anforderungen des Polizei-Exekutiv-
dienstes gewachsen sein dürfte. Diese Frage unterliegt jedoch
polizei-amtsärztlicher Entscheidung.

Marquardt,

(Krim.Sekr.)

(Amend)

Der Vaterher Anwand hat zu gegeben, Angehöriger
des SD und der SA gewesen zu sein; er hat nicht
keinen Anspruch nach dem Gesetz vom 13. März 1934
1934 zur Regelung der Rechtsverhältnisse von
Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst
standen oder vorgangs-berechtigt waren.

Beilage 17:

Die Spruchkammer Berlin, Abt. III teilt mit Schreiben
vom 12. Februar 1952 mit, daß Anwand nach den dort vor-
liegenden Unterlagen vermutlich den Grundsatzungen des
Gesetzes zur Abkehr der Entnazifizierung vom 14. Juni
1934 unterworfen wird. Nach seinen eigenen Angaben in
er durch Bescheid der Entnazifizierungs-Kommission für
Juristen und Allgemeine III vom 22. April 1950 unter
GA 1662 rehabilitiert worden.

In Auftrage

H. Thier.

Berlin, den 18. November 1952

Der Leiter des Landeskriminalamtes Bremen hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß er in der Lage ist, über Herrn A m e n d Auskünfte zu erteilen.

zu den dortigen Bewerbungsunterlagen.

Berlin W 35, den 16. Dezember 1952
Reichpietschufer 52/54
Fernruf: 24 93 81 - 290 -

Der Polizeipräsident in Berlin
— 19. DEZ. 1952 —
Abteilung K, GB, 9

Durch Fach!

Berlin SW 29
Friesenstr. 16

Betr.: Alwin, Kurt A m e n d , Berlin-Spandau, Pichelsdorfer Str. 16

Der Betroffene hat bei uns seine politische Überprüfung beantragt zur Wiedereinstellung im Dienst der Polizei.

Aus den Unterlagen des Document Center geht hervor, und zwar aus einem Besoldungsbogen, dass er bei der Gestapo geführt und als Kriminaldirektor angestellt war, da diese als sein Arbeitgeber bezeichnet ist.

Der Betroffene bestreitet dies und erklärt, niemals bei der Gestapo Dienst getan zu haben.

Wir bitten um gefällige Auskunft, ob etwa dort Unterlagen vorhanden sind, aus denen nähere Auskünfte über den Betroffenen erteilt werden können, oder ob uns darüber Auskunft gegeben werden kann, ob nach der dortigen Kenntnis es möglich ist, dass Polizeibeamte bei der Gestapo geführt, aber nicht Gestapo-Angehörige waren.

Wir bitten um gefällige Mitteilung, ob der Betroffene bereits wieder ein-

1.) Vermerk:

Der ehemalige Kriminaldirektor Kurt A m e n d ist auf sein erneutes Bewerbungsgesuch vom 4.3.1952 von der Präsidialabteilung abschlägig beschieden worden (Bl.18/19).
Nichts weiter zu veranlassen.

2.) Zum Bew.-Vorgang (abgel.Bew.).

I.A.

gestellt worden ist.

Wapp
Vorsitzende

1. J.V. Appeler ab 24/11/52
2. W.V. Appeler 2/11.53
10.23/12

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN

Nachrichtentechnisches Amt

Fernschrift	Funkspruch	Fernspruch
Absender:	Aufgenommen:	Befördert:
angenommen:	von:	an:
am: um:	am: um:	am: um:
durch:	durch:	durch:
Dringlichkeitsvermerk: <u>An alle Kripo-Dienststellen (Westsektoren) u. Pol.-Gef. Schöneberg</u>		

Abt.K.
Pers.St.

Berlin, den 14. Dezember 1952

Wer kann Auskunft geben über Dienstverhältnisse des ehemaligen Krim.-Direktors Kurt A m e n d , 2.12.1904 in Berlin geboren. Insbesondere, wer kann bestätigen, ob A. der Gestapo angehört hat? Gegebenenfalls, ob er dorthin versetzt oder nur abgeordnet war.

Erfolgsmeldung schriftlich bis 2.1.1953.

I. A. 4

(V ö l c h e r t)
Pol.-Amtmann.

Din A 5
148x210 mm
Vorgr.
Nr. 1 NTA
1850 Block
5 100 Bl.
2.52 3

Mü

Der Polizeipräsident in Berlin
-Abteilung K-
K 40.01/53 GB.

Berlin 16. Januar 1953

1.) Auf die Umfrage haben sich der KK. Bahlow, KOS. Zobel, KS. Riebert, KA Tackenberg, KA von Schoenebeck und die Stenotypistin Ruhmke über die Dienstverhältnisse des Amend schriftlich geäußert. Alle erklären übereinstimmend, daß A. der Gestapo nicht angehört hat und auch nicht dorthin abgeordnet war.

2.) Schreiben

An die
Spruchkammer Berlin
-Abteilung II-
Berlin W 35
Reichspietschufer 52/54

Durch Fach!

Betrifft: Alwin Kurt Amend, Bln.-Spandau, Pichelsdorfer Str. 16
Bezug: Dort. Schreiben vom 16.12.1952 -Az.II/1910 Wo/St.

Bei der Westberliner Kriminalpolizei liegen Personalunterlagen über den Obengenannten nicht vor. Auf eine bei allen Dienststellen der Westberliner Kriminalpolizei gehaltene Umfrage haben sich fünf ehemalige Kriminalbeamte und eine Stenotypistin über die Dienstverhältnisse des A. schriftlich geäußert. Die Erklärungen der Betreffenden sind beigelegt. Die Frage, ob es möglich sei, daß Polizeibeamte bei der Gestapo geführt, aber nicht Gestapo-Angehörige waren, kann mit Sicherheit nicht beantwortet werden. Soweit hier bekannt ist, dürfte dieses nicht zutreffen. Amend hat sich mehrmals um Wiedereinstellung beworben, wurde aber nicht wieder eingestellt.

5 Anlagen

3.) Zum Bew.-Vorg.

Aktu. 68 16.1.53 not. 14.1.53 (607)
14
61
651-65-1671

IV
f +

14.1.53
607
Schr.

✓

Folgende Angehörige der Kriminalpolizei haben sich zur Sache
A m e n d geäußert.

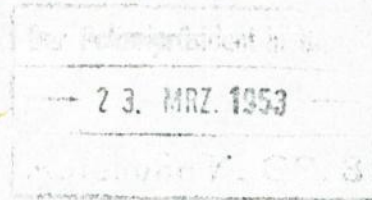
- 1.) von Schoenebeck, Franz
- 2.) Richert, Hans,
- 3.) Ruhmke, Erika,
- 4.) Zobel, Erwin,
- 5.) Bahlo, Franz,
- 6.) Tackenberg, Wilhelm,
- 7.) Glinka, Paul,
- 8.) Heinrich, Wilhelm,
- 9.) Wolter, Fritz,
- 10.) Legath, Hermann,
- 11.) Hinz, Martin,
- 12.) Reck, Otto,
- 13.) Boehnke, Otto,
- 14.) Fritsch, Kurt,
- 15.) Bomke, Grethe,
- 16.) Menzel, Max,
- 17.) Sieburg, Hans,
- 18.) Saller, Josef,
- 19.) Runge, Hermann.

Abteilung II
II 14.08 Allg.1/51-6a-GB.
(Amend)

Berlin, den 19. März 1953

Persönlich, verschlossen!

An den
Herrn Leiter der Abteilung K.



Betrifft: Alwin, Kurt A m e n d, am 2. Dezember 1904 in Berlin geboren, wohnhaft in Berlin-Spandau, Pichelsdorfer Straße 16.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 7. September 1951
- K. 14.08.1/51-GB. -
und mein Schreiben vom 20. Februar 1952.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 20. Februar 1952 gebe ich zur Kenntnis, daß nach einer Mitteilung der Spruchkammer Berlin vom 3. März 1953 das Sühneverfahren gegen den Oberbezeichneten am 3. März 1953 eingestellt worden ist.

In der Begründung zum Beschluß der Spruchkammer Berlin heißt es u.a.

"Die Zugehörigkeit des Amend zur Gestapo sei in so geringem Maße begründet, daß es nicht möglich ist, hieraus eine politische Belastung herzuleiten, die ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 8 des Gesetzes vom 14. Juni 1951 und damit die Durchführung eines Sühneverfahrens rechtfertigen würde."

Im Auftrage:

H. Nissen

le. *[Signature]*

Abteilung K
K.40.01/53 GB.

Berlin, den 11. Juni 1953

1. Vermerk:

Amend teilt am 2.6.53 fernmündlich mit, daß er mit dem 1.3.1953 zur Kriminalpolizei Hamburg einberufen worden sei.

2. Zum Bew. Vorgang. (Abgekl. Vorg.)

I. A.

Reichardt

Bo
6/2/53
O. 16

Pa 14
1/2 no. 65 (RSA)

—

- 1) Sprichkammerzellen Anmerk. - II/1970 für f. für -
 2) als feiertagen zu Pa 14 anbringen und
 3) als feiertagen zu 1. f. w. 65 (RSHA) einbringen in.
 4) Anl. Personaleingang des PP glm in Ablichtung
 zum Original P Heft Pa 14 nehmen.

3, Zn^{2+} $\text{P}_2\text{O}_4^{4-}$

W.

1 AR (RSHA) 1549 / 65

V.

1) AR-Sache eintragen

- 1) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 18. 10 / 65 (RSHA)	 (Stapo- leit. Bln.)
..... (RSHA)	 (RSHA)
..... (RSHA)	 (RSHA)
..... (RSHA)	 (RSHA)
..... (RSHA)	 (RSHA)

sein Aufenthalt ist bekannt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

- 2) Als AR-Sache *weiter eintragen* verlegen

Berlin, den 9.9.66

16'

1548/65

1 Js 10.65 (RSHA)

An den
Bundesminister des Innern

Vertraulich!

53 B o n n 7
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Mordes an 50 Offizieren der Royal Air Force
(Sogenanntes Sagan-Verfahren)
hier: Regierungskriminaldirektor a.D. Kurt A m e n d,

Bezug: Schreiben vom 10. Dezember 1965 - Z 2 - O10 - Amend -;
mein Schreiben vom 23. Dezember 1965

Anlagen: 2 Schriftstücke

In der Anlage überreiche ich meinen Antrag auf Eröffnung der ge-
richtlichen Veruntersuchung vom 10. August 1967 gegen den ehemali-
gen Angehörigen des Bundeskriminalamtes

Regierungskriminaldirektor a.D. Kurt A m e n d,
geb. am 2. Dezember 1904 in Berlin,
wohnhaft in Wiesbaden, Thaerstr. 4,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme und zum Verbleib. Ein
Zweitstück habe ich zur eventuellen Weiterleitung an die zuständige
Versorgungsstelle beigelegt.

Weitere Mitteilung werde ich zu gegebener Zeit übersenden.

Im Auftrage:

(Selle)
Erster Staatsanwalt

von PH Amend

II VU 17/67

1AR 1549/65

Pa 14 nehmen.

1 Js 10/65 (RSHA)

6.11.67

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin wird die Veruntersuchung eröffnet

g e g e n 1. den Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,

geboren am 20. September 1898 in Mainz,

wohnhaft in 215 Buxtehude, Nachtigallenstieg 7;

2. den Regierungskriminaldirektor a.D.

Kurt A m e n d ,

geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,

wohnhaft in 62 Wiesbaden, Thaerstraße 4.

Sie werden beschuldigt,

in Berlin

in der Zeit vom 27. März bis 6. April 1944 durch mehrere
selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Macht-
habern Hitler, Keitel, Himmler und den ehemaligen führen-
den Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes Kaltenbrunner,
Heinrich Müller und Nebe bei der heimtückisch und aus nie-
drigen Beweggründen begangenen Tötung von 50 Offizieren der
Royal Air Force durch Rat und Tat wissentlich Hilfe ge-
leistet zu haben.

Die Angeschuldigten waren die leitenden Beamten der Fahndungs-
gruppe V C des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA), das als
Amt V dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingegliedert
war. Der Angeschuldigte Dr. Schulze, der den Angleichungs-
dienstgrad eines SS-Obersturmbannführers hatte, leitete die
Fahndungsgruppe V C zur Tatzeit. Der Angeschuldigte Amend,
der den Angleichungsdienstgrad eines SS-Sturmbannführers
trug, war zu dieser Zeit sein Vertreter und zugleich Haupt-
referent für Fahndungsfragen. Beiden unterstand die zur Tat-

zeit in Berlin-Zehlendorf/Düppel eingerichtete Kriegsfahndungszentrale V C 1 b/1, der die Kriminalräte Dr. Hans Merten und Herbert Junge sowie die Kriminalkommissare Otto Bleymehl, Bodo Struck und Peter Mohr angehörten. Die Kriegsfahndungszentrale war unter anderem zuständig für Fahndungen gegen flüchtige Kriegsgefangene im gesamten Reichsgebiet und besetzten Ausland.

Nach einem Massenausbruch von 80 alliierten Fliegeroffizieren der Royal Air Force in der Nacht zum 25. März 1944 aus dem Stalag Luft III in Sagan/Niederschlesien leiteten die Ange-schuldigten unter der unmittelbaren Führung des Amtschefs V, Arthur Nebe, die Großfahndung zentral für das gesamte Reichs- und Besatzungsgebiet. Ihnen und den Mitarbeitern aus der Kriegsfahndungszentrale, KR Dr. Merten und KK Bleymehl, stand zu diesem Zweck ein Arbeitsplatz im Zimmer des Adjutanten Engelmann im RKPA in Berlin, Am Werderschen Markt 5 - 7 , zur Verfügung, um jederzeit für den Amts-Chef V erreichbar zu sein und die in der dortigen Fernschreibzentrale ein- und abgehenden Nachrichten und Anordnungen schnellstens bearbeiten zu können.

Am 26. März 1944 erließ Hitler in Gegenwart von Keitel und Himmler den sogenannten "Sagan-Befehl", den Himmler als "Geheime Reichssache" in einem Fernschreiben an Kaltenbrunn bekanntgab, das sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschießen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu

begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht, bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungen dem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genau so zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

gez. Himmler "

Der "Sagan-Befehl" ging über Amts-Chef IV beim Amts-Chef V am Vormittag des 27. März 1944 im RKPA ein. Nebe teilte den "Sagan-Befehl" sofort beiden Angeschuldigten persönlich mit, wobei er ihnen das Original des Fernschreibens zeigte.

Den Angeschuldigten wird im einzelnen zur Last gelegt:

1. Im Einvernehmen mit dem Amts-Chef Nebe ordneten die Angeschuldigten nach gegenseitiger Absprache in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei (leit)stellen gerichteten Fernschreiben vom 27. März 1944 und in zwei Ausschreibungen der Sonderausgabe zum Deutschen Kriminalpolizeiblatt vom 28. und 29. März 1944 - abgefaßt am 27. und 28. März 1944 - an, entgegen den bestehenden Bestimmungen (Art. 47 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, Teil II, 207 ff.), Kriegsfahndungserlaß vom 5. Dezember 1942 - S - V C 2 Nr. 1193/42 und O - Kdo I - I a Nr. 40/42 - ; Erlaß vom 4. März 1944 - IV D 5 d - B. Nr. 61/44 GRS -) die wiederergriffenen Offiziere nicht der Wehrmacht zu überstellen, sondern in Polizeigewahrsam zu belassen. Damit ermöglichten sie die Durchführung des "Sagan-Befehls".
2. Der Angeschuldigte Dr. Schulze unterließ es als Verbindungsbeauftragter zur Wehrmacht, besonders zum Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht -

- Allgemeines Wehrmachtsamt - , Nachrichten über den Stand der Fahndung, die Namen der wieder^{er}griffenen Offiziere und ihren Gewahrsamsort rechtzeitig mitzuteilen. Zu der Auskunftserteilung wäre er nach Artikel 77 Absatz 4 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, Teil II, Seite 207 ff.) gegenüber dem Chef des Kriegsgefangenenwesens verpflichtet gewesen. Auf diese Weise verhinderte er eine rechtzeitige Übernahme der wiederergriffenen Offiziere durch die Wehrmacht und ermöglichte damit die Ausführung des "Sagan-Befehls".

3. Der Angeschuldigte Dr. Schulze beauftrage in Kenntnis des "Sagan-Befehls" und der Weisung an den Amts-Chef Nebe, von den wiederergriffenen Offizieren 50 zur Erschießung auszuwählen, KK Bleymehl am 27. März 1944 und KR Dr. Merten am 28. März 1944, unter der Leitung Nebe's im RKPA an der Auswahl der zu erschießenden Offiziere mitzuwirken.

KK Bleymehl mußte am 27. März 1944 in einer Liste die Personalien von vier wiederergriffenen Offizieren namens Walenn, Markinkus, Brettell und Picard zusammenfassen, die Nebe an den Amts-Chef Müller weitergab, der sofort die Erschießungsbefehle erließ. Daraufhin wurden die vier Offiziere am 27. März 1944 bei Groß-Trampken/Danzig von Angehörigen der Stapoleitstelle Danzig erschossen.

KR Dr. Merten hatte Nebe am 28. März 1944 bei einer weiteren Auswahl von etwa zehn bis fünfzehn Offizieren behilflich zu sein. Hierbei prüften sie an Hand von Karteikarten aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene die persönlichen Verhältnisse dieser Personen. Die Hälfte der Offiziere wurde von Nebe zur Erschießung bestimmt. KR Dr. Merten mußte eine Liste der Namen fertigen, die an Amts-Chef Müller weitergegeben wurde, der die Erschießungsbe-

fehle erließ, Dr. Merten vertauschte jedoch in der Liste die Gewahrsamsorte der benannten Offiziere, so daß am 23. März 1944 keine Erschießungen stattfinden konnten.

4. Die Angeschuldigten übernahmen es gemeinsam, die von KR Dr. Merten unrichtig aufgestellte Namensliste zu berichtigen. Sie halfen nunmehr auch selbst Amts-Chef Nebe bei der Auswahl, nachdem sich KK Bleymehl und KR Dr. Merten nach Erkennen des verbrecherischen Charakters der Maßnahmen geweigert hatten, an der Auswahl weiter mitzuwirken. Noch am Abend des 28. März 1944 fertigten sie eine berichtigte Erschießungsliste an, die mindestens die Namen folgender vierzehn Offiziere enthielt: Kirby-Green und Kidder (erschossen am 29. März 1944 gegen 04.30 Uhr bei Mährisch-Ostrau), Gouws und Stevens (erschossen am 29. März 1944 gegen 06.00 Uhr bei München, Bushell und Scheidhauer (erschossen am 29. März 1944 morgens bei Homburg), Espelid, Fuglesang, Catanach und Christensen (erschossen am 29. März 1944 mittags bei Kiel) und J. E. Williams, Bull, Mondschein, und Kierath (erschossen a, 29. März 1944 bei Reichenberg).

Im gegenseitigen Einverständnis wirkte mindestens einer der Angeschuldigten zu derselben Zeit an der Auswahl und der Anfertigung einer Liste mit den Namen der Offiziere Fernham, Skantzikas, Kiewnarski und Pawluk mit, die daraufhin am 29. März 1944 bei Hirschberg erschossen wurden.

5. Um sämtliche Auswahlgesichtspunkte persönlicher, familiärer und sozialer Art berücksichtigen zu können, legten die Angeschuldigten eine Gesamtliste aller geflüchteten 80 Offiziere an, in der sie die maßgebenden Verhältnisse nach einem "Punktsystem" einordneten. Sie sortierten die Karteikarten nach Flüchtigen und Wiederergriffenen, versahen diejenigen der zur Erschießung ausgewählten Offiziere mit roten Kreuzen und führten die Fahndungsakten, um die weitere Auswahl zu ermöglichen.

6. Am 29. und 30. März 1944 beteiligte sich der Angeschuldigte Amend mit Wissen des Angeschuldigten Dr. Schulze an der weiteren, Nebe übertragenen Auswahl und fertigte die entsprechenden Erschießungslisten. Auf Grund dieser Tätigkeiten wurden am 30. März 1944 sechs Offiziere namens Cross, Casey, Hake, Leigh, Pohe und Wiley bei Görlitz, am 31. März 1944 zehn Offiziere, und zwar Humphreys, Hall, Evans, Valenta, Stewart, Birkland, Kolanowski, Mc Gill, Langford und Swain bei Liegnitz sowie der Offizier Stower bei Reichenberg und der Offizier Cochran bei Natzweiler erschossen.
7. Am 2. April 1944 nahmen die Angeschuldigten gemeinsam mit dem Amts-Chef Nebe an einer Besprechung bei dem Amts-Chef IV, Heinrich Müller, teil. Bei dieser Besprechung ergaben sich Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zahl der betroffenen Offiziere; unter anderem standen die Namen der wiederergriffenen Offiziere nicht fest, die sich noch in Polizeigewahrsam befanden, nachdem am 30. März 1944 zwei und am 2. April 1944 vier Offiziere in das Lager Sagan zurücküberführt worden waren.

Da zu dieser Zeit erst 40 Offiziere von den später insgesamt 50 Offizieren erschossen waren, ist anzunehmen, daß Amts-Chef Müller bei dieser Besprechung darauf bestanden hat, weitere zehn Offiziere zu exekutieren und Nebe sowie die Angeschuldigten entsprechend angewiesen hat.

Nach dieser Besprechung beauftragte der Angeschuldigte Dr. Schulze am 2. April 1944 KK Peter Mohr, bei der KPLSt Breslau persönlich die Unstimmigkeiten zu klären, um die Erschießungen befehlsgemäß fortsetzen zu können.

8. KK Mohr berichtete den Angeschuldigten nach seiner Rückkehr am Morgen des 4. April 1944 über seine Feststellungen in Breslau. Es war ihm gelungen, die Unstimmigkeiten bei

der KPLSt. Breslau zu klären. Unverzüglich setzten die Angeschuldigten hierauf die Auswahl und listenmäßige Benennung der letzten zehn un erschießenden Offiziere fort. Von ihnen wurden sieben am 6. April 1944 getötet (Street, Grisman, Gunn, Mc Garr, Milford, J. F. Williams bei Breslau und Hayter bei Natzweiler).

Das Erschießungsdatum der Offiziere Krol, Tobolski und Long konnte nicht ermittelt werden. Tobolski ist nach dem 2. April 1944, Krol nach dem 5. April 1944, beide bei Breslau, erschossen worden. Der 50. Offizier namens Long soll am oder nach dem 13. April 1944 ebenfalls bei Breslau exekutiert worden sein.

Die Angeschuldigten unterstützten somit die vorbereitenden Maßnahmen des Amts-Chef V für die Tötungsanordnungen des Amts-Chefs IV gegen die 50 Offiziere insbesondere dadurch, daß sie insgesamt mindestens fünf Namenslisten der zur Erschießung ausgewählten Offiziere erstellten, die sie den Vorzimmerdamen des Amts-Chefs Nebe, Frau Winkelmann und Frau Neumayer, diktierten. In je einem Fall ließen sie eine Auswahlliste von KK Bleymehl und KR Dr. Merten anfertigen.

Beide Angeschuldigte hatten sich trotz ursprünglicher Bedenken beim Eingang des "Sagan-Befehls" damit abgefunden, an der Auswahl fortlaufend mitzuwirken und damit 50 Tötungen zu unterstützen, was unter anderem aus folgenden Handlungen der Angeschuldigten hervorgeht:

- a) Der Angeschuldigte Dr. Schulze gab sein Einverständnis mit den im "Sagan-Befehl" enthaltenen Tötungsanordnungen dadurch zu erkennen, daß er auf einer Fachtagung der Fahndungsleiter vom 5. - 8. April 1944 in Dresden die im "Sagan-befehl" enthaltene Anordnung Himmlers bekanntgab, bei künftigen Fluchten alliierter Offiziere seine + Himmlers - Entscheidung einzuholen, ob genauso wie im Saganfall zu verfahren sei.

- b) Der Angeschuldigte Amend arbeitete Ende Mai/Anfang Juni 1944 in Salzburg gemeinsam mit Vertretern des Auswärtigen Amtes eine Note an die Britische Regierung aus, in der die Erschießung der 50 Offiziere wahrheitswidrig als erneute Flucht- oder Widerstandsfälle beschrieben wurden. Zu dieser Mitarbeit wurde der Angeschuldigte Amend bestimmt, weil er an der gesamten Auswahl- und vorbereitenden Erschießungsaktion mitgewirkt hatte und daher in der Lage war, die zur Verdeckung des wahren Sachverhalts erforderlichen Angaben dem Auswärtigen Amt aus eigener Kenntnis mitzuteilen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Berlin, den 31. Oktober 1967.

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin.

Dr. Glöckner

Landgerichtsrat.



Beglaubigt:

Wersin
(Wersin)

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin.

1. Tgb. austragen

2. Vermerk

SenInn - III E 13 - 0388/9 (Amend) - fragt mit Schreiben vom 27.10.1967 an, ob Erkenntnisse über die Beschäftigung des Regierungskriminaldirektors a.D.

Kurt A m e n d ,
2.12.1904 Berlin geb.,

bei Dienststellen der ehemaligen Geheimen Staatspolizei vorliegen.

Der Anfrage liegt ein Ersuchen des Bundesministers des Innern - Gesch.-Z. Z 2 - 010 - Amend, vom 18.10.67 zugrunde.

Das Ermittlungsergebnis geht aus dem Schreiben zu 2. - nebst Anlagen - hervor.

3. St. schreibe und füge Anlagen bei:

An den

Senator für Inneres
- III E -

1 B e r l i n 31

Fehrbelliner Pl. 2

Betr.: Beschäftigungsdienststellen des RKD a.D. Kurt AMEND,
2.12.1904 geb.

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.1967 - III E 13 -0388/9 (Amend)

Anlagen: 1 Schreiben (urschriftlich mit 2 Anlagen zurück)
1 Bericht in 2 Ausfertigungen
3 Ablichtungen (7 Blatt)

Im Zuge eines hier - u.a. gegen A m e n d - anhängigen Ermittlungsverfahrens des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin - Az. 1 Js 10/65 - konnten bisher eindeutige Erkenntnisse, die für die Beschäftigung des Kurt A m e n d bei Dienststellen der ehemaligen Geheimen Staatspolizei sprechen würden, nicht erlangt werden.

Nähere Einzelheiten bitte ich dem beigefügten Bericht zu entnehmen, der durch drei Ablichtungen ergänzt wird.

4. Herrn PVPr vor Abgang vorgelegt

5. Wy. KI 3/1

6. Sb. zum Retent 1 Js 10/65

I.A.

V.
Im Personalhft
Amend = Pa/m4
nehmen.
15.11.67

*V.
Zum Original-PHeft
Amend = Pa 14
nehmen.*

B e r i c h t

Betr.: RKD a.D. Kurt A m e n d, 2.12.1904 Berlin geb.,
Wiesbaden, Thaerstraße 4 wohnh.

13.11.67

Bezug: Schreiben des SenfInn - III E 13-0388/9 (Amend) -
v. 27.10.1967

Bereits im Jahre 1952 war im Sühneverfahren vor der Spruchkammer Berlin - II/1910 - die fragliche Gestapo-Zugehörigkeit des obengenannten A m e n d Gegenstand einer Überprüfung seitens der Entnazifizierungskommission. In einem Schreiben v. 18.11.1952 an die Spruchkammer II in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 3-4, stellte A m e n d in Abrede, während der NS-Zeit Angehöriger der Gestapo gewesen zu sein. Er habe - so schrieb A. in dem o.a. Brief - in Unkenntnis der Sachlage die Frage im Fragebogen für die Entnazifizierungsakte selbst schriftlich bejaht, als Angehöriger der Gestapo zu gelten. Dieses "Ja" habe er angegeben, um nicht in den Verdacht der Fragebogenfälschung zu geraten.

Eine Fotokopie des betreffenden Schreibens liegt dem Bericht als Anlage bei.

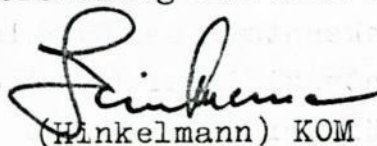
Aus einem im Document Center in Berlin befindlichen Beförderungsvorschlag des damaligen Amtes V (RKPA) vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin v. 30.1.1943 betreffend A m e n d ist u.a. einwandfrei ersichtlich, daß der zur Beförderung zum SS-Sturmbannführer vorgeschlagene KR A m e n d am 1.4.1932 bei der Kriminalpolizei in Berlin eingetreten, zuerst im Preußischen Landeskriminalpolizeiamt beschäftigt und nach Errichtung des RKPA (1938 d.U.) in dieses übernommen worden ist.- Über die ebenfalls in NS-Unterlagen abweichenden Eintragungen von Beschäftigungsdienststellen des A m e n d können gegenwärtig keine Hinweise gegeben werden, die die Widersprüche erklären könnten. Im Laufe der bisherigen Ermittlungen konnten auch keine Erkenntnisse darüber erlangt werden, daß A m e n d tatsächlich zu irgend einem Zeitpunkt bei der Gestapo (Amt IV des RSHA) in Berlin diensttuend war.

Eine

- - -
Eine Fotokopie des umseitig erwähnten Beförderungsvorschlages liegt ebenfalls bei.

Gegen A m e n d u.a. ist ein Ermittlungsverfahren der StA b.d. Kammergericht Berlin - 1 Js 10/65 (RSHA) - wegen Beihilfe zum Mord (NSG) anhängig. Er wird beschuldigt, in Berlin in der Zeit vom 27.3.1944 bis 6.4.1944 durch mehrere selbständige Handlungen den NS-Machthabern bei der Tötung von 50 kriegsgefangenen Fliegeroffizieren, die der britischen Royal Air Force angehörten und in der Nacht zum 25.3.1944 aus dem Stammlager Luft III in Sagan flohen, durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Der GenStA b.d. Kammergericht Berlin beantragte am 10.8.1967 die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gem. § 178 StPO bei dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Berlin. Das Verfahren ist dort unter dem Az. 2 VU 17/67 anhängig. Über den Stand der richterlichen Untersuchung ist hier nichts bekannt.


(Hinkelmann) KOM

/Hkm.

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Z 2 - 010 - Amend

Gesch. Z.

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen Geschäftszeichens gebeten.

53 BONN 7, den 18. Oktober 1967

Postfach

Rheindorfer Straße 198

Fernschreiber: 8-86664

8-86896

Fernruf: 600.....5362
oder 6001 (Vermittlung)

An den

Herrn Senator
für Inneres

1 Berlin 31

Fehrbelliner Platz 2

Der Senator für Inneres	
Abteilung III +IV	
24. OKT. 1967	
Weiter an:	

Der Senator für Inneres	
Abteilung III	
25. OKT. 1967	
Weiter an:	L 5/13/14 PR

Betr.: Beschäftigungsdienststellen vor 1945 des
Regierungskriminaldirektors a.D. Kurt A m e n d,
geb. 2.12.1904

Anlg.: - 2 -

Der bis Ende 1964 im Bundeskriminalamt in Wiesbaden tätig gewesene Regierungskriminaldirektor a.D. A m e n d war nach seinen Angaben und den mir vorliegenden Nachweisen ab 1. April 1932 beim Polizeipräsidium Berlin - Kriminalpolizei -, ab 1. September 1934 beim damaligen Preußischen Landeskriminalpolizeiamt und ab 1938 beim Reichskriminalpolizeiamt, dem späteren Amt V des Reichssicherheitshauptamtes beschäftigt. In der über den Beamten eingeholten DC-Auskunft befinden sich jedoch folgende, davon abweichende Hinweise:

SS-Karteikarten, Arbeitgeber: Gestapo
Personalmeldung 1940: Einheit SD-Gestapa.

2/ Auf die beiliegenden Ablichtungen nehme ich Bezug.

Der Beamte hat bei seiner Einstellung 1953 eine Reihe von Zeugenerklärungen beigebracht, aus denen übereinstimmend hervorgeht, daß diesen Zeugen nichts darüber bekannt ist, daß der Beamte vor 1945 jemals bei der Geheimen Staatspolizei Dienst getan hat. Der Sicherheit halber darf ich um Mitteilung bitten, ob Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beamte entgegen diesen Bekundungen bei Dienststellen der Geheimen Staatspolizei tätig war.

Im Auftrag
D i m p k e r



Beglaubigt
[Signature]
Angestellte

Der Senator für Inneres
III E 13 - 0388/9 (Amend)

Berlin 31, den 27. Oktober 1967
Tel.: (95) 5607

U.R.
dem Polizeipräsidenten in Berlin

mit 2 Anlagen

zur gefl. Kenntnis übersandt. Sollten Ihnen Erkenntnisse über eine Beschäftigung des Genannten bei Dienststellen der Geheimen Staatspolizei vorliegen, bitte ich, mir diese zur Weiterleitung an den Bundesminister des Innern mitzuteilen.

Im Auftrage

[Handwritten signature]

IA-KJ3

Eingang: 1. NOV. 1967
Tgb. Nr.: 2312/67
Krim. Kom.: 1
Sachbearb.: _____

h. Hirschebaum
d. R. 31.10.
ent. 11.11. 31.10.
loc. 31.10.

I
3 OKT. 1967
2. Abl. *Ad*

An das

Referat I - A 5

im Hause.

Betreff:

Beförderungsbefehl

- lagen: 1. Stammlisten-Abschrift
2. Personalbericht und Beurteilung
3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
5. Vorschlagsprotokoll
6. Lichtbilder
2 Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des Sturmführers Krim. Rat A m e n d , Kurt

Reichssicherheitshauptamt - Amt V -

zum

Sturmführer

zu wollen.

~~Ich erbitte gleichzeitig~~

Ernenennung zum Führer Geboren am: 2.12.1904
H-Nr.: 290 176
Beauftragung mit der Führung Partei-Nr.: 3 672 449
Konfession: gottgläubig
Beauftragung m. d. W. d. G. Befördert zum: Hauptsturmführer (29.1.41)
Dienststellung: Kriminalrat
Sportabzeichen: SA-Sportabzeichen, Bronze
Privatanschrift: Wehrmachtsverhältnis: UK-Stellung (ungedient)
Verheiratet seit: 1.4.1935
Mit: Hedwig Wolf
Kinder: Evelyn, geb. am 17.4.1939
Jörg, geb. am 13.12.1942

Hauptgruppenführer

Berlin

den

30. Januar

194.3

Zeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.

Die Schrift, möglichst Schreibmaschine.

lagen 1, 2, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.

Wurde zur Beförderung notwendig ersetzte Begründung und Weiteranvermerkte ist die Rückseite zu benützen.

Vertrag W. J. Mayer, Miesbach (Bayer. Hochland) 12884

3168

16
26

Begründung:

Gemäß Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - I A 1 a Nr. 79/41 v. 1.7.41 - können u.a. Kriminalräte, nachdem sie 3 Jahre diesen Dienstgrad inne haben, zu H-Sturmchefen befördert werden.

H-Hauptsturmführer Krim.Rat A m e n d ist seit 1.1.40 Kriminalrat; er erfüllt somit die Bedingung und ist einer Beförderung für diesen Dienstgrad würdig.

Beurteilung:

A m e n d ist am 1.4.1932 bei der Kripo in Berlin eingetreten. 1935 wurde er zum Kriminalkommissar, 1940 zum Kriminalrat befördert. Zuerst im Preussischen Landeskriminalpolizeiamt tätig, wurde er nach Errichtung des Reichskriminalpolizeiamtes in dieses übernommen. Seit 1935 ist er verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 4 Jahren und 2 Monaten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

A. erfreut sich eines ausgezeichneten Leumundes. Pflichttreue, unermüdliche Hingabe im Dienst, Fleiß, zielbewußtes Handeln, freundliches und zuvorkommendes Wesen, tadelloses soldatisches Auftreten in und außer Dienst zeichnen ihn besonders aus. Seit 1935 Parteigenosse, seit 1937 der H angehörend ist er weltanschaulich gefestigt. Konfessionelle Bindungen bestehen nicht; er und seine Familienangehörigen sind gottgläubig.

A m e n d ist Referent in der Gruppe C des RKPA. Ihm obliegt die Bearbeitung des gesamten Fahndungswesens (Kriegsfahndung, DKPBl. DFB.) und des Hundewesens der Sicherheitspolizei. Er ist Stellvertreter des Gruppenleiters. Seine hervorragende geistige Veranlagung und sein ausgezeichnetes Fachwissen stempeln ihn zu einem der besten Beamten des Reichskriminalpolizeiamtes. A. ist militärisch nicht ausgebildet. Seine Führung ist tadelfrei; Strafen hat er nicht erlitten.

H-Gruppenführer

3169

E r k l ä r u n g.

Ich erkläre hiermit, daß mir Herr Kurt A m e n d , Bln.-Spandau, Pichelsdorfer Str. 16 wohnhaft -letzter bekannter Dienstgrad: Kriminaldirektor-, aus meiner früheren Tätigkeit beim Preußischen Landesdriminalamt und später Reichskriminalpolizeiamt seit dem Jahre 1937 bekannt ist, woselbst er auch tätig war. Es ist mir nie bekannt geworden, daß Herr Amend bei der Gestapo tätig gewesen sein soll.

Soweit es das Tragen einer Uniform betrifft, ist mir erinnerlich, daß für die Dienstgrade vom Kriminalkommissar aufwärts ein dienstlicher Uniformzwang bestand. Die rangmäßige Einstufung erfolgte nach dem jeweils innegehabten Dienstgrad. Meines Wissens ist Herr Amend niemals aktiv in einer SD oder SS Formation tätig gewesen. Im Amt war Herr Amend allgemein als ein korrekter und gerechter Vorgesetzter bekannt. Er wurde ganz besonders wegen seiner hervorstechenden Kammeradschaftlichkeit seinen Untergebenen gegenüber, sehr geschätzt und erfreute sich aufrichtigen Vertrauens. Ich bin jederzeit bereit, vorstehende Angaben, falls erforderlich, eidesstattlich abzugeben.

Berlin, den 1.11.1952.

Otto Boehnke
.....

Otto Boehnke, KOS-KJ ED 1-

Die eigenhändige Unterschrift
des KOS Otto Boehnke, Berlin-Neukölln,

Stand, Name, Wohnung

Böhmische Str. 23

wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den

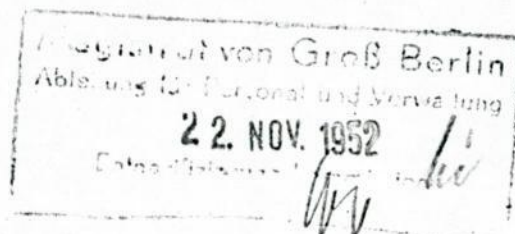


Boehnke
Pol. Angest.

Kurt A m e n d
Berlin-Spandau
Pichelsdorfer Str. 16

Berlin, den 18. November 1952

An die
Spruchkammer II
Berlin-Wilmersdorf
Ruhrstraße 3-4



Betrifft: Sühneverfahren II/1910

Anlagen: -23-

Zu dem mir am 23.2.1952 zugestellten Bescheid der Spruchkammer, daß gegen mich ein Sühneverfahren eröffnet worden sei, und zu den in den bisherigen Rücksprachen mir gemachten Vorwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

Es sind weder die formellen noch die materiellen Voraussetzungen zur Eröffnung eines Sühneverfahrens gegen mich gegeben.

I.

Nach § 2 Ziffer a des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 14. Juni 1951 (GVBl. 1951 I S. 405) unterliegen einem Sühneverfahren nicht mehr die Personen, die in einem Entnazifizierungsverfahren in Berlin rechtskräftig entlastet worden sind. Bei meinen wiederholten Rücksprachen wies ich darauf hin, daß meine Entnazifizierung durch Hauptverhandlung der Entnazifizierungskommission am 29.4.1950 - Aktz. OA 2662 - erfolgte und meine Rehabilitierung durch Bescheid der Revisionskommission bescheinigt worden ist. Demgemäß falle ich auf Grund des § 2 des angeführten Gesetzes unter den Kreis der Personen, die einem Sühneverfahren nicht mehr unterliegen.

Aber auch die Voraussetzungen für ein Sühneverfahren im Wege der Wiederaufnahme (§ 8 a.a.O.) sind nicht gegeben.

Ich habe meine Entlastung weder durch Verschweigen wesentlicher politischer Belastungen erlangt oder im Entnazifizierungsverfahren wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht, noch sind neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht worden, die eine Einleitung des Sühneverfahrens wegen aktiver Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus und

und damit die Verhängung von Sühnemaßnahmen rechtfertigen.

Die gegen mich erhobenen Vorwürfe waren bereits Gegenstand des Entnazifizierungsverfahrens und sind dort durch Vernehmung der Zeugen eingehend geklärt worden. Hierzu nehme ich auf die Entnazifizierungsakte Bezug.

Zum Sachverhalt trage ich noch folgendes vor:

II.

1) Die jetzt im Document Center angeforderten Fotokopien geben nur Unterlagen wieder, die bereits bei meinem Entnazifizierungsverfahren vorhanden waren und ausgewertet worden sind.

2) Ich habe niemals der Gestapo angehört. Wenn dieser Feststellung entgegengehalten wird, daß ich auf dem von mir abgegebenen Fragebogen die Zugehörigkeit zur Gestapo selbst bejaht habe, so ist dies nicht auf tatsächliche Verhältnisse, auch nicht auf einen Irrtum, sondern auf folgenden Anlaß zurückzuführen:

Bei der Beantragung des Entnazifizierungsverfahrens nach Rückkehr aus sowjetischer Internierung im Januar 1950 bin ich dahingehend beschieden worden, als ehemaliger Angehöriger des Reichskriminalpolizeiamtes, das gleichzeitig Amt V des Reichssicherheitshauptamtes war, als Angehöriger der Gestapo zu gelten. Dieser Ansicht bin ich zwar entgegengetreten, habe dann aber in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage und, um nicht in den Verdacht der Fragebogenfälschung zu geraten, die Eintragung schließlich im bejahenden Sinne vorgenommen.

Meine dienstliche Tätigkeit ist auch im Entnazifizierungsverfahren eingehend behandelt und geklärt worden.

Ich bin am 1.4.1932 als Kriminalkommissaranwärter zum Polizeipräsidium Berlin einberufen worden. Bis Januar 1934 wurde ich in den örtlichen und Spezialdienststellen der Abteilung K ausgebildet. Von Januar bis August 1934 nahm ich an einem Kommissar-Lehrgang am Preuß. Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg teil und wurde mit Bestehen der Abschlußprüfung zum Hilfskriminal-Kommissar, am 15.9.1934 zum Kriminal-Kommissar auf Probe, am 15.3.1935 zum Kriminalkommissar ernannt. Am 1.4.1940 bin ich zum Kriminalrat, am 1.4.1944 zum Kriminaldirektor befördert worden.

Ab September 1934 leitete ich die zur Erkennungsdienstzentrale der Abt.K bzw. des Preuß.Landeskriminalpolizeiamtes gehörige Dienststelle ED 4 (krim.pol.Nachrichtenkarteien über reisende und gewerbsmäßige Verbrecher und Verbrecherhandschriftensammlung). Bei Umwandlung des Amtes im Jahre 1937 in das Reichskriminalpolizeiamt wurde ich mitübernommen. Ab September 1938 war ich Referent für das krim.pol.Fahndungswesen, in den Jahren 1941/42 auch für das krim.pol.Diensthundwesen. Hier bin ich auch bis zum Kriegsende verblieben. Ich habe also nur beim Polizeipräsidium Berlin, Abt.K, beim Preuß.Landeskriminalpolizeiamt bzw. Reichskriminalpolizeiamt Dienst getan. Erst, nachdem ich mehrere Jahre dort Dienst versehen habe, wurde dieses als Amt V dem Reichssicherheitshauptamt unterstellt, an dessen Spitze der Chef der Sicherheitspolizei und des SD stand.

min
Besoldet wurde ich ebenfalls vom Reichskriminalpolizeiamt, später als Ministerialbeamter aus der Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des DO.

X Daß auf dem Besoldungsbogen die Gestapo als Beschäftigungsdienststelle angegeben ist, vermag ich nur als eine fehlerhafte Eintragung zu erklären.

- 3) Zu einem SS-Dienstgrad bin ich nur auf Grund der seit 1937 einsetzenden sog. Dienstgradangleichung gekommen. Als SS-Führer habe ich niemals Dienst getan.

Meine bejahende Eintragung auf dem Fragebogen als hauptamtlicher SS-Führer bezieht sich nur auf meine hauptamtliche Tätigkeit als SS-dienstgradmäßig eingestufte leitender Kriminalbeamter.

Dieser Fragenkreis und mein Verhältnis zur SS ist auch bereits im Entnazifizierungsverfahren eingehend erörtert und bewertet worden.

Nach den Ausführungen des Internationalen Militärgerichtes vom 26.8.1946 und der Begründung des Nürnberger Urteils vom 1.10.1946 werden Rangangehörige der SS, die dieser unfreiwillig angehört haben - und hierzu gehören die rangangeglichenen Polizeibeamten -, nicht von dem Schuldspruch des Int.Militärgerichts und des Nürnberger Urteils erfaßt. Diese Auffassung ist auch von dem Vorsitzenden der Revisionskammer, Herrn LEWINSOHN, auf amtliche Anfrage im Januar 1952 bestätigt worden.

Die Richtigkeit meiner Ausführungen hat sich, wie schon gesagt, im Entnazifizierungsverfahren erwiesen. Auch können ehemalige Vorgesetzte und Mitarbeiter meine Ausführungen bestätigen, wie ich aus den beigefügten Erklärungen zu ersehen bitte.

Anlagen!

III.

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen möchte ich abschließend erwähnen, daß ich mich vom 9.6.1945 bis 20.1.1950 in sowjetischer Internierung befunden habe und mir infolgedessen als Spätheimkehrer auch der Schutz des § 6 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung zugebilligt werden dürfte.

Hans Schmidt

1549/65

Pa 14

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~den~~
Turmstraße 91.

AZ.: II VU 17.67

z. Zt. Wiesbaden, den 2. Mai 1968.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Erster
Staatsanwalt Hauswald
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen Dr. Schulze u. A.

Rechtsanwalt Georgi
als Verteidiger,

wegen Beihilfe zum Mord.

Justizangestellte Kröck
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Kurt A m e n d .

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
~~wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.~~

Die Verfügung vom 31. Oktober 1967 Bd. 12 Bl. ...d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht.

Übersein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Ich bin grundsätzlich bereit, mich zur Sache zu äußern.

Zur Person:

Siehe Seite 1a, der Vernehmung.

Amtsgericht, Abt. 71

Wiesbaden, den

- 71 Gs

Gegenwärtig: Amtsgerichtsrat/Gerichtsassessor
als Richter

Staats- Amts-anwalt/Gerichtsassessor
als Beamter der Staats- Amts-anwaltschaft,

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Vfg.

U.m.A.

dem Herrn Oberstaatsanwalt
- Leiter der Amtsanwaltschaft -

In der Strafsache

W i e s b a d e n

übersandt.

gegen

Wiesbaden, den
Amtsgericht, Abt. 71

wegen

Amtsgerichtsrat/Gerichtsassessor

erschien auf Ladung der Beschuldigte und als Verteidiger Rechtsanwalt
_____. Es wurde dem Beschuldigten eröffnet, welche
strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften
in Betracht kommen. Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm freisteht,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
Er wurde darüber belehrt, daß er sich auch schon vor der Vernehmung mit
einem von ihm zu wählenden Verteidiger beraten oder sich schriftlich
äußern kann.

Zur Person machte der Beschuldigte folgende Angaben:

Vor- und Zuname: Alwin Kurt AMEND

Name des Vaters: Wilhelm AMEND

Name der Mutter: Ida geb. HEIER

Geburtszeit und -ort: 2. 12. 1904 Berlin

Familienstand: verheiratet

Rufname des Ehegatten: Hedwig geb. WOLF

Wohnsitz: 62 Wiesbaden, Thaerstr. 4

Staatsangehörigkeit: deutsch

Beruf: Regierungskriminaldirektor a.D.

Einkommen mtl. netto: geregelt (Pension nach A 15)

Führerschein Kl.: ☒

Jahr: ☒ ausgestellt:

Vorstrafen: Keine

Der Beschuldigte erklärte auf die Frage, ob er etwas auf die Beschul-
digung erwidern wolle, zur Sache:

Ich bin - ~~nicht~~ - zur Aussage bereit.

Ich war am 30. April 1968 als Zeuge in dem Strafverfahren gegen Schmitt-Schütte vor das Schwurgericht Kiel geladen. Bei meiner Einvernahme hatte ich den Eindruck, daß den Gerichtspersonen einschließlich dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft das gegen mich anhängende Ermittlungsverfahren, betreffend die Sagan-Sache, bekannt war. Ich bin vor meiner Vernehmung durch den Vorsitzenden auf mein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO hingewiesen worden. Ich machte meine Aussage zur Person, d.h. zu meiner dienstlichen Tätigkeit im allgemeinen. Als dann die Sprache auf den Sagan-Fall hätte kommen müssen, machte mich der Vorsitzende noch einmal darauf aufmerksam, daß ich weitere Auskünfte über die Sache selbst nicht zu machen brauchte. Ich habe von meinem Recht aus § 55 StPO Gebrauch gemacht. Zur Sache selbst habe ich als Zeuge nur bezeugt, daß mir bekannt war, daß es damals einen Führer-Befehl zur Tötung von britischen Kriegsgefangenen gab, die aus dem Lager Sagan entwichen waren...

Ich habe in Kiel zur Sache weiterhin ausgesagt, daß ich zweimal, etliche Wochen nach dem Vorfall, in Salzburg gewesen bin und an der Abfassung eines Berichtes über den Sagan-Fall beteiligt war, in dem auch eine Begründung für die Erschießung angegeben war, nämlich ~~neu~~ erneuter Fluchtversuch.

Meine Vernehmung durch den Staatsanwalt Bauer vom 9. September 1965 ist mir bei meiner Vernehmung in Kiel vom Vorsitzenden des Schwurgerichts nicht vorgehalten worden.

Ich möchte mich zunächst zu meinem Lebenslauf und meinem beruflichen Werdegang äußern. Zunächst verweise ich auf meinen Lebenslauf, den ich handschriftlich am 9. September 1938 zu meinen damaligen Personalakten gegeben habe, der sich in Fotokopie in meinem Personalheft auf Seite 32 - 34 befindet. Diesen meinen Lebenslauf habe ich mir soeben noch einmal durchgelesen.

Ich wiederhole die Angaben in meinem Lebenslauf und mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung. Diesem Lebenslauf habe ich ergänzend nichts mehr hinzuzufügen.

Am 16. Juli 1937 wurde das Preußische Landeskriminalpolizeiamt in Reichskriminalpolizeiamt umbenannt. Dieses RKPA wurde am 1. August 1939 in das Gebäude am Werderschen Markt 5 - 7 Berlin-Mitte, untergebracht. Dieses Gebäude wurde am 22. 11. 1943 zum größten Teil durch Bomben zerstört. Seit meiner Ernennung zum KK im Jahre 1935 war ich, im Jahre 1940 zum KR und am 1. April 1944 zum KD befördert, bis Kriegsende in der Fahndung tätig, welche innerhalb des Amtes V zunächst mit dem Buchstaben D und später, wenigstens vor dem Sagan-Fall, in V C umbenannt wurde, oder zusammengefaßt wurde. Dieser Zeitpunkt kann meiner Erinnerung nach das Jahre 1941 sein.

Als Referatsleiter V C 1 war ich gleichzeitig der Vertreter des Gruppenleiters Dr. Schulze. Ich bin im Rahmen der Dienstgradangleichung bis zum SS-Sturmtruppführer avanciert. Aus meinen Personalakten wurde mir der Personalbogen auf Bl. 4 sowie das Schreiben des Reichsführers SS vom 6.8.1937 Bl. 31 zur Einsichtnahme vorgelegt. Die auf diesen Blättern meines Personalbogens angegebenen Tatsachen erkenne ich als richtig an, mit der Einschränkung, (Bl. 4) daß mein Arbeitgeber zu keiner Zeit die GeStaPo gewesen ist. Kurz vor Kriegsende, um den 20. April 1945 herum, setzte ich mich mit einigen Mitarbeitern der Gruppe VC, die damals ihren Sitz in Düppel hatte, nach Schleswig/Holstein ab. Nach Kriegsende beschlossen KK Steinbach, KD Krause und ich, und über die Demarkationslinie, die damals bei Ludwigslust bei Mecklenburg verlief, nach Berlin zu begeben. Beim Überschreiten der Demarkationslinie wurden wir von Russen festgenommen und verhört. Mit der Dienstbezeich-

nung KD wußten weder die Vernehmungsoffiziere noch der Dolmetscher etwas anzufangen, so daß KD Krause und ich schließlich als Schreiber beim RKPA eingestuft wurden, während KK Steinbach als KK später ~~verurteilt~~ und nach Waldheim gebracht wurde. Ich kam mit KD Krause ^{und dort verurteilt} ~~in~~ ^{und KK Steinbach} das ehemalige Kriegsgefangenenlager nach Fünfeichen/~~in~~ ^{bei} Brandenburg. Ich selbst verblieb dort bis 1948, wurde von hier nach KL Buchenwald verlegt, aus dem ich am 21. Januar 1950 in ~~den ehemaligen~~ ^{den} britischen Sektor von Berlin entlassen wurde.

Ich bin in Fünfeichen wiederholt vernommen worden, allerdings nicht zum Sagan-Fall. Ein Verfahren gegen mich ist von den Russen nicht eingeleitet worden und ich bin auch nicht verurteilt worden.

In Berlin betrieb ich alsbald nach meiner Ankunft meine Entnazifizierung. Mit Beschluß der Entnazifizierungskommission für Juristen des Magistrats von Groß Berlin vom 29. 4. 1950, bestätigt durch die Rehabilitierungsbescheinigung der Revisionskommission des Magistrates von Groß Berlin vom 1. August 1950, wurde ich rehabilitiert. Ich bewarb mich alsdann um meine Wiedereinstellung in den Polizeidienst von Berlin, gleichzeitig bewarb ich mich beim BKA in Hamburg um meine Wiederverwendung.

Nach einer Arbeitslosigkeit bis zum Sommer 1951 wurde ich zu diesem Zeitpunkt einberufen, als Notstandsangestellter, bei der Zoll-Fahndungsstelle in Berlin. Hier verblieb ich ein gutes 1/2 Jahr und wurde dann als Angestellter übernommen, und versah meinen Dienst bei der Zoll-Fahndungsstelle in Berlin als Gruppenleiter, bis Ende Februar 1953.

Während meine Bewerbung in Berlin abschlägig entschieden wurde, hatte meine Bewerbung in Hamburg Erfolg, und ich wurde schon am 3. März 1953, und zwar zum Bundes-Kriminal-Amt, Außenstelle

Hamburg, als Angestellter mit der Vergütungsgruppe TOA 3 eingestellt. Nach etwa 1/2 Jahr Probe wurde ich in das Beamtenverhältnis übernommen, und zwar als Regierungs- und Kriminalrat.

In Hamburg verblieb ich nur etwa 5 Monate und bin dann Ende Juli 1953 mit dem Amt nach Wiesbaden übersiedelt. Meine Ernennung wie auch meine spätere Beförderung zum ORKR und zum Regierungskriminaldirektor erfolgten in Wiesbaden. Am 1. Januar 1965 trat ich in den Ruhestand. Zur Zeit lebe ich in Wiesbaden als Pensionär ohne weitere berufliche Beschäftigung.

Seit dem 4. ^{Mai} ~~Juni~~ 1935 bin ich verheiratet. Aus unserer Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen.

Im Jahre 1952 wurde in Berlin von der dortigen Spruchkammer ein Sühneverfahren entsprechend dem Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 14. Juni 1951 durchgeführt, welches mit der Einstellung durch Beschluß vom 3. März 1953 endete. Dieser Beschluß ist mir nicht zugestellt worden, da ich mich zu dieser Zeit bereits in Hamburg befand. - Entnazifizierungsbeilagen II 1910 -

Zur Sache:

Ich möchte jetzt schildern, wie die Gruppe V C in sachlicher und personeller Hinsicht im März 1944 eingeteilt war.

Die Gruppe V C war die Fahndungsgruppe, und stand unter der Leitung des damaligen Regierungs- und Kriminalrats Dr. Schulze. In der Gruppe V C war alles zusammengefaßt, was irgendwie im weitesten Sinne mit der Fahndung zusammenhing. Diese Gruppe war unterteilt in die verschiedenen Referate, nämlich in
Referat 1, Fahndungszentralen,
Referat 2, Fahndungsmittel;
Referat 3, Kriminalpolizeiliche Personenakten und Hauptkartei.

Ich war Leiter des Ref. 1 (Fahndungszentralen). Das Ref. 1 war meiner Erinnerung nach unterteilt in zwei Zentralen, nämlich in a) Reichszentrale für das Erfassungswesen und b) in die Kriegsfahndungszentrale.

Der Kriegsfahndungszentrale V C 1 b stand als Sachgebietsleiter der damalige KK oder KR Dr. M e r t e n s vor. Ob diese Kriegsfahndungszentrale organisatorisch noch einmal in zwei Sachgebiete, nämlich 1. Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen und 2. Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern

unterteilt worden ist, oder ob es sich nur um eine aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte Abgrenzung der Zuständigkeit intern gehandelt hat, kann ich heute mit Sicherheit nicht mehr sagen. Das Untersuchungsgebiet "Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen" wurde geleitet von KK S t r u c k . Als weiterer Mitarbeiter ist mir noch KK M o h r erinnerlich. Ob und inwieweit KK M o h r daneben noch in dem Untersuchungsgebiet "Fahndung nach vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitern", das damals KK J u n g e als Leiter unterstand, mitgearbeitet hat, erinnere ich heute nicht mehr. KK M o h r kam zur Kriegsfahndungszentrale, um den Engpaß, der bei der Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen bestand, zu schließen.

Die Kriegsfahndungszentrale war ~~sachlich unterteilt~~ aus Zweckmäßigkeitsgründen intern und nicht organisatorisch auch nach Fahndungsart unterteilt, z.B. Fahndungspläne und Bahnfahndung. Die Fahndungspläne bearbeitete KK B l e y m e h l , die Bahnfahndung ~~steuerte~~ ~~verwaltete~~ KK J u n g e .

Die Grundlage für die gesamte Kriegsfahndung bildete der Kriegsfahndungserlaß vom 5. Dezember 1942. Daß dieser Erlaß unter dem Aktenzeichen V C 2 lief, ist damit zu erklären, daß der Erlaß ein Fahndungsmittel darstellt. Wenn der Kriegsfahndungserlaß sich in erster Linie gegen geflohene Kriegsgefangene und vertragsbrüchige Arbeiter richtete, so wären Fahndungsmaßnahmen gegen jedermann durchaus möglich gewesen, z.B. gegen einen Deutschen, der eines Kapitalverbrechens wegen gesucht wurde. Mir ist nicht ^{er}erinnerlich, daß in der Praxis von meiner Dienststelle gegen Privatpersonen außer Kriegs-

gefangenen angewendet worden ist.

Neben dem allgemeinen Kriegsfahndungserlaß bestand der Sonderfahndungsplan vom 28. 9. 1942, der den räumlichen und stärke-mäßigen Einsatz bei wichtigen Fahndungen oder hochwichtigen Fahndungen regelte. Der Kriegsfahndungserlaß ist ein Gemeinschaftswerk der leitenden Beamten in der Kriegsfahndungs-zentrale, unter der Federfüh- entscheidend maßgeblicher Federführung von Dr. M e r t e n . Der Sonderfahndungsplan ist auch eine Gemeinschaftsarbeit der Kriegsfahndungszentrale. Wer von den leitenden Beamten, insbesondere ob es K R J u n g e war, diesen Sonderfahndungsplan federführend entworfen hat, ist mir heute nicht mehr Erinnerung.

Als Referatsleiter hatte ich in dienstlicher Beziehung mit der Erfassungszentrale V C 1 a, die ihren Sitz bei Drögen/Fürsten-berg in Mecklenburg hatte, schon aus räumlichen Gründen nicht viel zu tun. Sie unterstand der Leitung von K K S t e i n -b a c h . Die Angehörigen der Erfassungszentrale hatten ihre Arbeits- und Wohnräume in der dortigen Polizeischule, soweit ich mich erinnere. Ich bin gelegentlich dorthin gefahren; eine eigentliche Dienstaufsicht habe ich nicht ausgeübt; Diszi-plinarvorgesetzter war ich ohnehin nicht. Ein Besuch anläß-lich des Todes eines beim Sport umgekommenen Angehörigen der Erfassungszentrale ist mir heute noch Erinnerung.

Bezüglich der Kriegsfahndungszentrale V C 1 b möchte ich meine Stellung mehr als die eines Primus inter pares, denn als die eines Vorgesetzten bezeichnen, zumindest was die Herren Dr. M e r t e n , J u n g e und ~~Struck~~ ^{Struck} ~~xxxxxxx~~ ^{uns} anlangt. Wir duzten/im und außer Dienst. Die Herren K K B l e y m e h l und M o h r gehörten als junge Kriminalkommissare nicht zu dem Kreis, mit denen ich mich duzte. Hingegen gehörte-neeh hatte ich auch noch das Du-Ver-hältnis mit S t e i n b a c h .

Dr. S c h u l z e war unser aller Vorgesetzter; mit ihm duzte sich, soweit mir bekannt, keiner der ^{leitenden} Referatsangehörigen. Herr Dr. S c h u l z e hat sich nach Übernahme des Amtes als Gruppenleiter sehr schnell in die Aufgaben der Fahndung eingearbeitet und hat an allen Fahndungsmaßnahmen regen Anteil genommen, und an den Fahndungserlassen intensiv mitgewirkt. Hiermit möchte ich kein Werturteil abgeben, sondern nur die Tatsachen deutlich werden lassen.

Meiner Eigenschaft als Referatsleiter trat nach außenhin in der Praxis ^{wohl} /kaum in Erscheinung. Etwa ~~ein~~ notwendig werdende Vorlagen an Vorgesetzte Dienststellen, also an den Amtschef V, unterschrieb der Gruppenleiter Dr. S c h u l z e, und ich nur bei seiner Verhinderung vertretungsweise. Mir ist allerdings ein Fall dieser Art heute nicht in Erinnerung. Anweisungen an nachgeordnete Dienststellen, welche die Fahndung betrafen, unterschrieb je nach der Bedeutung der Sache ^{auch} /der mit der Sache befaßte Kommissar. Ob auch weitere Sachbearbeiter im Range unter dem Kommissar, wie es bei der Erfassungszentrale nach meiner Erinnerung der Fall war, auch bei der Kriegsfahndungszentrale unterschrieben, ist mir heute nicht mehr erinnerlich.

Schreiben oder Berichte an andere Dienststellen des RSHA oder an Kaltenbrunner oder Himmler, unterschrieb stets der Amtschef V oder sein Vertreter. Die untergeordneten Sachbearbeiter und auch ich als Referatsleiter, setzten nur mein Handzeichen unter den Entwurf.

Ich war ansich befugt, als Referatsleiter den mir untergeordneten Herrn ^{meines} Referates Anweisungen in dienstlicher Hinsicht zu erteilen, und hätte darauf bestehen ^{können}, daß ein Vorgang entsprechend meiner Anweisung bearbeitet würde. Ich ~~meine~~ aber, ich habe von meiner Anweisungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht und wegen des persönlch guten Verhältnisses zu meinen Herren stets die Aussprache vorgezogen. Wenn beispielsweise Dr. M e r t e n als Leiter der Kriegsfahndungszentrale in einer wichtigen Angelegenheit ein Schreiben verfaßt hatte, von dem er meinte,

daß es der Gruppenleiter unterschreiben muß, so ging ein solches Schreiben durch mich, als dem Referatsleiter, und ich habe dieses Schreiben abgezeichnet. Grundsätzlich war es mithin so, daß Schreiben, die vom Gruppenleiter unterzeichnet wurden, über mich als Referatsleiter zur Kenntnisnahme und Abzeichnung liefen. Ich möchte aber meinen, daß in Ausnahmefällen auch solche Schreiben vom Sachbearbeiter direkt zum Gruppenleiter zur Unterschrift gingen, und ich dann erst nachträglich in Kenntnis gesetzt worden bin.

Wir korrespondierten unter den verschiedenartigsten Briefköpfen. Beispielsweise unter dem Kopf RKPA liefern nur Schreiben von fachlichen Inhalts an nachgeordnete Dienststellen und wohl auch im internationalen Verkehr.

Was unter dem Kopf "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" oder "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" und "Reichssicherungshauptamt, Amt V" herausging, galt nach meiner Erinnerung als Erlaß. Diese Form wurde gewählt nach der Art des Falles, der Bedeutung der Sache und dem angestrebten Zweck, d.h. man wollte durch den höheren Briefkopf der Sache mehr Gewicht verleihen. Letztendlich bestimmte den Briefkopf derjenige, der unterschrieb.

zum Briefkopf
Vorschläge, / konnten auch von dem Sachbearbeiter gemacht werden. Das geschah der Gestalt, daß ~~der~~ von dem Sachbearbeiter ~~gewählter Aktenzeichen~~ im Entwurf ein bestimmtes Aktenzeichen gewählt wurde, aus dem sich der Briefkopf im Originalschreiben ergab. War der Sachbearbeiter sich im Unklaren, welcher Briefkopf gewählt werden sollte, so vermerkte er das in seinem Entwurf. In diesem Falle bestimmte derjenige, der die Unterschrift leistete, den Briefkopf, in der Regel Dr. Schulze oder der Amtschef Nebe.

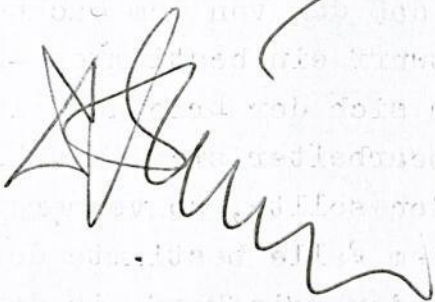
Ich kann mich heute nicht erinnern, daß es in Fragen der Fahndung zwischen dem Gruppenleiter Dr. Schulze und mir Abgrenzungen in den Zuständigkeiten gegeben hätte. Herr Dr. Schulze und ich trugen gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Fahndungs^{aufgaben}maßnahmen durch Beamte der Gruppe V C.

Die rein fachliche Aufsicht über die Kripostellen und Leitstellen stand dem RKPA zu und im Rahmen/~~seiner~~^{ihrer} Zuständigkeit der Gruppe V C. Rügen oder Kritik wegen schlechter Fahndungsmaßnahmen gegenüber einer Kripostelle sprach in der Regel nie~~n~~ nur der Gruppenleiter Dr. Schulze aus. Ob und in welchem Umfange in der Weise Kritik geübt worden ist, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich möchte aber meinen, daß solche Fälle nur recht selten waren, Fachliche Anregungen oder Ratschläge konnte nach meiner Erinnerung auch der Sachbearbeiter vom KK aufwärts, den einzelnen Kripostellen geben.

Ganz allgemein gesprochen waren in Fahndungsfällen der Gruppenleiter Dr. Schulze und ich als sein Vertreter und Referatsleiter verpflichtet, die Aufsicht über die durchzuführenden Fahndungsaufgaben zu führen. Das gilt nicht nur für Fahndungsfälle, sondern schlechthin für alle Fahndungsangelegenheiten.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Tint Minerva



Kröck

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Pa 14 1549/65
Berlin,
Turmstraße 91

AZ.: II VU 17.67

z.Zt. Wiesbaden, den 4. Dezember 1968

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

1. Staatsanwalt Hauswald

Voruntersuchungssache

als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen Dr. Schulze und Andere

Rechtsanwalt Georgi

als Verteidiger, d. Angesch. Amend

wegen Beihilfe zum Mord.

Justizangestellte Breitmoser
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten

Kurt A m e n d vom 2. Mai 1968.

Massenfluchten Kriegsgefangener aus ihren Lagern waren während des Krieges nichts außergewöhnliches. In solchen Fällen legte der Lagerkommandant oder der von ihm beauftragte Offizier die örtliche Polizei oder Kriminalpolizeidienststelle und seinen eigenen vorgesetzten militärischen Dienststellen zu unterrichten. Über die örtliche Pol. oder Kripostelle erhielt das RKPA und damit unsere Fahndungsgruppe C Nachricht. Möglicherweise hat das Lager das RKPA auch direkt von der erfolgten Massenflucht in Kenntnis gesetzt.

Die Flucht der 80 britischen Flieger aus dem Stalag Luft 3 Sagan, die, wie mir gesagt wird, in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend, dem 24. zum 25. März 1944 erfolgte, war zunächst eine Massenflucht von Kriegsgefangenen, wie jeder der vorangegangenen auch.

Die Praxis ging dahin, bei Massenfluchten von Kriegsgefangenen Großfahndung nach festgelegtem Alarmplan auszulösen. Insoweit geschah es auch bei dem Massenausbruch in Sagan. Diese Sagenfahndung unterschied sich zunächst in nichts von früheren Großfahndungen gleicher Art.

Wann ich Kenntnis von der erfolgten Massenflucht aus Sagan erhielt, vermag ich heute nicht mehr genau zu sagen; ich möchte aber meinen, daß es im Laufe des 25. 3. 1944 gewesen ist. Dieser Tag war ein Sonnabend, und es wurde zumindest normal bis gegen Mittag gearbeitet; einen arbeitsfreien Sonnabend gab es zur damaligen Zeit noch nicht. Infolge der Massenflucht hat zumindest ein Teil der Beamten der Gruppe C über das Wochenende Dienst tun müssen.

Die Meldung der Massenflucht erfolgte zunächst sicher ohne Namensangaben. Die Mitteilung an das DKBL und die Kripostellen erfolgte zuerst nur allgemein. Nach Bekanntwerden der Namen der Geflohenen, was durchaus schon im Laufe des Sonnabends geschehen sein kann, sind die Veröffentlichungen im DKBL ergänzt worden. Entsprechend wurden auch die Kripostellen benachrichtigt.

Die Fahndung wurde nicht von Düppel aus, sondern vom Dienstgebäude des RKPA am Werderschen-Markt betrieben. Zu dieser Überzeugung bin ich gekommen aus der Tatsache, daß in Düppel kein Fernschreiber vorhanden war.

Auf Vorhalt des Staatsanwaltes:

Ich erinnere mich nicht mehr daran, daß nach Eingang der Fluchtmeldung in Düppel der Gruppenleiter Dr. Schulze die leitenden Beamten zu sich gerufen und Dr. Merten mit der Fahndung nach den entflohenen Kriegsgefangenen beauftragt und ihn angewiesen hat, sich zum RKPA am Werderschen-Markt zu begeben. Ich halte es aber durchaus für möglich, daß es so gewesen ist, weil Dr. Merten der Leiter der Kriegsfahndungszentrale war.

Auf Vorhalt des Staatsanwaltes:

Ich kann mich nicht erinnern, daß KK Struck am Sonnabend, dem 25. 3. 1944 krank und nicht im Dienst gewesen ist. Ich kann mich heute auch nicht daran erinnern, ob ich selbst in der ersten Phase der Sagan-Fahndung irgendwie aktiv mit dem Fall befaßt war.
~~Möglicherweise~~

Dr. Merten begab sich also, wie mir gesagt wird, am Sonnabend, dem 25. 3. 1944 auf Anweisung von Dr. Schulze zum RKPA und meldete sich dort beim Amtschef oder bei seinem Adjutanten Engelman. Wo er seinen Arbeitsplatz angewiesen erhielt, weiß ich nicht. Einzelheiten über seine Tätigkeit am Werderschen-Markt berichtete er nicht nach Düppel. Ich möchte aber meinen, daß er Düppel telefonisch davon verständigte, wenn aufgrund der Fahndung Offiziere ergriffen wurden. Eine eigene Erinnerung an solche Erfolgsmeldungen habe ich heute nicht mehr.

Ich halte es durchaus für möglich, daß von Düppel Ferngespräche mit der Kripoleitstelle Breslau geführt worden sind, um die Namen der Entflohenen möglichst rasch zu erhalten und die Fahndung gezielter zu betreiben. Ich habe aber auch daran keine Erinnerung mehr, ob ich solche Ferngespräche geführt habe.

(Rechtsanwalt Georgi entfernte sich um 11.00 Uhr zur Wahrnehmung eines anderen Termins).

Nach Vorhalt der Aussage von Dr. Merten:

Ich halte es durchaus für möglich, daß ich am Sonnabend-Nachmittag des 25. 3. 1944 zusammen mit Dr. Schulze im Dienstgebäude am Werderschen-Markt gewesen bin und dort auch das erste Fernschreiben oder eines der ersten Fernschreiben, aufgesetzt habe, und auch einen Text für das DKBL verfaßt habe. Aber auch hieran habe ich heute keine eigene Erinnerung mehr. Wenn wir tatsächlich beim RKPA waren, so haben wir uns informieren wollen.

Auch wenn Dr. Schulze und ich an diesem Sonnabend am Werderschen-Markt waren, wird Dr. Merten die erforderlichen Fernschreiben selbst aufgesetzt, und dem Amtschef zur Unterschrift vorgelegt haben.

Von Dr. Schulze erfuhr ich, am Abend des 27.3.1944 (Montag), nachdem Dr. Schulze von einem Besuch beim Amtschef zurückgekehrt war, daß Nebe ihm gesagt habe, es läge ein Führerbefehl vor, nach welchem die Hälfte der Wiederergriffenen, aus Sagan entflohenen, Fliegeroffiziere zu erschießen wären.

Dr. Schulze war ganz verstört, und ich selbst war ebenfalls entsetzt und habe es nicht für möglich gehalten, daß so etwas durchgeführt werden sollte.

(11.20 Uhr erschien RA. Georgi wieder).

Dr. Schulze sagte, daß Nebe ihm zum Ausdruck gebracht hätte, er, Nebe, wolle versuchen, daß der Befehl möglichst nicht ausgeführt werde.

Wenn ich früher dahin ausgesagt habe, daß ich den Inhalt des Sagen-Befehls persönlich von Nebe in Gegenwart von Dr. Schulze erfahren habe, (Vernehmung vom 9. September 1965 Band I Blatt 82 ff) so berichtige ich mich heute im obigem Sinne.

Ich habe die oben geschilderte Begebenheit mit einem späteren Geschehen verwechselt, als mir Nebe eine geheime Akte mit Fernschreiben übergeben hatte mit dem Auftrag, Fotokopien anzufertigen. Auf der 1. Seite dieses Aktenstücks ~~hatte sich ein Fernschreiben~~ war ein Fernschreiben enthalten, welches von Kaltenbrunner unterschrieben war, und zum Inhalt hatte, daß von den wiederergriffenen englischen Kriegsgefangenen auf Befehl des Führers aus Sicherheitsgründen die Hälfte zu erschießen seien. Die übrigen Fernschreiben erhielten Anweisungen von oben für die Durchführung der Erschießung.

Ich stelle richtig, daß der Inhalt dieser Geheimakte von mir nicht fotokopiert, sondern mit einem Mikrofilm fotografiert worden ist. Die Originalakte gab ich Nebe zurück. Der von mir im Auftrag Nebes hergestellte Film wurde bei mir verwahrt. Ich hatte die Filmrolle zunächst bei mir im Schreibtisch in Düppel versteckt. Aus eigener Erinnerung weiß ich nicht mehr, daß ich Mohr den Film mitgegeben habe, als er nach Fürstenberg ging. Wenn dies der Fall gewesen ist, muß sie durch Steinbach von Fürstenberg wieder nach Düppel in meinen Besitz gekommen sein, denn ich erinnere mich genau, daß die Filmrolle kurz vor dem Zusammenbruch in meinem Schreibtisch versteckt war, als wir um den 20. April 1945 von Düppel brückten. Die Filmrolle blieb in Düppel; ich habe sie nicht mitgenommen.

Den Beweggrund Nebes beim Erteilen des Auftrags ^{sehe} ~~erkenne~~ ich darin, daß sich Nebe für künftige Zeiten eine Rückendeckung verschaffen wollte.

An den Zeitpunkt, zu dem mir Nebe den Auftrag gegeben hat, kann ich mich heute nicht mehr genau erinnern; ich meine aber, es muß Ende April 1944 gewesen sein. Die Erschießungsaktion war zu diesem Zeitpunkt schon vorüber.

Als mir Schulze den Inhalt des Sagen-Befehls am Montagabend in Düppel bekannt gab, war das Groß der Entflohenen bereits wieder ergriffen. Zu dem Zeitpunkt habe ich aber noch nichts darüber gewußt, daß von den Wiederergriffenen bereits einige erschossen waren. Hierüber hat mir Dr. Schulze auch nicht gesagt.

Als mir Dr. Schulze den Inhalt des Sagen-Befehls eröffnete, hat er mir nichts davon gesagt, daß ihm Schulze der Sagen-Befehl von Nebe in Gegenwart von aus dem aus Breslau herbeigerufenen Kripleitstell-Leiter Wielen mitgeteilt worden sei.

Grundsätzlich waren entflohene Kriegsgefangene nach ihrer Ergreifung unverzüglich der nächsten Wehrmachtsdienststelle, und bei Fliegern der nächsten Luftwaffendienststelle, zu übergeben. Die Mitteilung über die Ergreifung oblag der festnehmenden Stelle. Hierbei brauchte es sich nicht immer um eine Polizeidienststelle gehandelt haben, es kann z.B. auch Zoll- Arbeitsdienst etc. gewesen sein. Jedenfalls war es nicht Aufgabe der Kriegsfahndungszentrale in Düppel, der infragekommenden Wehrmachtdienststelle die Ergreifung und den Ergreifungsort eines entflohenen Kriegsgefangenen mitzuteilen. Aufgabe der Kriegsgefangenfahndung war es nur, nach erfolgter Ergreifung die Erledigung der Fahndung ~~dem~~ DKBL anzuzeigen.

Mir ist nicht rememberlich, daß es eine Anweisung „von oben“ im Zusammenhang mit dem Sagen-Befehl gab, die Ergreifungsorte und die Ergreifung selbst nicht der Wehrmacht mitzuteilen und die Ergriffenen nicht unverzüglich der Wehrmacht zu überstellen.

Es ist aber möglich, daß eine derartige Anweisung in der Geheimmappe enthalten war, und ich sie auf Befehl Nebes ebenfalls mit fotografiert habe.

Ich erinnere mich dunkel, ^{daß} /damals einen Teil der wiederergriffenen Sagan-Entflohenen vom Lager nicht angenommen wurde~~x~~, als man sie ~~ihnen~~ übergeben wollte. Dies muß meiner Erinnerung nach in den ersten Tagen der Sagan-Fahndung geschehen sein.

Ich nehme an, es wird Mittwoch der 29. 3. 1944 gewesen sein, als ich erfuhr, daß Nebes Bemühungen offenbar vergeblich waren und wiederergriffene Kriegsgefangene erschossen worden sind. Ich war zur ersten Zeit der Sagan-Fahndung öfter im Gebäude des RKPA, denn es waren im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung viele Berichte an den RFSS zu machen, die ich entworfen habe. Mit den eigentlichen Fahndungsaufgaben im RKPA war ich nicht befaßt. Ich kann das aber auch nicht ganz ausschließen. Ich möchte meinen, ich habe im Rahmen dieser Arbeiten aus Fernschreiben, die vom Amt III eingingen, die Kenntnis erlangt, daß durch Angehörige von Stapo-Stellen englische Flieger aus Sagan erschossen worden sind, die ~~sich~~ in ihrem Bereich nach ihrer Ergreifung verwahrt wurden.

Mir ist erinnerlich, daß Dr. Merten am Sonnabend, den 25.3.1944 am Wenderschen-Markt durch KK Bleymehl abgelöst wurde, welcher Dienst tat bis zum Montagabend und sich Dienstagfrüh, den 28.3. 1944, dienstunfähig krank meldete.

Als sich Bleymehl am Dienstagfrüh nicht einfand, schickte Dr. Schulze Herrn Merten wieder zum Wenderschen-Markt, die Fahndung weiter zu betreiben. An diesen Vorfall erinnere ich mich wieder auf Vorhalt des Staatsanwalts. Ich weiß nicht, ob ich anwesend war, als Dr. Schulze KR Merten zum RKPA beordnete.

Jetzt selbst diktiert:

" Das, was mir Dr. Schulze über den Erschießungsbefehl am Montagabend gesagt hat, habe ich am Dienstagfrüh oder Vormittag Herrn Dr. Merten ^{in Düppel} mitgeteilt, ~~bevor er zum Wenderschen-Markt~~

Ich hatte eine schlechte Nacht hinter mir wegen dieses Tötungsbefehls und war so verstört, daß ich mich Dr. Merten gegenüber offenbaren mußte. "

(Pause: 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.)

Es kann durchaus möglich sein, daß ich am Dienstagabend, dem 28. 3. 1944, zusammen mit Dr. Schulze am Werderschen-Markt war, um mich von dem Fortgang der Sagan-Fahndung an Ort und Stelle zu unterrichten. Mir wird die Aussage von Dr. Merten vorgehalten, nach der Nebe ihn (Merten) in unseren, Dr. Schulze und meiner Gegenwart, gemäßregelt haben soll mit dem Bemerkungen, er Nebe, könne Merten bei weiteren Arbeiten der Sagan-Fahndung nicht mehr gebrauchen und wir, Dr. Schulze und ich, sollten das in Ordnung bringen, was Dr. Merten verdorben habe.

Weder bei dieser Gelegenheit noch später hat Nebe mir erzählt, ich solle deswegen Mertens Arbeit weiterführen, weil er versagt habe. Mir ist bekannt, daß Dr. Merten später von der Fahndungsgruppe C zu einer Polizeischule versetzt wurde. Den Grund hierfür kenne ich nicht. Ich weiß nur, daß zwischen Dr. Schulze und Dr. Merten Spannungen bestanden. Ob ein Fehler des Dr. Merten in der Sagan-Fahndung sozusagen den letzten Anstoß zur Versetzung gegeben hat, weiß ich nicht; ich halte es aber für möglich. ~~Wek~~ Ich kann heute nicht mehr mit Sicherheit unterscheiden, ob ich im Laufe meiner Vernehmung vom 9. 9. 1965 darauf hingewiesen worden bin, oder aber ~~es~~ es aus eigener Erinnerung von damals noch weiß, daß Dr. Mertens Fehler bei der Sagan-Fahndung darin bestanden hat, daß er auf einer Liste von zu erschießenden Fliegern die Namen und die Ergreifungsorte vertauscht haben soll. Ich lasse auch die Möglichkeit offen, daß mir der Fehler des Dr. Merten in meiner Vernehmung 1965 vorgehalten worden ist und ich aufgrund des Vorhaltes eine echte eigene Erinnerung an diese Verwechslung der Ergreifungsorte hatte.

Nach meinem Dafürhalten ist von Dienstagabend an Dr. Merten am Werderschen-Markt in der Fahndungssache nicht mehr tätig gewesen.

Selbst diktiert:

" Es ist sehr ~~wunderlich~~ wohl möglich, daß ich sicherlich dort im RKPA nach dem Weggang des Dr. Merten gewesen bin, um in der Fahndungssache Sagan weiterzuarbeiten, allerdings nicht die ganze Zeit, es ist auch möglich, daß auch Dr. Schulze dort gewesen ist und daß noch ein anderer Beamter dort ebenfalls mitgearbeitet hat, wechselweise oder halbtags oder so ähnlich."

Auf Vorhalt des Verteidigers:

Ich erinnere mich, daß ich den Angestellten Schultz-Ayecke in der fraglichen Zeit am Werderschen-Markt gesehen habe, und zwar als Mitarbeiter bei der Sagan-Fahndung. Was ich zuvor in meinem Diktat als Möglichkeit hingestellt habe, möchte ich nach nochmaliger Überlegung als Tatsache hinstellen. Ich habe also nach dem Weggang von Dr. Merten zwar nicht die ganze folgende Zeit, aber mit Unterbrechungen zusammen mit anderen, an der Sagan-Fahndung gearbeitet.

In Weiterführung der Arbeit des Dr. Merten bestand meine Fahndungstätigkeit in dem Fortführen und dem Ergänzen der Fahndungsunterlagen. Zu diesen Fahndungsunterlagen gehörte vor allem eine Liste, in der die Namen der Entflohenen aufgeführt waren und in die bei Ergreifung Ergreifungstag und Ergreifungsort und der Verbleib des Betroffenen eingetragen wurden. In diese Liste wurden auch die veranlassten Maßnahmen für jeden ~~Einzelnen~~ im Fahndungsblatt und Fahndungsbuch vermerkt, wie auch die Löschungen eingetragen. Wurde die Ergreifung weiterer Gefangener gemeldet, so wurde jeweils diese Liste aufgrund dieses Fernschreibers ~~berichtigt~~ ergänzt. Meiner Erinnerung nach mußte ich auch zweimal täglich, nach oben, ich glaube ~~An~~ Himmler, über den jeweiligen Stand der Fahndung berichten. Ich habe diese Berichte natürlich nur entworfen; unterschrieben hat sie der Amtschef Nebe.

Bei diesen Berichten handelte es sich um Lageberichte und Tätigkeitsberichte, wie sie bei jeder Großfahndung üblich waren. Ich halte es aber für möglich, daß darüber hinaus auch noch Angaben über die Zahl der Erschossenen gemacht worden sind. Aus der Erinnerung weiß ich das aber nicht mehr. Ich kann mir aber vorstellen, daß der Amtschef IV, Müller, von sich aus unmittelbar über erfolgte Erschiessungen an Himmler berichtet hat.

Es gab bei uns in Düppel neben einer allgemeinen Kartei für flüchtige Kriegsgefangene, eine sogenannte Prominenten-Kartei, in der die Namen und Personalien höherer Offiziere, wichtiger Kriegsgefangener und aller alliierten Flieger enthalten waren. Diese Karteikarten waren während der Sagan-Sache am Werderschen Markt, weil nach Bekanntwerden des Namens der Geflohenen, die näheren Personalien den Karteiblättern entnommen wurden, um entsprechende Ausschreibungen im DKBL machen zu können.

Mir ist die Aussage des Dr. Merten bezüglich der Auswahl der zu erschiessenden Flieger durch Nebe vorgehalten worden. Ich selbst erinnere mich nur, daß ich einmal die Karteikarten neu ergriffener Flieger zu Nebe in sein Zimmer gebracht habe und er in meiner Gegenwart die Karteikarten sich ansah und dabei die Bemerkung fallen ließ: "Das ist ein Aufklärer, das ist ein Bombenflieger, er ist Beobachter ". Weiter äußerte Nebe nichts und entließ mich wieder. Es ist möglich, daß ich Nebe auf sein Verlangen die Karteikarten am Montag, dem 27.3.1944 gebracht habe, als mir der Sagan-Befehl noch nicht bekannt war, es kann aber auch sein, daß es gegen Ende der Fahndung gewesen ist als ich am Werderschen-Markt nach Ablösung von Dr. Merten in der Sagan-Fahndung tätig war.

Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob auf den Karteikarten von erschossenen Fliegern Kreuze gemacht wurden. Ich halte es aber für durchaus möglich, daß auf die Weise erledigte Karteikarten ~~in irgendeiner Weise~~ ^{ne} gekennzeichnet wurden. Ich habe heute auch keine Erinnerung mehr daran, ob und inwieweit ich mit der Kennzeichnung von Karteikarten von erschossenen Fliegern befaßt war.

Ich weiß mit Sicherheit, daß ^{ich} zu keiner Zeit beim Amtschef IV, Müller, bei einer Besprechung gewesen bin. Wenn mir vorgehalten wird, ich sei zusammen mit Lebe und Dr. Schulze am 2. April 1944 bei Müller gewesen, und es habe dort eine Besprechung über die Auslegung des Sagan-Befehls, insbesondere über die Zahl der Erschossenen und der noch zu Erschiessenden stattgefunden, so erkläre ich hiermit mit Bestimmtheit, daß ich bei einer solchen Besprechung nicht zugegen gewesen bin.

Mir ist heute auch nicht mehr in Erinnerung, daß jemand von der Fahndungsgruppe in den ersten Apriltagen 1944 nach Breslau geschickt worden ~~xxx~~ sein soll, um Klarheit zu schaffen, wer von den Ergriffenen Kriegsgefangenen sich noch in Polizeigewahrsam befindet und wer bereits der Wehrmacht zurücküberstellt worden ist. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß ich selbst niemanden zu solch einem Zweck nach Breslau geschickt habe; dies hätte meine Befugnisse überschritten.

Wenn mir gesagt wird, daß aufgrund der ~~Angabe~~ ^{Angabe} Klärung, wer ~~nach~~ von den Gefangenen sich noch im Polizeigewahrsam befindet, und für eine Erschießung noch zur Verfügung stehe, tatsächlich weitere Auswahlen ~~von zu Erschiessenden~~ in den ersten Apriltagen erfolgt sind, da am 6. April Erschießungen vorgefallen sind, so erkläre ich darauf: Ich habe weder an dieser Auswahlaktion noch an den vorangegangenen Auswahlaktionen mitgewirkt.

Nachdem mir jetzt der Name des KK Mohr als des Beamten genannt wird, der nach Breslau zur Klärung gesandt worden ist, kommt mir auch keine Erinnerung daran. Nachdem mir aus der Aussage Mohr vorgehalten wird, daß mir Mohr von Breslau aus telefonisch das Ergebnis seiner Ermittlungen durchgegeben hat, kann ich auch nur erklären, daß mir dieser Umstand heute nicht mehr erinnerlich ist. Ich weiß auch heute nicht mehr, daß mir Mohr - wie er angibt - ~~erzählt~~ bei seiner Rückkehr erzählt hat, er habe mir von seinem Erlebnis in Breslau berichtet, als ihm Wielen im Schrank seines Dienstzimmers befindliche Urnen ~~gezeigt~~ mit der Asche erschossener Flieger vorgezeigt hat.

Ich weiß heute auch nicht mehr, daß ich Mohr bei dieser Gelegenheit den Inhalt des Sagan-Befehls bekanntgegeben habe. Mir ist nur noch in Erinnerung, daß ich sowohl Mohr, als auch Struck zu irgendeinem Zeitpunkt über den Inhalt des Sagan-Befehls unterrichtet habe.

Aus den Meldungen der Gestapo-Stellen habe ich ersehen, daß die Zahl der Erschossenen insgesamt ~~sich~~ auf 50 belief. Die Erschießungen erstreckten sich über einen längeren Zeitraum bis in den April 1944 hinein. Auch dies konnte ich ersehen, aus den Stapo-Meldungen und aus den Listen, d.h. aus der Grundfahndungsliste. *nich*

Auf Vorhalt des Staatsanwaltes:

Als ich die Meldungen der Stapo-Stellen laß, daß einige "Flieger" auf der Flucht erschossen worden seien", hielt ich diese Todesangaben für fingiert, und sah in der Tötung dieser Gefangenen die Ausführung des Sagan-Befehls.

Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegsgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten, oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist.

Vorhalt:

Herr Amend, nachdem Sie den Inhalt des Sagan-Befehls kannten, und durch die vollzogenen Erschießungen von wiederergriffenen Fliegern zu der Überzeugung gelangt waren, daß mit der Durchführung des Sagan-Befehls Ernst gemacht wird, mußten Sie sich doch sagen, daß die Sagan-Fahndung nicht bzw. nicht nur den Zweck verfolgte, entsprungene Kriegsgefangene zu ergreifen und dem Lager wieder zuzuführen, sondern in Grunde unschuldige Menschen zu verfolgen, um sie - zumindest teilweise - rechtswidrig vom Leben zum Tode zu befördern.

Die Beantwortung der Frage bat Herr Amend zurückzustellen auf den nächsten Vernehmungstag.

In allseitigem Einverständnis wird die Sitzung Morgen, am 5. 12. 1968 um 9.30 Uhr fortgesetzt.

~~selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben~~

Fortsetzung der Vernehmung vom 4.12.1968, am 5. 12. 1968.

Das Protokoll vom 4.12.1968 ergänze ich dahin, und berichtige²³ daß es auf Seite 4 Mitte heißen muß:

Ich habe nicht selbst fotografiert, sondern fotografieren lassen und den Mikrofilm auch entwickeln lassen.

Seite 5 vorletzter Absatz:

Wenn ich von einer unverzüglichen Überstellung an die Wehrmacht gesprochen habe, so meine ich damit, daß es genügte, ~~WENN~~ (selbst diktiert) " Wenn flüchtige Kriegsgefangene durch eine Polizeibehörde, z.B. nachts oder weitab von einer Wehrmacht- oder Luftwaffendienststelle festgenommen und zunächst im Polizeigefängnis verwahrt wurden, bis die Möglichkeit zur Überstellung an die oder zur Abholung ~~durch~~ die betreffene Stelle gegeben war ".

Seite 8 2. und 3. Absatz: (selbst diktiert)

Im Hinblick auf meine ~~Berichts~~verfassende Tätigkeit möchte ich statt " Fahndungssache bzw. Sagan-Fahndung " zutreffender die Ausdrücke " Sagan-Fall bzw. Sagan-Angelegenheit " verwenden und ergänzen, daß während meiner Anwesenheit am Werderschen-Markt stets, jedenfalls eine zeitlang hindurch, noch eine Fahndungskraft oder ein leitender Beamter speziell für Fahndungsaufgaben zugegen gewesen ist. Einen Namen möchte ich allerdings nicht nennen. Ich berichtige mich jetzt: Einen Namen kann ich nicht nennen. "

Seite 9 3. Absatz:

Hier muß ich richtig stellen, ich bin nicht mit Karteikarten in das Zimmer von Amtschef Nebe gegangen, sondern in einer Berichtsangelegenheit. Ich erinnere mich genau, daß der Kasten mit Karteikarten auf dem Tisch in Nebes Zimmer stand. Dort habe ich auf Weisung von Nebe ihm die Karteikarten über die ergriffenen Kriegsgefangenen gegeben.

Die Verhandlung wurde unterbrochen von 10.00 Uhr bis 10.13 Uhr, zwecks Rücksprache des Angeschuldigten mit seinem Verteidiger.

Befragt nach dem Namen der weiteren Fahndungskraft am Werderschen Markt (vgl. Seite 12 Mitte) erwidere ich, daß meiner Erinnerung nach für 2 Tage der KK Steinbach am Werderschen-Markt in der Sagen-Fahndung zusammen mit mir tätig war.

Frage des Staatsanwalts:

" In Anbetracht der Tatsache, daß nach Ablösung des Dr. Merten am späten Nachmittag des 28. März 1944 die Fahndung bis Mitte April und die Auswahl und Tötungsaktionen noch mindestens bis zum 6., bezüglich eines britischen Fliegers, höchstwahrscheinlich noch bis zum 13. April 1944 lief, ist es völlig unwahrscheinlich, daß der mitwirkende Beamte der KK Steinbach gewesen sein kann, dessen Dienstsitz sich zur damaligen Zeit in Drögen befunden hat. Wenn außerdem Steinbach nur 2 Tage mitgewirkt haben soll, so scheidet er als der von ~~mkr~~ dem Angeschuldigten gemeinte mitwirkende Beamte im Hinblick auf den langen Zeitraum von etwa 2 Wochen bis zur Beendigung der Fahndung bzw. der Auswahl und Tötungsaktion nach Meinung des Staatsanwalts mit Sicherheit aus.

Weitere

Frage ~~an den Angeschuldigten~~ des Staatsanwalts:

Ist der von Ihnen gemeinte Beamte ein Angehöriger der Gruppe V C gewesen ?

Antwort:

Ja.

Frage des Richters:

War nach dem Ausscheiden von Steinbach und Merten und Bleymehl der KK Struck Ihr Mitarbeiter am Werderschen-Markt in der Sagen-Fahndung ?

Antwort:

Ich weiß es nicht mehr.

Weitere Frage:

War Herr KK Mohr Ihr Mitarbeiter ?

Antwort:

Ich weiß es nicht mehr.

Weitere Frage:

War es Herr KR. Junge ?

Antwort:

Ich weiß es nicht mehr.

Frage des Staatsanwalts:

Bedeutet die Antwort " ich weiß es nicht mehr " soviel wie
" ich will mich hierzu nicht äußern " ?

Antwort:

Nein, ich habe heute keine Erinnerung mehr, und zwar an die
Person deselben.

~~Vermerk~~

Frage

~~Minuten~~ des Staatsanwalts:

Ist Ihnen klar, daß die bewußte Verschweigung der Person oder
des Namens Ihres Mitarbeiters nach dem 28. März 1944 im Sagan-Fall
eine Verdunkelung darstellen könnte ?

Antwort: (selbst diktiert)

"Ja. Es ist außer mir, Dr. Schulze, ~~Steinbach~~ nach meiner
Erinnerung Steinbach und Schultz-Aeycke nach dem Ausscheiden
von Herrn Dr. Merten und Bleymehl kein anderer Beamter mehr
in der Sagan-Fahndung am Werderschen-Markt/tätig. Ich habe/
gewesen. Mit dem
leitenden Beamten Herrn Dr. Schulze gemeint und niemand anderen."
Deswegen habe ich auch gesagt, ich möchte den Namen nicht nennen.
Wenn ich auf die Frage, ob der Mitarbeiter einer der Herren
Struck, Mohr oder Junge war, geantwortet habe, ich weiß es nicht"
so war das von mir nicht richtig, denn nach meiner Erinnerung
sind diese drei Genannten in jener Zeit nicht am Werderschen-
Markt gewesen. Die Herren Junge, Mohr und Struck waren aktiv
an der Sagan-Fahndung am Werderschen-Markt nicht beteiligt, wenn
ich am Werderschen-Markt anwesend war. Ob sie, bei meiner Ab-
wesenheit dort waren, kann ich nicht sagen.

Befragt nach Herrn Engelmann, erkläre ich, daß Engelmann sicher
von der Sagan-Fahndung Kenntnis gehabt hat; er hat aber aktiv
an der Fahndung nicht teilgenommen.

Befragt innerhalb welcher Zeit ~~xxx~~ die Fernschreiben über die
Tötung der Gefangenen beim Amt V eingingen, so erkläre ich hierzu,
daß ein Zeitraum von etwa 2 Tagen nach meiner überschlägigen
Berechnung gelegen hat zwischen der Absendung des die Tötung

anordnen^den Befehls durch das Amt IV' bis zum Eingang der Vollzugsmeldung beim Amt V.

Ich möchte mich jetzt zu dem Vorhalt erklären, der mir im Protokoll vom 4.12. auf Seite 11 unten gemacht worden ist.

Selbst nach schriftlicher Vorbereitung diktiert:

" In all den seither vergangenen Jahren habe ich in der festen Überzeugung gelebt, mich in dieser Sache nicht schuldhaft verbrecherisch betätigt zu haben, und zwar in dem ich ~~nach meiner Erinnerung~~ weder an Auswahlaktionen, noch deren Folgen, noch nach meiner Erinnerung nach Kenntnis vom Sagan-Befehl und dessen tatsächlicher Durchführung an weiteren Fahndungsmaßnahmen aktiv mitgewirkt habe. Von solchen Fahndungsmaßnahmen habe ich mich nach Möglichkeit geflissentlich fern gehalten, zumindest in dem Zeitraum, in dem Erschießungen stattfanden oder noch zu erwarten waren und bin der Auffassung, daß mir dies auch gelungen ist. "

Auf richterlichen Vorhalt:

Herr Admend, Sie haben eben in Ihrer Erklärung Tatsachen angeführt, die im genauen Gegensatz ^{zu dem} bisher von Ihnen Erklärten ~~bestehen~~ stehen. Nach Ihren bisherigen Erklärungen haben Sie nach Kenntnis des Sagan-Befehls und von Fernschreiben über Tötungen von Gefangenen weiterhin zusammen mit Dr. Schulze und dem Angestellten Schultz-Aeckerle an der Sagan-Fahndung teilgenommen. Wollen Sie bitte diesen Widerspruch aufklären.

Selbst diktiert:

" Es war die Pflicht der Kriegsfahndungszentrale alle zur Wiedergreifung flüchtiger Kriegsgefangener erforderliche Fahndungsmaßnahmen zu treffen. Auch nach Erlaß des Sagan-Befehls. Die Schrecklichkeit dieses Befehles ~~war für jeden von uns~~ und später ihre Durchführung war für jeden von uns Anlaß, sich nach Möglichkeit jeglicher aktiven Mitwirkung an Fahndungs-Aufgaben, wie sie im Verlaufe einer Großfahndung anzufallen pflegen, ~~zu~~ zu entziehen. Die Fahndung lief, und keiner von uns konnte sie aufhalten. Die Fahndung mußte aber weiter bearbeitet werden, und es mußte der eine oder andere von uns, nach dem

Herr Bleymehl sich durch Krankheit und Herr Dr. Merten durch schlechte Arbeit gedrückt hatten, nunmehr die Arbeit fortsetzen. Weder Herr Dr. Schulze noch ich konnten uns den uns nun obliegenden Pflichten mehr entziehen. Versucht wurde nach Möglichkeit, nur das zu tun, dem sich der einzelne einfach nicht entziehen konnte. Die Fahndung absetzen konnten wir nicht, etwaige Fahndungserkenntnisse nicht weiter zu geben, konnten wir mit Rücksicht auf unsere eigene Sicherheit nicht wagen. Die Fahndung lief wie eine Lawine, es blieb uns nichts, als zu hoffen, daß die bislang noch nicht ergriffenen Kriegsgefangenen endgültig entkommen möchten, oder gleich von einer Wehrmachtsstreife aufgegriffen würden und damit in Sicherheit wären.

Weitere Möglichkeiten, sich den von uns pflichtgemäß wahrzunehmenden Maßnahmen zu entziehen, waren nach der Krankmeldung und dem bewußten Verwechseln, das natürlich als Versehen getarnt wurde, nicht mehr zu erfinden. Den Dienst konnten wir nicht einfach verlassen, ~~da~~ oder ausscheiden, weil das als Dienstverweigerung oder Sabotage angesehen worden wäre und schwerste Strafe nach sich gezogen hätte.

Die Erschießungen entflohener und wiederergriffener Kriegsgefangener, verstieß gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und gegen die Genfer Konvention. Das war mir damals selbstverständlich klar, ebenso wie allen anderen Mitarbeitern. Auch der Amtschef Nebe war sich dessen bewußt.

Auf Vorhalt des Staatsanwalts:

Mir ist jetzt wieder in Erinnerung gekommen, daß Dr. Merten durch Vertauschung der Ergreifungsorte mit den Namen der zu erschießenden Flieger auf der von ihm gefertigten Liste erreicht hat, von Nebe aus der weiteren Sagan-Fahndung entlassen zu werden. Es ist nach dem, was mir Dr. Merten über die Sache erzählt hat, so gewesen, daß Nebe ihn hinausgeworfen hat. Daß sich Dr. Merten damals gedrückt hat, ist meine heutige Überzeugung, damals wird er sicher nur gesagt haben, er sei noch krank und es seien ihm infolgedessen Fehler unterlaufen, so daß ihn Nebe von der weiteren Fahndungsarbeit entbunden habe.

Berichtigt
und ergänzt.
Brennert

Ich hatte damals ^{nicht gleich} ~~schon~~ den Eindruck, daß Bleymehl seine Krankheit nur vorgeschoben hatte, um aus der Sagan-Fahndung herauszukommen. Erst später ist mir dies klar geworden.

Über eine Anweisung, die Gefangenen an den polizeilichen Gewahrsamsorten in Haft zu behalten und der Wehrmacht nicht auszufolgen, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Ich verweise insoweit auf meine Angaben auf Seite 5 unter bis 6 oben des Protokolls.

Mir wurde vorgelegt:

Aus Dokumentband ^{en} 10 Fotokopie der Sonderausgabe vom DKBL vom 28.3.1944.

u.wie die Bearbeitungsweise war, Befragt, wie es zu dieser Ausschreibung kam, erkläre ich: Der Text der Ausschreibung, der das Datum vom 27.3.1944 führt, ist am 28.3.1944 veröffentlicht worden. Ich weiß heute nicht mehr, ob ein Kollege oder ^{im RKPA} ich selbst den Text entworfen habe; jedenfalls ist der Text ~~inzwischen durch den Text des im DKBL~~ entworfen worden. Ich bin sicher, daß ich, sofern ich den Text nicht selbst entworfen habe, ihn vor oder nach der Drucklegung gelesen habe, schon wegen der Wichtigkeit.

gleich
Dieser Fahndungstext ~~ist~~ im wesentlichen den Texten, die bei früheren Fahndungen nach entflohenen Kriegsgefangenen veröffentlicht worden sind.

Die Ausschreibung im DKBL ist ein Bestandteil der von Nebe ausgelösten Großfahndung.

(Ab 12.15 Uhr Frau Kröck, Justizangestellte, als Protokollführerin:)

Ausschreibungen wurden nicht mit einem Namen unterschrieben. Wenn unter der Ausschreibung vom 28. 3. 1944 steht:

Reichkriminalpolizeiamt
- Kriegsfindungszentrale -
Tgb.-Nr. 588/44 (C 1 b)

so bedeutet das, daß alle Stellen, die diese Ausschreibung lesen, wissen, welche Stelle die Ausschreibung gemacht hat, an die sie sich bei irgendwelchen Rückfragen oder Mitteilungen wenden müssen.

Mir wurde weiter vorgelegt; Fotokopie der Sonderausgabe zum BKBl. vom 29. 3. 1944: Auch für diesen Text gilt das gleiche, was ich zuvor gesagt habe bezüglich der Urheberschaft. Ich weiß heute nicht mehr, ob ich den Text verfaßt habe. Aus dem Datum 28. 3. ~~wer~~ sehe ich, daß der Sagan-Befehl bereits erlassen war. Der letzte Satz des Schreibens "Festgenommene sind im sicheren Gewahrsam der Polizei zu halten" ist ~~hinein~~ ⁱⁿ genommen worden, ~~in~~ Ausführung des Sagan-Befehls. Ich bin sicher, daß der Beamte, der den Text verfaßt hat, eine bestimmte Anweisung gehabt hat, diesen Satz in den Ausschreibungstext aufzunehmen. Der vorangegangene Satz, in dem um beschleunigte Weiterfahndung nach den noch Flüchtigen ersucht wird, stellt keine Besonderheit dar. Bei allen Großfahndungen wird ~~um~~ auf äußerste Beschleunigung ~~ge~~drängt. Ich bin sicher, daß ich auch den Text dieser Ausschreibung vor oder nach Drucklegung gesehen habe, sofern der Text der Ausschreibung nicht ~~gar~~ von mir stammt.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Hoffmann erkläre ich: Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob der KS KS oder KOS Hoffmann (Johannes), der beim DKBl in Potsdam tätig war, Ausschreibungen für das DKBl. im Sagan-Fall von mir am Werderschen-Markt zum Befördern nach Potsdam ausgehändigt erhalten hat. Ich halte es aber für möglich.

Die Anweisung, die Festgenommenen im sicheren Gewahrsam der Polizei zu halten, weicht ab von der Ausschreibung vom 28. 3. 1944, in der es heißt, daß die Festgenommenen in Polizei- oder Wehrmachtsgefängnissen sicher zu verwahren sind. Aus der geänderten Fassung der Ausschreibung vom 29. 3. ergibt sich als Konsequenz, daß die Gefangenen von der Polizei nicht an die Wehrmacht herausgegeben werden sollten. Mir war diese Konsequenz auch klar; jedoch konnte der Beamte, der den Ausschreibungstext vom 29. 3. verfaßte, befehlsgemäß nichts anderes schreiben, bei Vermeidung erheblicher Bestrafung.

Daß die Fortlassung auf einem Ausschreibungsfehler beruhen könnte, halte ich bei der sorgfältigen Bearbeitung von Aus-

schreibungen nicht für wahrscheinlich.

Mir wurde weiter vorgelegt aus Dokumentenband. ^{XVI} ~~XV~~ Bl. 49 und 50 die Fotokopie eines Funkspruchs vom 27. 3. 1944. 12.45 Uhr, aufgegeben vom Gendarmeriekreisposten Schle^{tt}stadt. Aus diesem Funkspruch ersehe ich, daß die Kripostelle Straßburg die Anweisung erteilt hat, festgenommene Flieger nicht der Wehrmacht zu überstellen, sondern in Polizeigewahrsam zu nehmen. Diese Maßnahme ist nicht selbständig von Straßburg angeordnet worden, sondern Straßburg hat den entsprechenden Befehl vom RKPA erhalten. Es muß so gewesen sein nach meiner Kenntnis von den damaligen Verhältnissen; einen entsprechenden Befehl des RKPA an die Kripostellen habe ich nicht gesehen, zumindest erinnere ich mich heute nicht mehr an einen solchen Befehl.

Mir wurde weiter vorgelegt aus Dokumentenband XVI Fotokopie eines Funkspruchs vom 27. 3. 44, Mühlhausen, unterschrieben vom Amtschef Nebel. Dieser Funkspruch befiehlt ausdrücklich "keine Überstellung an die Wehrmacht". Ich halte es für möglich, daß ich das Original dieses Funkspruchs im RKPA auch zu Gesicht bekommen habe. Jedenfalls war mir bekannt, daß nach Erlaß des Sagan-Befehls eine Überstellung der ergriffenen Kriegsgefangenen an die Wehrmacht in Ausführung des Sagan-Befehls auf Weisung ^{und} "von oben" ausdrücklich verboten war, daß die Anweisung hierüber an die ^{Kripos-} ~~Gefangenen~~ stellen von den mit der Sagan-Fahndung tätigen Herren im Zusammenwirken mit Nebe erging.

Frage des Staatsanwalts:

Bedeutete das Verbot an die Kripostellen, die Gefangenen der Wehrmacht zu überstellen gleichzeitig das Verbot, die Wehrmachtstellen von der Ergreifung der Kriegsgefangenen zu unterrichten?

(Auf Wunsch des Herrn Anm. Mittagspause von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr).

Ich meine, hier die Frage nicht beantworten zu können. Ich weiß nicht, ob damit gleichzeitig ein Verbot der Benachrichtigung ausgesprochen war.

Mir wurde aus Dokumentenband X Fotokopien von Seite 6, 7 und 8, ~~die~~ ~~sind~~ der Sonderausgaben zum BKBl vom 13. 4. 1944, Teil A Neuausschreibungen, Teil B, Teilerledigungen und ~~von~~ vom 17. 4. 1944 zur Einsichtnahme vorgelegt. Ich erkenne aus diesen Urkunden, daß im Teil A des BKBl vom 13. 4. 1944 vier englische Flieger noch als flüchtig gemeldet worden sind, während sie im Teil B als ergriffen bezeichnet werden. Im DKBl vom 17. 4. 1944 erfolgte die Richtigstellung dieses offensichtlichen Versehens.

Mir ist heute nicht mehr in Erinnerung, ob Dr. Schulze als der Gruppenleiter der Fahndungsabteilung diesen Fehler festgestellt hat, oder ob er von anderer Seite darauf hingewiesen worden ist. Ich weiß heute ebenfalls nicht mehr, ob er den für den Druck des DKBl. verantwortlichen KOS Hoffmann mit einem Disziplinarverfahren überzogen hat, in dessen Verlauf Hoffmann versetzt wurde.

Das Entwerfen von Ausschreibungstexten gehörte an sich nicht zu meinen dienstlichen Aufgaben. Auch die Kontrolle herausgehender Ausschreibungstexte war nicht meine Sache. Ich möchte meinen, daß ich auch im Zusammenhang mit der Sagan-Fahndung Ausschreibungstexte für das DKBl nicht selbst entworfen habe. Ich bin der Überzeugung, daß diese Texte im Sagan-Fall von ~~Ein~~ Herrn ⁴Schultz-Eyecke gefertigt worden sind, der meiner Erinnerung nach auch sonst in anderen Fahndungen Ausschreibungstexte entworfen hat.

Ich erinnere mich zwar nicht daran, möchte aber meinen, daß die Ausschreibungstexte für das DKBl. eine Unterschrift trugen. Ich möchte meinen, daß zur Unterschrift ein Beamter vom Kommissar aufwärts befugt war. Ich kann nicht ausschließen, daß auch ich solche von Schultz-Ayecke vorgefertigten Ausschreibungstexte unterschrieben habe, wenn ich gerade am Werderschen-Markt tätig war. Analog dürfte das auch für Dr. Schulze gelten.

Befragt wie sich Herr Amend fühle, erklärte er um 15.00 Uhr:
Ich fühle mich im Augenblick noch vernehmungsfähig, und vermag der Verhandlung für eine gewisse Zeit noch zu folgen.

damit

Wenn ich gestern bei meiner Vernehmung von der Abfassung von Berichten sprach, so meinte ich damit ausschließlich Berichte, die in der Sagan-Angelegenheit auf dem Dienstweg über Kaltenbrunner zu Himmler gingen und den derzeitigen Stand der Fahndung zum Inhalt hatten. Ich meldete darin ~~den~~ die Zahl der bereits ergriffenen Flieger mit den detaillierten Angaben, in welchem Raum sie ergriffen worden waren und die Anzahl der noch ~~Flüchtigen~~. Ich unterrichtete Himmler über das Ausmaß der noch bestehenden Fahndung, raum- und kräftemäßig. Erschießungen von wiederergriffenen Fliegern habe ich in diesen Berichten an Himmler nicht mitgeteilt. Eine Berichterstattung über erfolgte Erschießungen war im Rahmen dieses Berichtes nicht erforderlich, weil für mich eine Berichterstattung durch das Amt IV über die erfolgten Erschießungen vorausgesetzt werden mußte.

Ich erinnere mich, daß an einem Tage - mir wird gesagt der 2. April 1944 - ~~der~~ aus dem Lager entwichener und in Stettin aufgegriffener Fliegeroffizier Day vormittags bei Nebe im RKPA zur vorgeführt wurde. Dieser Offizier ist von Nebe sehr höflich empfangen und behandelt worden, und ich habe ihn am gleichen Tage auf Befehl Nebes mit dem Kraftwagen in das Sonderlager A des KL Sachsenhausen verbracht. An diesem Tage war ich vom Dienstgebäude des RKPA abwesend und in der Sagan-Frage nicht ^{mehr} tätig.

Abgesehen von Day habe ich meiner Erinnerung nach noch weitere wiederergriffene Sagan-Flieger in das Sonderlager A auf Befehl Nebes gebracht.

~~XXXXXXXXXX~~ Mir wurde aus Dokumentenband X die Fotokopie der Sonderausgabe vom DKBl. vom 5. 4. 1944 und aus Dokumentenband XVI das Fernschreiben vom 4. April 1944 Nr. 76 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Ich habe beim Durchlesen festgestellt, daß sich der Text der beiden Urkunden wörtlich deckt. Das Fernschreiben vom 4. April 1944 trägt meine Unterschrift "gezeichnet Amend". Hieraus ersehe ich, daß ich den Funkspruch unterzeichnet habe. Ich nehme nun an, daß wegen der Textgleichheit mit der Ausschreibung im DKBl vom 5. 4. 1944 eine Durchschrift meines Funkspruchs vom 4. 4. 1944 original als Text

für die Ausschreibung im DKBl vom 5. 4. 1944 ^{verwendet} ~~gelesen~~ worden ist. Ich weiß allerdings heute nicht mehr, ob ich den Text entworfen und unterzeichnet, oder nur unterzeichnet habe, nachdem ein anderer ihn entworfen hatte, Jedenfalls ist der Text in der Ausschreibung im DKBl. vom 5. 4. 1944 unter meiner Verantwortung veröffentlicht worden.

An weitere Fälle der Identität im Text von Funksprüchen und Ausschreibungen kann ich mich nicht erinnern.

Schultz-Ayecke war als Mitarbeiter in der Sagan-Sache von Anbeginn mit tätig. Dr. Schulze hat ihn zur Dienstleistung dorthin beordert, wie ich meine. Ich nehme an und halte^s es für möglich, daß Herr Schultz-Ayecke für ~~dessen~~ ^{Nebes} Selektionen Handlangerdienste geleistet hat, - wie Karteikarten hervorsuchen oder hineinreichen, Listen anfertigen und die ~~Den~~ Namen der zu ~~E~~rschießenden aufzuschreiben. Ich habe diese ~~Ar~~ Hilfsarbeiten für Nebe nicht verrichtet; ich weiß auch nicht ob Dr. Schulze es getan haben kann. Ich halte es auch für unwahrscheinlich^m daß der Gruppenleiter solche Hilfsarbeiten getan haben sollte. Nach einiger Überlegung halte ich es nicht nur für möglich, sondern^{es} ist mir sicher, daß Schultz-Ayecke diese Hilfsarbeiten verrichtet hat, und zwar im Auftrage von Nebe und mit Billigung von Dr. Schulze.

Ich erinnere mich heute nicht mehr, daß mich Herr Mohr von Breslau aus anrief und mir fernmündlich die Namen der noch im Polizeigewahrsam befindlichen Flieger nannte. Wenn Herr Mohr etwas diebbeezügliches ausgesagt hat, so will ich diese Tatsache nicht in Abrede stellen. Wenn mir gesagt wird, daß mich Herr Mohr am 3. 4. 1944 angerufen hat, so habe ich auch gegen das Datum nichts einzuwenden.

Die Vernehmung wurde um 16.20 Uhr abgebrochen, und soll morgen auf allseitigen Wunsch um 9.30 Uhr fortgesetzt werden.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Kurt Meunier
Kröck

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Berlin,
Turmstraße 91

AZ.: II VU 17.67

6.
z.Zt. Wiesbaden, den 5. Dezember 1968

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,
Erster
X. Staatsanwalt Hauswald

Voruntersuchungssache

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

gegen Dr. Schulze und Andere

Rechtsanwalt Georgi
als Verteidiger,

wegen Beihilfe zum Mord.

Justizangestellte Kröck
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten

Kurt A m e n d vom ^{5.}~~4.~~ Dezember 1968.

Es erschien der Angeschuldigte und erklärte: Ich fühle mich heute außer Stande aufgrund meiner angegriffenen Gesundheit einer weiteren Verhandlung und Vernehmung zu folgen. Ich habe heute nacht nur mittels einer Schlaftablette Ruhe gefunden, und habe die Nacht zuvor so gut wie gar nicht geschlafen. Ich fühlte mich nach meiner gestrigen Vernehmung so erschöpft, daß ich nicht mehr in der Lage war, das mir zur Durchsicht mitgegebene Vernehmungsprotokoll bei mir zu Hause in Ruhe durchzulesen. Ich möchte daher bitten, nunmehr heute mit meiner Vernehmung abubrechen und sie zu gegebener Zeit ^{fortzusetzen.} Ich wäre auch grundsätzlich bereit, mich zu meiner Vernehmung in Berlin einzufinden.

Ich bin aber bereit, meine bisher protokollierte Aussage mir jetzt noch einmal durchzulesen und gegebenenfalls zu unterschreiben. Hierzu fühle ich mich gesundheitlich noch im-Stande.

Wenn ich auf den Seiten 5 unten und 6 oben, sowie auf Seite 17 oben ausgeführt habe, daß es eine Anweisung von oben nicht gab, wiederergriffene Flieger in Polizeigewahrsam zu behalten und nicht der Wehrmacht zu überstellen, so meine ich damit, daß ich einen

schriftlichen Befehl dieses Inhalts nicht gesehen habe, zumindest bis zu dem Zeitpunkt nicht, als ich auf Befehl Nebes Ende April 1944 Unterlagen aus einer Geheimmappe fotografieren ~~mußte~~ lassen mußte.

Ich erkläre ausdrücklich, daß mir Nebe mündlich eröffnet hat, daß ein Befehl bestehe, nach dem wiederergriffene Flieger im Polizeigewahrsam zu behalten und nicht der Wehrmacht zu überstellen sind, und daß auch die Ergreifungsorte und die Verwahrungsorte der Wehrmacht nicht mitgeteilt werden dürfen. Wenn insoweit bei meinen bisherigen Angaben der Eindruck entstehen konnte, als hätte ich eine Unkenntnis dieser Anweisung vorgeben wollen, so erkläre ich, daß ich offenbar mißverstanden worden bin. Ich war bei diesen irrtümlichen Angaben des Glaubens, es würde danach gefragt, ob ich selbst einen solchen schriftlichen Befehl gesehen hätte.

Ganz klar möchte ich aber herausstellen, daß ich selbst von mir aus eine Anweisung dieses Inhalts nicht erteilt habe.

Wenn ich auf Seite 20 Mitte gesagt habe, daß Herr Schultz-Ayecke die Ausschreibungstexte im Sagar-Fall entworfen hat, so bin ich nach ^{Durchlesung des Protokolls} ~~persönlicher Überlegung~~ ~~zu der Überzeugung gekommen so~~ ~~bin ich~~ zu der für mich selbstverständlichen Auffassung gekommen, daß die Ausschreibungen im DKBl. vom 28. und 29. 3. 1944 bestimmt nicht von Herrn Schultz-Ayecke, sondern von einem leitenden Beamten der Fahndungsgruppe gefertigt worden sind. Als Verfasser kommen in Betracht: Die am 27. und 28. 3. 1944 zum Werderschen-Markt kommandierten leitenden Beamten der Fahndungsgruppe, oder Herr Dr. Schülze und ich. Mit den zum Werderschen-Markt kommandierten leitenden Beamten meine ich die Herren Bleynehl und Dr. Merten.

Die Ausschreibung vom 5. April 1944 im DKBl. stammt nach meiner Überzeugung von mir.

Den Fehler in der Ausschreibung im DKBl. vom 13. 4. 1944 erkläre ich mir so, daß zwei Beamte nebeneinander, ohne sich gegenseitig abzustimmen

stimmen, Ausschreibungstexte verfaßt haben.

Wer waren die Beamten?

Antwort selbst diktiert:

Hierfür kommen nach Lage der Dinge nur Herr Dr. Schulze und ich und möglicherweise Herr Schultz-Ayecke in Betracht.

Wer hat die berichtigende Ausschreibung vom 17. 4. 1944 verfaßt?

Antwort selbst diktiert:

Diese Ausschreibung ist offenbar das Ergebnis einer genauen Überprüfung aller Fahndungsunterlagen. Für die Abfassung dieser Ausschreibung kommt daher nach meiner vollen Überzeugung nur Herr Dr. Schulze und ich in Betracht.

Auf Seite 21 oben habe ich gesagt, ich hätte in den Berichten an Himmler keine Mitteilungen über erfolgte Erschießungen gemacht. Mit dieser Sicherheit, vermag ich es jedoch nicht auszuschließen. Möglicherweise habe ich in meinen Berichten der Vollständigkeit halber auch die erfolgten Erschießungen angeführt.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Ernst Rumbel

Kröck

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

11AR 1549/65

Berlin, den 9. September 1969

II VU 17.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Erster Staatsanwalt Hauswald
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

Rechtsanwalt Georgi
als Verteidiger,

Justizangestellte Kraft
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Voruntersuchungssache

gegen Dr. Schulze und Andere

wegen Beihilfe zum Mord.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten

Kurt A m e n d vom 6. Dezember 1968.

Herrn Amend wurden seine Vernehmungsprotokolle vom 4.5. und 6.12. 1968 zur Durchsicht ausgehändigt, um ihm Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache wieder vertraut zu machen. Der Beginn der Vernehmung wurde auf 11 Uhr verschoben.

Nunmehr um 11 Uhr erschienen Herr Amend und sein Verteidiger Rechtsanwalt Georgi. Herr Amend erklärte, daß er sich die Protokolle durchgesehen habe und zur Aussage bereit sei.

Nach Durchsicht der Protokolle bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß meine damaligen Angaben infolge meines damals ~~schlechten~~ schlechten Gesundheitszustandes in einigen Punkten nicht richtig seien.

Wenn ich damals gesagt habe, ich hätte von Dr. Schulze am Montag, dem 27.3. 1944, den Inhalt des Sagan-Befehles erfahren, so ist das nur insoweit richtig, als mir Dr. Schulze erklärt hat, von den wiederergriffenen Fliegern seien mehr als die Hälfte zu erschießen. Einzelheiten über die Art und Weise der Erschießung, insbesondere, daß die Flieger auf der Flucht erschossen werden

sollten, hat mir Dr. Schulze nicht mitgeteilt. Schulze sagte mir, es hätte sich um einen Führerbefehl gehandelt, der von Kaltenbrunner unterzeichnet war und für den Amtschef V bestimmt war. Die Einzelheiten des Saganbefehls, insbesondere die Anordnung, daß die Flieger auf der Flucht erschossen werden sollten, habe ich aus den ~~kk~~ Geheimakten Neebes ersehen, als diese nach Abschluß der Saganfahndung vom Werderschen Markt nach Düppel gelangten.

Wenn mir aus der Vernehmungsakte des Zeugen Mohr vor dem britischen Behörden (Bd.VI Bl. 20 und 21a d.A.m soweit Blauklammer) vorgehalten wird, daß Mohr erklärt habe, er hätte nach seiner Rückkehr aus Breslau Dr. Schulze in meiner und Strucks Gegenwart über das Ergebnis der Breslauer Reise Bericht erstattet und bei dieser Gelegenheit (am 4.4.1944) von mir oder von Struck den Sagan-Befehl in allen Details erläutert erhalten, so erkläre ich hierzu, daß Mohr ein Irrtum unterlaufen sein muß. Es ist richtig, daß Mohr nach seiner Rückkehr aus Breslau Dr. Schulze Bericht erstattet hat. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ich hierbei anwesend war. Ich habe Mohr aber zu der Zeit den Saganbefehl nur in dem Umfange mitteilen können, wie er mir selbst von Dr. Schulze mitgeteilt worden war. Den Irrtum Mohrs erkläre ich mir damit, daß er aus der Geheimakte Neebes später den vollen Wortlaut des Saganbefehls ersehen hat und er fälschlich meint, daß er schon am 4.4. den vollen Wortlaut von mir erfahren hat, während er in Wahrheit den vollen Wortlaut erst viel später nach Abschluß der Saganfahndung aus den Geheimakten erfuhr.

Ich bleibe dabei, daß sich Mohr in seiner mir vorgehaltenen Aussage geirrt haben muß, auch wenn er sie bereits im Jahre 1946 gemacht hat.

Nach gründlichem Überlegen möchte ich doch sagen, daß mir neben der Tatsache, daß mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Flieger erschossen werden sollten, von Dr. Schulze auch gesagt wurde, daß wir (Amt V) die Fahndung betreiben und ^{die Stapo} ~~Amt IV~~ die Erschießungen durchführt. ~~so~~ Wie später die Zahl 50 zustandekommen ist, weiß ich nicht.

Über den Zweck von Mohrs Reise ist mir erinnerlich, daß damals Unklarheit darüber bestand, wer sich von den entflohenen Kriegsgefangenen noch in Freiheit befand, also flüchtig war, und wer bereits ergriffen war. Dies sollte Mohr bei seinem Besuch bei dem Leiter der Kripoleitstelle in Breslau, ORR Wielen, klären. Mohr hat die Sache klären können. Ich erinnere mich, daß er von Breslau aus ein Ferngespräch mit ~~Duppeckführte~~ dem RKPA am Werderschen Markt, und zwar mit mir führte, der ich gerade Nachtdienst hatte. Auf Grund der telefonischen Durchsage von Mohr wurde ich in die Lage versetzt, das Fernschreiben vom 4.4. 1944 abzusetzen, in welchem die Namen der noch flüchtigen sieben Flieger enthalten sind.

Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, ~~erfand ich erst~~ meine ich erst aus den Vollzugsmeldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung Mohrs, Wielen habe ihm in Breslau im Schrank seines "Wielen" - Dienstzimmer verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben.

Ich kann nicht sagen, ob die Vollzugsmeldungen über das Amt IV direkt von den ausführenden Stapostellen gekommen sind, oder aber ob das Amt IV unmittelbar von dem Vollzug der Exekutionen jeweils Mitteilung gemacht hat. Jedenfalls kamen diese Mitteilungen nicht an einem Tage, sondern nacheinander an verschiedenen Tagen.

Wie bei jeder Großfahndung gabs auch bei der Saganfahndung am Werderschen Markt eine sogenannte Grundliste (Großfahndungsliste). In diese Liste wurden alle entflohenen Offiziere namentlich eingetragen. Diese Liste wurde ~~im Anfang~~ gleich zu Beginn der Saganfahndung angelegt und zwar mit dem Augenblick, als uns die Namen der entwichenen Flieger bekannt waren. Diese Liste wurde von den leitenden Fahndungsbeamten im Dienst laufend auf Grund der neu eingegangenen Erkenntnisse auf dem neuesten Stand gehalten, so daß aus der Liste unschwer ersehen werden konnte, welcher Flieger noch flüchtig ist und welcher ergriffen war. In der Liste waren die Ergreifungsorte der Flüchtigen sowie ihre Gewahrsamsorte enthalten bzw. der Verbleib des Ergriffenen. Der Vollständigkeit halber wurde in der Liste sicher auch laufend auf Grund der eingehenden Erschießungsmeldungen die vollzogene Erschießung vermerkt. Die in den Vollzugsmeldungen wiederkehrende Todesursache "auf der Flucht erschossen" hielt ich für falsch. ~~Es war offenkundig, daß~~ Zuerst glaubte ich, daß überhaupt niemand erschossen worden ist und die Meldungen nur fingiert waren, die Betreffenden in Wahrheit verborgen gehalten wurden. Ich glaubte das, weil mir eine Erschießung von Kriegsgefangenen so ungeheuerlich erschien, und Neebe gesagt hatte, er wolle nach Möglichkeit die Erschießung verhindern.

Nach Eingang weiterer Meldungen, nach denen wiederergriffene Flieger bei erneutem Fluchtversuch erschossen worden seien, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß diese Flieger zwar erschossen worden sind, aber nicht ernsthaft den Versuch gemacht hatten, zu fliehen. Denn es erschien mir undenkbar, daß ~~xxx~~ ein groß Teil der wiederergriffenen Flieger den Versuch gemacht haben sollte, erneut zu fliehen, ~~maximieren~~ und vor allem in der Lage waren, überhaupt einen Versuch zu unternehmen. Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden "auf der Flucht erschießen" könne.

Die oben erwähnte Grundfahndungsliste wurde nach dem Ausscheiden von Dr. Merten im RKPA auch von mir auf den neuesten Stand gebracht; wenn ich nicht da war, wahrscheinlich auch von Dr. Schulze selbst unter Mithilfe des Angestellten Schulz-Ayecke, wenn dieser im Amt war. Ich jedenfalls war für die Grundfahndungsliste und ihre ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Rückschauend bin ich sicher, daß in dieser Liste auch vermerkt wurde, wer von den Fliegern erschossen worden sei.

Ob ich persönlich in der Grundfahndungsliste den Tod eines Fliegers auf Grund eingegangener Vollzugsmeldung vermerkte, erinnere ich mich heute nicht mehr; ich kann es aber auch nicht in Abrede stellen, denn zur ordnungsgemäßen Führung der Grundfahndungsliste gehörte in diesem Falle auch der Todesvermerk.

Über die Karteikarten, insbesondere darüber, ob ^{die} ~~auf dem~~ Kartei-
karten bereits erschossener Flieger mit einem Kreuz gekennzeichnet
wurden, kann ich heute nicht mehr aussagen als in meiner Ver-
nehmung vom 4.12.1968 auf Seite 9. Ich halte es für möglich
und sogar für wahrscheinlich, wenn Karteikarten auch in dieser
Weise auf dem Laufenden gehalten werden; ich habe aber hieran
heute keine konkrete Erinnerung mehr. Ich habe in meiner Vernehmung
vom 4.12.1968 auf Seite 9 geschildert, daß der Karteikasten mit
den Karteikarten ~~xxxxx~~ in Neebes Zimmer war, als ich Nebes Zimmer
betrat. Dort habe ich auf Weisung von Nebe die Karteikarten
herausgesucht. Ich weiß heut nicht mehr, ob sich der Kartei-
kasten mit den Karten nur dieses eine Mal in Nebes Zimmer be-
funden hat oder ob er dort ständig stand, oder aber ob der Kartei-
kasten normalerweise im Zimmer des Leitenden Fahndungsbeamten
stand und sich an dem besagten Tage nur ausnahmsweise bei Nebe
befand. Die Karteikarten gehörten wie auch die Grundfahndungsliste
zu den Fahndungsunterlagen. Die Karteikarten waren für die Fahndung
entbehrlich/^{also auch für mich,} zu dem Zeitpunkt, als die Grundfahndungsliste
angelegt war und die Lichtbilder der entflohenen Offiziere im
DKBl veröffentlicht waren. Als ich nach Mertens Weggang mit der
Saganfahndung ~~xxx~~ im RKPA befaßt war, lag die Grundfahndungs-
liste bereits vor, so daß für mich die Karteikarten entbehrlich
waren. Deshalb halte es ich für möglich, wenn ich auch keine
konkrete Erinnerung daran habe, daß der Kasten mit den Karteikar-
ten später in ^{Nebes} ~~xxx~~ Zimmer gestanden haben kann.

- Nach Einlegung einer Mittagspause von 13 - 14 Uhr wird die
Vernehmung fortgesetzt. -

Meine Aussage vom 4.12.1968 auf S.13/14 berichtige ich dahin, daß der KK Steinbach während der Saganfahndung zwar gelegentlich im Dienstgebäude des RKPA am Werderschen Markt gewesen ist, daß er aber mit der Saganfahndung selbst nichts zu tun hatte.

Meine Aussage in der Vernehmung vom 5.12.1968 S.21 ist auch nicht richtig, als damals protokolliert wurde, ich hätte den Fliegeroffizier ~~By~~ Day nach dessen Besprechung bei Nebe mit dem Kraftwagen in das Sonderlager A des KL-Sachsenhausen verbracht. Ich habe den Fliegeroffizier Day nicht am Werderschen Markt gesehen und habe auch nicht gewußt, daß er Nebe zur Besprechung vorgeführt worden ist. Richtig ist, daß ich ~~zwei andere Fliegeroffiziere~~ den Offizier Dodge und einen weiteren Fliegeroffizier, möglicherweise Dowe, in das Sonderlager A des KL-Sachsenhausen an zwei verschiedenen Tagen überführt habe. Die Anordnung, die beiden Offiziere in das Sonderlager A zu bringen, ~~hatte Nebe~~ ^{xxx} ging von Nebe aus. Ich erinnere mich, daß ich in Nebes Geheimakten ~~einen~~ ^{ihm} Bericht gelesen habe, in denen Nebe Himmler den Vorschlag machte, namentlich benannte Offiziere im Sonderlager A des KL-Sachsenhausen zu verwahren, um sie dort sicher zu verwahren. Ich nehme an, daß sich Nebe durch die Schonung ^{ihm} von prominent erscheinenden Offizieren eine spätere Rückendeckung schaffen wollte. Von wem diese Berichte verfaßt waren, erinnere ich mich heute nicht mehr; es kann aber durchaus sein, daß ich sie entsprechend Nebes Anordnungen aufgesetzt habe.

Meine Aussage vom 5.12.1968 auf S.22, wo ich gesagt habe, daß Schulz-Ayecke bei den Selektionen dem Amtschef Nebe

Hilfsdienste geleistet hat, möchte ich heute dahin ergänzen, daß ich zwar auch heute noch der Überzeugung bin, daß er es getan hat, daß ich aber nichts gesehen oder wahrgenommen habe, was als Beweis hierfür gelten könnte.

Vorhalt:

Dr. Merten hat nach seiner Aussage einmal auf Befehl Nebes die Namen ~~der~~ von Nebe zur Erschießung ausgesuchten Flieger auf einen Zettel notiert, den Nebe später dem Amtschef IV Müller übergeben hat. In Nebes Geheimakte befanden sich aber mehrere dieser Zettel, die Sie selbst gesehen haben, als die Geheimakte nach Abschluß der Saganfahndung/^{sich}in Düppel befand. Wer hat die übrigen Zettel geschrieben?

Antwort:

Ich kann hierzu nur sagen, daß ich die Zettel, die meiner Erinnerung nach mit der Maschine geschrieben waren, weder selbst geschrieben noch jemandem diktirt habe. Als Verfasser dieser Zettel kommen nach meinem Dafürhalten neben mir nur Dr. Schulze und Herr Schulz-Ayecke in Frage. Daß Nebe die Zettel selbst geschrieben hat, erscheint mir unwahrscheinlich. Wenn nicht Dr. Schulze die weiteren Zettel abdiktirt hat, so kann nur Nebe selbst die Zettel, möglicherweise Herrn Schulz-Ayecke, diktirt haben.

Nachdem der britische Außenminister Eden im Unterhaus wegen der Erschießungen der Fliegeroffiziere scharfe Angriffe gegen die Reichsregierung gerichtet hatte, erhielt ich den Auftrag, mit einem Beauftragten des Amts IV nach Salzburg zu fahren,

wohin damals das Auswärtige Amt ausgelagert war. Die britische Regierung hatte in einer Note um Aufklärung über den Tod der Fliegeroffiziere ersucht, und es sollte in einer Note hierauf geantwortet werden. Mich schickte Nebe deshalb nach Salzburg, damit ich als Fahndungsfachmann "falls erforderlich" bei der Anfertigung dieser Note behilflich sein sollte. ~~Nebexxxxxxxxmir~~
(Selbst diktiert):

" In Salzburg befanden sich die als "Geheime Reichssache" von den Stapostellen erstatteten Vollzugsmeldungen über die Erschießung der Kriegsgefangenen. Aus diesen sollte jetzt die Note in Zusammenarbeit mit dem Gesandten Dr. Albrecht und Botschafter Dr. Ritter erarbeitet werden. Der mich begleitende Stapobeamte war meiner Meinung ein Kommissar oder ein höherer Dienstgrad aus dem Amt IV, er war groß, blondhaarig, ein sportlicher Typ, schmales Gesicht und ich meine, daß ich ihn noch heute auf einem Lichtbild wiedererkennen würde. Den Namen dieses Stapobeamten weiß ich heute nicht mehr. Der Name D u c h s t e i n kommt mir nicht bekannt vor."

Nach etlichen Tagen stellte sich heraus, daß mit den Vollzugsmeldungen nichts anzufangen war und hieraus eine glaubhafte Erklärung für den Tod der Fliegeroffiziere nicht zu finden war.

Wir wurden daraufhin wieder zurückgeschickt.

Diese erste Salzburger Reise kann im Mai 1944 erfolgt sein.

Nach einer gewissen Zeit wurden derselbe Beamte vom Amt IV und ich erneut nach Salzburg befohlen. Diesmal befanden sich dort offene Fernschreiben mit erweiterten und verschiedenartigen Vollzugsmeldungen.bezw. Erschießungsmeldungen.

Auch aus diesen wurde kein brauchbarer Bericht erstellt. Wir wurden wieder weggeschickt mit der Erklärung durch Dr. Ritter, daß gar keine Sachdarstellung mehr vorgesehen sei, sondern eine Erklärung des Inhaltes ~~xxxxxx~~ abgegeben werde, daß die Reichsregierung es ablehne, nach den gegen sie erhobenen Vorwürfen sachlich Stellung zu nehmen."

Selbst gelesen:

genehmigt:

unterschrieben:

A large, stylized handwritten signature in dark ink, possibly reading 'Herrn' or similar, with a long horizontal flourish extending to the right.

Herrn Müller

Kraft

II VU 17.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter ,

Erster Staatsanwalt Hauswald
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

Rechtsanwalt Georgi
als Verteidiger,

Justizangestellte Kraft
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Voruntersuchungssache

gegen Dr. Schulze und Andere

wegen Beihilfe zum Mord.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten

Kurt A m e n d vom 9. September 1969.

Herrn Amend wurde die Aussage der Zeugin P e l t z e r vom 19.1.1967 auf Seite 3 dieser Vernehmung, soweit Blauklammer (Bd.IX Bl.106) vorgehalten sowie ihre Angaben auf Seite 2 ihrer Vernehmung vom 26. 1.1967, soweit Blauklammer (Bd.IX Bl.121 d.A.).

Hierzu erkläre ich, nachdem mir die zitierten Stellen der Aussage der Zeugin Peltzer vorgelesen worden sind, daß diese Aussage mit der Maßgabe zutrifft, daß ich in den genannten Zeiten überwiegend im Dienstgebäude des RKPA am Weerderschen Markt gewesen bin. Ich bestätige die Aussage der Zeugin Peltzer auch insoweit, als sie in der Saganfahndung nicht tätig gewesen ist.

Wenn ich Ausschreibungstexte entwarf, so bediente ich mich hierzu einer Schreibmaschine und schrieb sie also selbst oder ich diktierte sie Herrn Schulz-Ayecke in die Maschine.

Ich bin der Meinung, daß die Schreibkräfte Nebes, Frau Winkelmann und Frau Neumeier, zu diesen Schreibarbeiten nicht herangezogen wurden.

Herrn Amend wurde die Aussage des Zeugen Johannes Hoffmann vom 13.12.1966 auf Seite 3 unten und Seite 4, soweit Blauklammer (Bd.IX Bl.77 und 78 d.A.), vorgehalten.

Rückschauend bin ich der Meinung, daß sich Herr Hoffmann in seiner Aussage, ich hätte ihm die Ausschreibung vom 28.3.1944 im RKPA übergeben, geirrt hat. Ausschreibungstexte ~~müssen~~ mußten bis spätestens 11 Uhr vormittags, wie mir Erinnerung ist, in Potsdam eingegangen sein, wenn sie noch am gleichen Tage im DKBl veröffentlicht werden sollten. Hoffmann hätte also die Ausschreibung vom 28.3.44 am Vormittag dieses Tages spätestens im RKPA abholen müssen. Gefertigt ist die Ausschreibung, wie sich aus dem Datum vom 27.3. ergibt, bereits an diesem Tage schon. Meiner Erinnerung nach war ich aber am 27.3. und auch am 28.3. vormittags nicht im RKPA. Ich soll ja erst, woran ich allerdings keine konkrete Erinnerung mehr habe, am Abend des 28.3. mit Dr. Schulze zusammen ~~zum RKPA gefahren sein~~ zum RKPA gefahren sein, um nach Ablösung von Dr. Merten die Saganfahndung weiter zu betreiben. Demnach habe ich frühestens zu dem Zeitpunkt (Abend des 28.3.44) oder sogar erst mit dem 29.3.44 mit der Saganfahndung begonnen.

Ich halte es aber für möglich, daß ich dem Zeugen Hoffmann den Ausschreibungstext vom 29.3.44 ausgehändigt habe und er die beiden Daten in seiner Aussage nur verwechselt.

Ich halte es nämlich für möglich, daß ich den Ausschreibungs-

text vom 29.3.44 selbst verfaßt habe; ich habe hieran nur keine konkrete Erinnerung mehr. Richtig ist aber, wie ich bereits in meiner Vernehmung vom 5.12.1968 auf Seite 19 zum Ausdruck gebracht habe, daß ich, sofern der Text nicht von mir stammt, den Text vor oder nach der Drucklegung gesehen habe. Ich trug in jedem Falle die Verantwortung für die ^{Aus-}~~Fak-~~schreibungs-~~ungst~~exte im Zusammenhang mit der Saganfahndung. Die Verantwortung trug ich als Referatsleiter und Leiter der ~~Kriegs-~~Fahndungsabteilung (früher Fahndungsreferat) für meine Untergebenen.

~~Vorher~~

Frage des Staatsanwalts:

3.1944
Haben Sie, Herr Amend, am 28. ~~Abends~~ oder am 29.3.1944 die Namensliste der zur Erschießung ausgewählten Flieger berichtigt oder neu angefertigt, die Dr. Merten am 28.3.1944 mit vertauschten Ergreifungsorten aufgesetzt hat?

Antwort:

Nach meiner Erinnerung habe ich eine solche Liste weder berichtigt noch neu angefertigt. Für diese Tätigkeit kommen theoretisch Dr. Schulze, ich und Schulz-Ayecke in Betracht. Da ich nach meiner Erinnerung für die Berichtigung oder Neuanfertigung der Liste ausscheide, kann nur Dr. Schulze oder Schulz-Ayecke, als unsere Hilfskraft, die Berichtigung erledigt haben. Wenn mir hierzu insbesondere die Aussage von Dr. Merten vorgehalten wird, nach seiner Ablösung habe Nebe sicherlich mit der Berichtigung nur einen leitenden Beamten der Gruppe V c, d.h. vom Kommissar aufwärts, ~~dann~~ beauftragt, dann bleibt ~~zwar~~ theoretisch nur Dr. Schulze übrig,

oder ich selbst, sofern mich meine negative Erinnerung trügen sollte.

Frage des Staatsanwalts:

Als KK.Mohr am 2.4.1944 zum RKPA beordert und dort von Nebe bzw. Dr. Schulze den Dienstreiseauftrag nach Breslau erhielt, soll/^{en}Sie mit anwesend gewesen sein. Trifft das zu?

Antwort:

Wie ich bereits gestern berichtigte, habe ich am 2.4.1944 den Fliegeroffizier Day nicht in das Sonderlager A überführt. Ich habe ihn am Werderschen Markt im RKPA nie zu Gesicht bekommen. Daraus möchte ich schließen, daß ich am 2.4.1944 nicht Fahndungsdienst im RKPA versah.

Auf Vorhalt:

~~Existenzgedächtnisfehler~~
~~Tagexinckzimmer~~

Ich kann mich zu dieser Zeit auch nicht im Zimmer des Adjutanten Engelmann aufgehalten haben und somit den Vorgang der Begrüßung des Day durch Nebe in dessen Amtszimmer oder Vorzimmer verpaßt haben, weil ich in diesem Fall sicherlich hinzugerufen worden wäre oder von mir aus dazugetreten wäre.

Frage des Staatsanwalts:

Haben Sie am 2.4.1944 als leitender Fahndungsbeamter neben Nebe und Dr. Schulze an einer Besprechung über den Saganfall beim Amtschef IV, Heinrich Müller, teilgenommen?

Aus der Aussage des KK Mohr ergibt sich, daß Schulze und Merten zu einer Besprechung beim Amtschef IV gerufen wurden und Mohr deshalb vertretungsweise als Fahndungsbeamter im RKPA eingesetzt wurde.

~~Antwort:~~

Da Herr Dr. Merten bereits am 28. März 1944 von der Fahndungstätigkeit abgelöst war, kann nicht Dr. Merten, sondern nur Dr. Schulze allein oder zusammen mit Ihnen an der Besprechung teilgenommen haben?

Antwort: (selbst diktiert):

Ich kann mit Bestimmtheit ausschließen, daß ich an einer Besprechung beim Amtschef IV teilgenommen habe. Nach meiner sicheren Erinnerung bin ich überhaupt nicht zu einer Besprechung beim Amtschef IV gewesen.

Frage des Staatsanwalts:

Wann haben Sie im Zimmer Nebes die dort stehenden Karteikarten wiederergriffener Flieger herausgesucht? War das vor oder nach dem Erlaß des Saganbefehls?

Antwort:

Ich kann den Zeitpunkt nicht angeben, die Umstände sprechen jedoch dafür, daß dies nach ~~Erk~~ Erkaß des Saganbefehls gewesen ist, von dem ich am Abend des 27.3. durch Dr. Schulze Kenntnis erhalten hatte.

Frage des Staatsanwalts:

Haben Sie diese Karteikarten vor Beendigung der Erschießungsaktion für Nebe herausgesucht?

Antwort:

Das kann ich nicht ausschließen. Anderenfalls wäre ja das Heraussuchen sinnlos gewesen.

Frage des Staatsanwalts:

Haben Sie eine Erinnerung an eine konkrete Tätigkeit des Schulz-Ayecke, die Sie kontrolliert haben?

Antwort:

Nein.

Mir wurde das Lichtbild (3 Lichtbilder) aus dem Personalheft Duchstein vorgelegt. Ich kann aufgrund meiner noch vorhandenen visuellen Erinnerung mit Sicherheit ausschließen, daß die hier abgebildete Person ~~ist~~ der Kommissar aus dem Amt IV^{ist}, der mich nach Salzburg zweimal begleitete. Meiner Erinnerung nach handelte es sich nicht um einen Beamten des Amts IV, der für Kriegsgefangene zuständig war, sondern um einen Beamten vom Ressort "Führerschutz".

Mir wurde nochmals meine Aussage vom gestrigen Tage auf Seite 5 vorgehalten, wo ich über die Todesanzeigen "auf der Flucht erschossen" ausgesagt habe. Ich bleibe auch heute dabei, daß ich keine Vorstellung, auf welche Art und Weise die Flieger tatsächlich umgebracht worden sind, ^{hatte.} Mir war nur klar, daß die Begründung "auf der Flucht erschossen" falsch war.

In den ersten Geheimen Vollzugsmeldungen waren nähere Angaben darüber, wie es zu der angeblichen Flucht gekommen ist, und weitere Tatsachen der "Erschießung" auf der Flucht" nicht enthalten. Daher konnte ich aus den Meldungen selbst keine Schlüsse auf die Art und Weise der Tötung ziehen.

Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen der englischen Flieger habe ich erkannt. Mir war bewußt, daß die Flieger letztlich nur wegen ihrer Flucht erschossen worden sind. Ich hielt die Erschießungen für glatten Mord. Ich selbst habe mich mit den Tötungen ~~mit~~ innerlich nicht identifiziert und habe sie nicht gebilligt. Hätte ich eine Möglichkeit gesehen,

aus der Saganfahndung herauszukommen, also "auszusteigen", so hätte ich von dieser Möglichkeit sofort Gebrauch gemacht, nachdem ich von Dr. Schulze gehört hatte, daß mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Flieger erschossen werden sollten. Ich hätte, wenn es mir möglich gewesen wäre, freiwillig keinen Tag länger die Saganfahndung betrieben.

Ich sah aber keine Möglichkeit, "auszusteigen", nachdem sich Bleymehl und Dr. Merten bereits gedrückt hatten. Ich bin überzeugt davon, daß ich, hätte ich in ähnlicher Weise versucht, mich zu drücken, der Gestapo übergeben worden wäre, weil meine "Krankheit" oder mein "Irrtum" dann sicher für Sabotage gehalten worden wäre. Als ich dann aus den Vollzugsmeldungen der Stapostellen ersah, daß die Flieger tatsächlich erschossen wurden, habe ich es einfach nicht gewagt, mich an Schulze zu wenden und um meine Ablösung zu bitten, aus Angst, daß ~~dasselbe~~ ~~xpur~~ eine Weigerung als Sabotage ausgelegt worden wäre und ich letztlich Angst um meine Existenz hatte. Mir mangelte einfach der Mut. Ich war zu der Zeit schon verheiratet und hatte zwei kleine Kinder.

- Nach Einlegung einer Mittagspause von 11.45 bis 13.00 Uhr wird die Vernehmung fortgesetzt -.

Frage des Staatsanwalts:

1. Haben Sie gegenüber Herrn Dr. Schulze sich irgendwie geäußert, daß Sie nach Ablösung des Dr. Merten und Ihrer Kenntnis von der Ausführung des Saganbefehls nicht mehr gewillt sind, an der Fahndungstätigkeit weiterhin teilzunehmen?

Antwort:

Nein, weil ich mich an Herrn Nebe selbst gewandt habe.

Frage:

Was haben Sie sonst unternommen, um sich der weiteren Fahndungstätigkeit zu entziehen.

Antwort: selbst diktiert nach schriftlicher Vorbereitung:

Ich möchte nun an dieser Stelle eine in der heutigen Nacht von mir zur Protokollierung aufgesetztem Erklärung abgeben, die/sich ~~auf~~ einen bisher protokollarisch noch nicht behandelten Sachverhalt bezieht und auch die gesamte Fahndung/^{zum Saganfall} zum Inhalt hat: „Bei der gestrigen Vernehmung ist kurz die Rede davon gewesen wie die Kripostellen dazu veranlaßt worden seien, in ihrem Gewahrsam befindliche wiederergriffene Flieger der Stapo zu überstellen. Dies kann nur durch fernschriftliche Anweisungen vom Amt V geschehen sein, die gleichzeitig mit den für Amtschef IV bestimmten entsprechenden Zetteln gefertigt worden sein müssen.

Nach langem Überlegen ist mir jetzt ins Gedächtnis zurückgekommen, daß ich Fernschreiben dieser Art (Anzahl kann ich im Augenblick nicht angeben) selbst aufgesetzt und unterschrieben oder evtl. durch Schulz-Ayecke weisungsgemäß aufgesetzte Fernschreiben unterschrieben habe. Dies habe ich unter Zwang getan, weil Amtschef Nebe auf mein ~~Vorbr~~ besonderes Vorbringen, daß ich dies wie nun auch die gesamte Fahndung überhaupt, nicht mit meinem Gewissen vereinbaren könne, erklärte, daß seine Unterschrift nicht zu einem so unbedeutend erscheinenden Fernschreiben passe und daß bei etwaigem Versagen meinerseits nicht nur Flieger, sondern auch jemand aus dem Hause (wobei er unmißverständlich mich meinte) der Stapo überstellt werden könnte.

Trotz langem und angestrengtestem Grübeln kann ich mich nicht erinnern, daß ich auch die gleichzeitig anzufertigenden für Amtschef IV bestimmten Zettel selbst geschrieben oder diktiert hätte. Insoweit muß ich auch jetzt noch die Möglichkeit offen lassen, daß dies durch Schulz-Ayecke geschehen ist. Wenn tatsächlich ich selbst es getan haben sollte, so wäre dies in der gleichen Zwangslage geschehen. Die gleiche Zwangslage bestand für mich für die Fahndung.

In diesem Zusammenhange habe ich mein Gedächtnis auch nochmals angestrengt, ob ich nicht doch - wie Dr. Merten erklärt hat - am Abend des 28.^{3.}4.1944 bei seiner Abkanzlung durch Amtschef Nebe und dessen Weisung, das von Dr. Merten Versiebte in Ordnung zu bringen, dabei gewesen bin. Aber auch jetzt habe ich keine Erinnerung daran.

Ich habe mich auch eingehend mit der Frage beschäftigt, wieso ich - ohne lügen zu wollen - nicht nur in den Vernehmungen, sondern in all den Jahren auch vornehmlich dem Präsidenten und anderen leitenden Beamten des Bundeskriminalamtes sowie meiner Familie gegenüber meine - jetzt als vermeintliche x zu bezeichnende - Überzeugung ausgedrückt habe, mir keiner Schuld bewußt zu sein. Eine Erklärung dafür habe ich bisher nicht gefunden. //

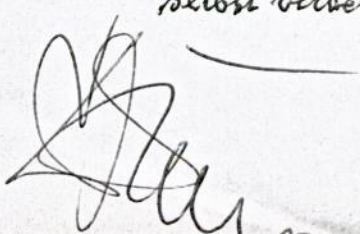
/ Ich bitte, meine Ausarbeitung des eben von mir Diktierten als Anlage zu diesem Protokoll zu nehmen.

Selbst gelesen:

selbst verbessert.

genehmigt:

unterschrieben:



Kurt Merten

Kraft

Berlin, den 10. September 1969

Nachtrag zur Vernehmung vom 10. September 1969

Sofort weiterverhandelt:

Frage:

Herr Amend, Sie haben in Ihrer schriftlichen Erklärung von gefangenen Fliegern gesprochen, welche von den ^{Kripo} ~~Stapo~~stelle der Stapo zur Vernehmung ausgehändigt werden sollten. Welche gefangenen Flieger waren damit gemeint?

Antwort:

Ich habe mit diesen, der Stapo auszuhändigenden Flieger diejenigen gemeint, die von Nebe endgültig zur Erschießung ausgewählt worden sind. Ich möchte betonen, daß die Kripo-stellen keine Ahnung von der bevorstehenden Exekution hatten und auch keinen Verdacht in dieser Richtung haben konnten. Für sie war die Übergabe der Gefangenen an die Stapo zum Zwecke der Vernehmung nichts Außergewöhnliches, weil dies bei früheren Fluchten von Gefangenen auch wiederholt der Fall gewesen ist, wenn der Verdacht bestand, daß außerhalb des Lagers befindliche Personen oder Organisationen ^{bei} ~~an~~ der Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme hiervon machte der Leiter der Kripo~~zeit~~stelle Breslau, ORR. Wielen, der von den Exekutionen der Flieger Kenntnis hatte.

Meine an die Kripostellen gerichteten Schreiben in dieser Angelegenheit hatten etwa ^(oder sogar wörtlich) sinngemäß folgenden Wortlaut:

" An Kripostelle XY

Betrifft:: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort.FS.-Nummer, der Festnahmemeldung oder Aktenzeichen.

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizeistelle XY zu überstellen.

~~WIKERSKRIFT~~

Reichskriminalpolizeiamt
Kriegsfahndungszentrale C 1 b
im Auftrage

gez. Amend

SS-Sturmchef und Kriminalrat".

Rückschauend bin ich davon überzeugt, daß ich in die Spalte "Verbleib" der Grundfahndungsliste eine entsprechende Notiz, daß der Gefangene der Stapo überstellt worden ist, eingetragen habe.

Nach Eingang der Exekutionsmeldung durch die Stapo stelle habe ich zur Vervollständigung der Grundliste auch den Tod dort vermerkt.

Um den Zweck der Überstellung der englischen Kriegsgefangenen nicht erkennen zu lassen, richtete ich mein Ersuchen an die Kripo stelle und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripo stelle oder Vertreter im Amt.

Selbst gelesen:
selbst verbessert:

genehmigt: unterschrieben:



Wirt Oswald

Traft

Bei der gestrigen Vernehmung ist Kury die Rede davon gewesen, wie die Kripo Stellen dazu veranlaßt worden seien, in ihrem Gewahrsam befindliche wiederergriffene Flieger der Stapo zu überstellen. Dies kann nur durch fernmündliche Anweisungen vom Amt V geschehen sein, die gleichzeitig mit dem für Amtschef IV bestimmten entsprechenden Zettel gefestigt worden sein müssen.

Nach langem Überlegen ist mir jetzt ins Gedächtnis zurückgekommen, daß ich Fernschreiben dieser Art (Anzahl kann ich im Augenblick nicht angeben) selbst aufgesetzt und unterschrieben oder erst durch Schutz-Agente weisungsgemäß aufgesetzte Fernschreiben unterschrieben habe. Dies habe ich unter Zwang getan, weil Amtschef Nebe auf ^{besonderen} ~~meinen~~ ^{meinen} Vorstellungen, daß ich dies ~~ebenso wie die gesamte Fahndungsabteilung~~ ^{ebenso wie die gesamte Fahndungsabteilung} vereinbaren könnte, erklärte, daß seine Unterschrift nicht zu einem so unbedeutend erscheinenden Fernschreiben passe, und daß bei etwaigem Versagen meinerseits nicht nur Flieger, sondern auch jemand aus dem Hause (wobei er unmissverständlich mich meinte) der Stapo überstellt werden könnte.

Trotz langem und angestrengtesten Grübeln kann ich mich nicht erinnern, daß ich auch die gleichzeitig ausfertigen, für Amtschef IV bestimmten Zettel selbst geschrieben oder diktiert hätte. Insofern muß ich auch jetzt noch die Möglichkeit offenlassen, daß dies erst durch Schutz-Agents geschehen ist. Wenn tatsächlich ich selbst es getan haben sollte, so wäre dies in der gleichen Zwangslage geschehen.

~~Dies ist auch für die gesamte Fahndungsabteilung~~
In diesem Zusammenhang habe ich mich im Gedächtnis auch nochmals angestrengt, ob

Die gleiche Zwangslage bestand für mich für die Fahndung

ich nicht doch - wie Dr. Merten erklärt hat - am
Abend des 28. ³44 bei seiner Abkündigung durch
Kunzshof Mebe und dessen Weisung, das von
Dr. Merten Versiebt in Ordnung zu bringen,
dabeigewesen bin. Aber auch jetzt habe ich
keine Erinnerung daran.

Ich habe mich auch eingehend mit der Frage
beschäftigt, wieso ich - ohne lügen zu wollen -
nicht nur in den Vernehmungen, sondern
in all den Jahren auch vornehmlich dem
Präsidenten und anderen leitenden Beamten
des Bundeskriminalamtes sowie meiner
Familie gegenüber meine - jetzt als vermeintliche
zu bezeichnende - Überzeugung eingegeben
habe, mir keiner ~~Verbrechen~~ ^{Verbrechen} bewußt zu
sein. Eine Erklärung dafür habe ich bisher
nicht gefunden.

10.4.1969 - 04^h30^m

Horst Krumm

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21, den 1. April 1970
Turnstraße 91

1549/65 Fernruf: 35 01 11

1 Js 10/65 (RSHA)

An die
Strafkammer 8
bei dem Landgericht Berlin

1 m H a u s e

Betrifft: Gerichtliche Voruntersuchung
gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) wegen Bei-
hilfe zum Mord an 50 Offizie-
ren der Royal Air Force;

hier: Antrag auf Außerverfol-
gungsetzung gegen Regie-
rungskriminaldirektor a.D.
Kurt A m e n d

Anlagen: 15 Bände Akten
16 Dokumentenbände
10 Personalhefte
1 Lichtbildmappe
4 Beistücke
1 Beiakte - Sen.f.Inn. II/1910
2 Überstücke des Ermittlungs-
vermerks vom 10. 8. 1967

Nach Schließung der gerichtlichen Vorunter-
suchung übersende ich die Vorgänge mit dem
Antrag, den Angeschuldigten

Kurt A m e n d ,
Regierungskriminaldirektor a. D.
früher Kriminaldirektor und SS-
Sturmabführer,
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,
wohnhaft in 62 Wiesbaden, Thaer-
straße 4,

gemäß §§ 198 Abs. 1, 204 Abs. 2 StPO außer
Verfolgung zu setzen.

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten

Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,

geboren am 20. September 1898 in Mainz,

ist sich durch dessen Tod am 24. Dezember 1969
erledigt. Auf die Sterbeurkunde des Standes-
amtes Buxtehude Nr. 336/1969 nehme ich Bezug.

XIV, 230a

Begründung

Das Verfahren richtet sich nur noch gegen den

früheren SS-Sturmabführer

Regierungskriminaldirektor a. D.

Kurt A m e n d .

A. Objektiver Sachverhalt

Der äußere Sachverhalt des Ermittlungsver-
merks (EM) vom 10. August 1967, auf den ich
Bezug nehme, ist durch die gerichtliche
Voruntersuchung bestätigt worden.

Die persönlichen Verhältnisse des Ange-
schuldigten A m e n d ergeben sich aus
dem EM S. 20 - 22 und seiner Vernehmung
vom 2. Mai 1968.

Seine Tätigkeit als Leiter der Fahndungs-
zentrale im Amt V des RSHA (=Reichskrimi-
nalpolizeiamt (RKPA)) - Referatsleiter
V C 1 - und Vertreter des Gruppenleiters
V C - Leiter der Fahndungsgruppe:

ORR/KR Dr. Richard S c h u l z e - ist
im EM S. 24-37 und der Vernehmung vom
2. Mai 1968 dargelegt.

XII, 53-184

XII, 20-22

XIII, 118R-121

XIII, 121-123R

I. Saganflucht 24./25. März 1944

1. Ausbruch

Wochenlang hatten Anfang des Jahres 1944 in in Sagan/Schlesien gelegenen Stalag Luft III kriegsgefangene alliierte Offiziere an einem 100 Meter langen, acht Meter unter der Erdoberfläche verlaufenden Tunnel gegraben. Die genaue Ausbruchszeit und die Teilnehmer an der Ausbruchsaktion bestimmte das Fluchtkomitee. Es wählte 80 Offiziere aus und teilte sie in verschiedene Gruppen ein. Als Fluchtzeitpunkt bestimmte das Fluchtkomitee einen Schlechtwettertag, die Nacht von Freitag, dem 24., zu Sonnabend, dem 25. März 1944. Die ersten Flüchtlinge verließen den Tunnel am 24. gegen 20.00 Uhr, die letzten in den frühen Morgenstunden des 25. März 1944. Sie hatten sich als ausländische Zivilarbeiter verkleidet und entsprechende Ausweise angefertigt. Von den 80 geflüchteten Offizieren entkamen 76, während vier Offiziere bereits in unmittelbarer Nähe des Lagers von den Bewachungsmannschaften gefaßt und in das Lager zurückgebracht wurden.

Dok.Bd. XIb, 57 ff.

Dok.Bd. XIa, 57 ff.

Dok.Bd. XIb, 97/98

Der Leiter der KPLSt Breslau, ORR W i e l e n , löste nach Bekanntwerden der Flucht sofort nach den bestehenden Alarmplänen "Großfahndungsalarm" für das Gebiet Schlesien und die benachbarten Gebiete Posen, Danzig und Dresden aus und unterrichtete das RKPA.

2. Fahndungsmaßnahmen des RKPA

Nachdem der Amtschef V im RSHA N e b e und der zuständige Fahndungsgruppen-

Junge:

VII, 84; XIV, 142R

X, 78ff.; XIV, 143

leiter Dr. S c h u l z e die Großfahndung am Sonnabend vormittag, dem 25. März 1944, ausgelöst hatten, rief Dr. S c h u l z e noch am selben Tag die Sachbearbeiter der Kriegsfahndungszentrale V C l b in seinem Dienstzimmer in Berlin-Zehlendorf/Düppel zu einer Besprechung zusammen. An ihr nahmen neben Dr. Schulze die Kriminalräte bzw. -kommissare Dr. M e r t e n und J u n g e , wahrscheinlich auch B l e y m e h l , sowie der Angeschuldigte A m e n d teil. In dieser Besprechung gab Dr. Schulze die aus Breslau gemeldeten näheren Fluchtumstände bekannt. Außer den bereits in den Alarmplänen vorgesehenen Maßnahmen wurde jedoch nichts veranlaßt.

Für die nach Plan einzuleitenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen waren nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V C zunächst KR Dr. M e r t e n als Leiter der Kriegsfahndungszentrale und KK S t r u c k als Sachbearbeiter und Leiter der Kartei für "prominente Kriegsgefangene" zuständig. In Gegenwart des Angeschuldigten A m e n d erhielt deshalb KR Dr. M e r t e n von ORR/KR Dr. S c h u l z e den Befehl, die Fahndungssache zu bearbeiten und sich zu diesem Zweck in das RKPA Am Werderschen Markt zu begeben. Wegen der besseren Nachrichtenverbindungen sollte er von dort aus die Fahndung leiten. Die Dienststelle in Düppel und den Autschef M e b e sollte er ständig auf dem Laufenden halten. Dr. M e r t e n erhielt zu diesem Zweck im Zimmer des Adjutanten von Nebe - E n g e l m a n n - einen Arbeitsplatz. Engelmann arbeitete an

X, 78 ff.

X, 78 ff.; XIV, 143

IX, 78, 81

Dok.Bd. X,
Exh. 2, Bl. 1

Dok.Bd. X
Exh. 2, Bl. 2-8

IX, 78

IX, 81; XIV, 143

IX, 80

seinem Arbeitsplatz weiter.

Dr. M e r t e n mußte, wie bei allen Fahndungsvorgängen, eine Kladde führen, in der mit präziser Zeitangabe alles Wichtige, wie Ferngespräche, persönliche Gespräche und Anordnungen, Fernschreiben usw. mit zusammenfassender Inhaltsangabe einzutragen waren. Befehlsgemäß fand zwischen Dr. M e r t e n, Dr. S c h u l z e sowie KD A m e n d während der ersten Fahndungsmaßnahmen eine laufende Nachrichtenübermittlung statt.

Am Nachmittag des 25. März 1944 erschienen Dr. S c h u l z e, A m e n d und B l e y m e h l im RKPA. Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. M e r t e n Zeuge eines Gesprächs zwischen N e b e und Dr. Schulze, in dem N e b e besorgt darauf hinwies, daß H i m m l e r sich über die Massenflucht sehr unwillig gezeigt habe. Währenddessen überarbeitete KD A m e n d die Ausschreibungstexte und zeichnete sie ab.

Die erste Ausschreibung erschien in der Sonderausgabe des DKBl. vom 28. März 1944. Weitere folgten am 29. März 1944, 5., 6., 13. und 17. April 1944. Die meisten Ausschreibungstexte erhielt KOS H o f f m a n n im RKPA von KD A m e n d, den er als den "spiritus rector" der Fahndung ansah, einige möglicherweise auch von KR Dr. M e r t e n. Die Texte waren von KD A m e n d und KR Dr. M e r t e n sachlich und redaktionell voll ausgearbeitet.

Ebenfalls am Nachmittag des 25. März 1944 ordnete ORR Dr. S c h u l z e an, daß KK B l e y m e h l anstelle von Dr. Merten vom Zimmer des Adjutanten E n g e l -

X, 83

m a n n aus die zentrale Leitung der Fahndung weiterführen sollte. Am 26. oder 27. März 1944 ließ KK B l e y m e h l die Karteikarten der geflüchteten Offiziere aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene aus der Dienststelle in Zehlendorf/Düppel zum RKPA bringen. Am Abend des 27. März 1944 brach er jedoch seine Tätigkeit ab, meldete sich krank und erschien an den folgenden Tagen nicht zum Dienst.

II. Sagan-Befehl

1. Erlaß

Dok. Bd. XIII,
Bl. 53 ff.

Am 26. März 1944 (Sonntag) hielten sich H i t l e r , H i m m l e r und K e i t e l in Berchtesgaden auf. Keitel erhielt die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Stalag Luft III am Morgen des 26. März 1944. Er hatte die Absicht, wie er wörtlich aussagte:

"den Fluchtfall - den dritten innerhalb kürzester Zeit - H i t l e r beim Mittags-Lagevortrag nicht zu melden, da er hoffte, daß bis dahin der größte Teil wieder eingefangen sein wird - zehn bis zwölf Stunden nach dem Ausbruch waren bereits 15 Offiziere wieder ergriffen - und damit die Angelegenheit vielleicht eine glückliche Lösung finden könnte".

Als gegen Ende des Lagevortrages H i m m l e r erschien, meldete dieser H i t l e r in Gegenwart von K e i t e l den Sachverhalt. Es kam zu einer - wie K e i t e l sagte - "ungeheuer erregten Erörterung" und zu einem schweren Zusammenstoß zwischen H i t l e r und K e i t e l , der letzteren "sofort die

unerhörtesten Vorwürfe" machte.

H i t l e r erklärte in größter Erregung:

"Hier wird ein Exempel statuiert. Diese Kriegsgefangenen werden nicht an die Wehrmacht zurückgegeben; sie bleiben bei der Polizei ... Ich befehle, die bleiben bei Ihnen, H i m m l e r. Die geben Sie nicht heraus".

Hoch am selben Tag gab H i m m l e r in einem Fernschreiben an K a l t e n b r u n n e r den sogenannten "Sagan-Befehl" als Geheime Reichssache bekannt, der nach der Aussage des Zeugen KK M o h r vom 4. April 1946 sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

Dok.Bd. I, 78 ff

VI, 21a;

X, 190

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschossen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungen dem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genauso zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

gez. Himmler"

Der Absender lautete "BGW", das heißt Feldkommandostelle "Bergwald", die Tarnbezeichnung für H i m m l e r s Hauptquartier. Das Fernschreiben enthielt am unteren Rand den Vermerk:

I, 87

"Zuständigkeitshalber Amt V"

Ob dieser Vermerk von K a l t e n - b r u n n e r oder M ü l l e r angebracht worden ist, ist nicht mehr feststellbar.

2. Kenntnis des Angeschuldigten vom Inhalt des Sagan-Befehles

XIV, 143, 207

a) Von Dr. S c h u l z e erfuhr KD A m e n d - wie er selbst angibt - am Abend des 27. März 1944, daß "ein Führerbefehl vorläge, nach welchem die Hälfte der wiederergriffenen Fliegeroffiziere zu erschießen wären". Zu diesem Zeitpunkt waren von den 76 geflüchteten bereits 47 Offiziere wiederergriffen und davon 4 bei Danzig erschossen worden. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Erschießungen will der Angeschuldigte von Dr. S c h u l z e nicht mitgeteilt, auch den Text des Sagan-Befehles selbst vor Abschluß der Erschießungen nicht erhalten haben. Insbesondere bestreitet er, schon vom Abend des 27. März 1944 an gewußt zu haben, daß die Offiziere "auf der Flucht", das heißt ahnungslos und hinterrücks, erschossen werden sollten.

XIV, 145

EM S. 172 ff.
Nr. 1-23, 27-28,
42-47, 51-62, 66-69
XIV, 205 - 206

b) Dem stehen frühere Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n entgegen. Am

30. Juni 1946 erklärte dieser vor
den britischen Ermittlungsbehörden:

VI, 2

"Am nächsten Morgen (also am 3.
oder 4. Tage) erfuhr ich in
Zehlendorf - soweit ich mich
erinnere von A m e n d -, daß
am Tage zuvor ein Führerbefehl
eingegangen war, der bestimmte,
daß mehr als die Hälfte der
Wiederergriffenen auf der Flucht
erschossen werden sollten. Wir
waren beide über diesen Befehl
äußerst entsetzt. A m e n d
hob noch hervor, daß es nicht
etwa nur ein Befehl des RFSS,
sondern ein Befehl des Staats-
chefs sei."

Vor dem britischen Militärgericht
sagte Dr. M e r t e n als Zeuge
hierzu folgendes aus:

Dok.Bd. I Bl. 124

"A m e n d sagte mir, daß Hitler
befohlen hätte, daß mehr als die
Hälfte der entkommenen Flieger
bei einem Fluchtversuch zu er-
schossen seien. Er brachte sei-
nen Schrecken über die Tatsache
zum Ausdruck, daß der Befehl
nicht vom Reichsführer-SS, son-
dern von Hitler selbst gekommen
sei."

X, 77, 82

Am 10. März 1967 schränkte
Dr. M e r t e n seine Aussage in
diesem Punkte wesentlich ein:

vgl. auch
XIV, 20

"Ob ihn A m e n d in Kenntnis
gesetzt habe, daß die Gefangenen
auf der Flucht erschossen werden
sollten, ..." oder er dies
"... ebensogut in den weiteren
Erörterungen innerhalb des eng-
sten Kreises erfahren" habe,
könne er trotz sorgfältigen
Nachdenkens nicht mehr aussagen."

X, 83

Gleichwohl betonte Dr. M e r t e n ,
daß er damals - d.h. vor dem briti-
schen Militärgericht - genauso wie
am 10. März 1967 bemüht gewesen sei,

die objektive Wahrheit auszusagen, er sich nur heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern könne.

XIV, 146

c) Der Angeschuldigte A m e n d seinerseits räumt ein,

XIV, 146-147

1. bereits am 29. März 1944 von den ersten Erschießungen - am 27. März 1944 bei Danzig - erfahren und tags zuvor Dr. M e r t e n über den Erschießungsbefehl unterrichtet zu haben,

XIV, 151, 207-209

2. durch die laufend eingehenden Meldungen schließlich unterrichtet gewesen zu sein, daß die Offiziere "auf der Flucht" erschossen worden sind.

Letzteres will er allerdings anfangs für eine Falschmeldung gehalten haben, wörtlich sagt er hierzu aus:

XIV, 151
vgl. auch:
XIV, 220

"Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegsgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist."

Zum Zeitpunkt befragt, ab wann er von den "Erschießungen auf der Flucht" Genaueres erfahren habe, erklärt er:

XIV, 207

Dok.Bd. I, 72;
VI, 19, 20
EM S. 143

"Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, meine ich erst aus den Vollzugsmeldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung M o h r s (KK Mohr kehrte aus Breslau am Morgen des 4. April 1944 zurück), W i e l e n habe ihn in Breslau im Schrank seines - Wielens - Dienstzimmer verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben."

Abschließend fügt der Angeschuldigte hinzu:

XIV, 209
vgl. auch XIV, 220

"Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne."

III, 120 ff.;
XI, 119 ff.;
XIV, 73 ff.; X, 141 ff.;
XIV, 166 ff.; IV, 203

d) Die noch lebenden Zeugen W e r n e r, E n g e l m a n n und R a d k e des "engsten Kreises" um H e b e haben an die Anordnung im Sagan-Befehl, die Erschießungen "auf der Flucht" durchzuführen, keine Erinnerung mehr.

Die übrigen Beteiligten an der Sagan-Fahndung im RKPA, Antschef V N e b e, der Kriminalkommissar B l e y - m e h l und die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e sind verstorben. Kriminalkommissar S t r u c k konnte wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.

3. Ausführung des Sagan-Befehls

Die Einzelheiten der Ausführung des Sagan-Befehls sind eingehend auf den Seiten 80 - 111, 114 - 156, 166 - 178 des EM dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wirkte der Angeschuldigte in Kenntnis des mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Kriegsgefangenen betreffenden Tötungsbefehls bei folgenden Ausführungshandlungen mit:

XIV, 157-160;
Dok.Bd. XVI, 49-51;
Dok.Bd. X, Exh. 2, Bl. 2

XIV, 215-217

XIV, 161-162;
Dok.Bd. X, Exh. 2 Bl. 3;
Dok.Bd. XVI, Bl. 67, 68

XIV, 148, 208 ff.

XIV, 225

a) In den Fahndungsausschreibungen vom 27., 28. (29.) März 1944 ordnete er an, keine wiederergriffenen Flieger der Wehrmacht zu übergeben, sondern sie im Gewahrsam der Polizei zu belassen. Welche der Ausschreibungen er selbst verfaßte und unterschrieb, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Von einem Teil der Fahndungsschreiben nahm er als Leiter der Fahndung nur Kenntnis, indem er sie abzeichnete und sie damit billigte. Sicher ist nur, daß er das Fahndungsschreiben vom 4. April 1944 selbst fertigte und unterschrieb.

b) Als Hilfsmittel für die Weiterführung der Fahndung und zum Zwecke, die Auswahl der zu Tötenden zu erleichtern, führte er eine "Grundfahndungsliste" weiter, in die er außer den Fahndungsmeldungen die veranlassenden Maßnahmen, u. a. Überstellung an Gestapo, Erschießung usw., eintrug. Dadurch war es H e b e möglich, jederzeit

weitere Offiziere an Hand der Kriegsgefangenen-Kartei der Fahndungsgruppe V C zur Tötung durch die Gestapo auszuwählen. Für die ordnungsgemäße Führung der "Grundfahndungsliste" war der Angeschuldigte A m e n d persönlich verantwortlich.

XIV, 148-149, 161, 165

- e) Zur ständigen Unterrichtung für den RFSS und H i t l e r mußte A m e n d zweimal täglich Berichte anfertigen, in denen er u. a. die ausgeführten Erschießungen mitteilte.

XIV, 149, 152, 219

- d) Bei einer Auswahl von zu tötenden Flüchtlingen überreichte A m e n d dem Amtschef V N e b e Karteikarten wiederergriffener Offiziere und war zugegen, wenn nicht gar beteiligt, als N e b e die zu Erschießenden bestimmte. Nach Eingang der Erschießungsmeldungen - jeweils etwa 2 Tage später - wurden die Karteikarten der Erschossenen mit Kreuzen versehen, um die Übersicht für spätere Auswahlentscheidungen sichersustellen. Für diese Arbeiten war A m e n d neben dem Gruppenleiter Dr. S c h u l z e verantwortlich, unter deren Aufsicht die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e mitwirkte.

XIV, 154

XIV, 149, 155-156, 210

- e) A m e n d bestreitet zwar, am 28. März 1944 auf Weisung N e b e die von Dr. M e r t e n gefertigte

XIV, 150, 217

XIV, 212, 223

EM S. 147-156 (151)

VI, 5

XIV, 222

unrichtige Erschießungsliste berichtigt und weitere Erschießungslisten (insgesamt mindestens 6-7) erstellt zu haben. Hierfür spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit -vgl. Aussage Dr. Merten vom 30. Juni 1946 -, zumal es zu den Aufgaben des Angeschuldigten gehörte, nach der Auswahlentscheidung gleichzeitig mit der Übersendung der jeweiligen Erschießungsliste an den Amtschef IV, Heinrich Müller, die Kripostellen, bei denen die zu erschießenden Offiziere einsaßen, mit einem Fernschreiben anzuweisen, sie der Gestapo zu überstellen.

f) Die Überstellungsanweisungen hatten sinngemäß folgenden Wortlaut:

XIV, 224-225

"An Kripostelle XY

Betrifft: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort. FS.-Nummer der Festnahmemeldung oder Aktenzeichen

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizeistelle XY zu überstellen.

Reichskriminalpolizeiamt
Kriegsfahndungszentrale C 1 b
im Auftrage

gez. Amend

SS-Sturmabführer und Kriminalrat

XIV, 225

Um den Zweck der Überstellung der alliierten Offiziere an die Gestapo - d. h. deren Erschießung - nicht erkennen zu lassen, richtete er die Ersuchen an die Kripostelle allgemein und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripostelle oder Vertreter im

Amt. Aus eben denselben Grunde gab er als Anlaß für die Überstellung die Vernehmung durch die Gestapo an. Hiersu erklärte der Angeschuldigte am 10. September 1969:

XIV, 224

"Ich habe mit diesen, der Stapo auszu-
händigenden Flieger diejenigen gemeint,
die von N e b e endgültig zur Er-
schießung ausgewählt worden sind. Ich
möchte betonen, daß die Kripostellen
keine Ahnung von der bevorstehenden
Exekution hatten und auch keinen Ver-
dacht in dieser Richtung haben konnten.
Für sie war die Übergabe der Gefange-
nen an die Stapo zum Zwecke der Ver-
nehmung nichts Außergewöhnliches, weil
dies bei früheren Fluchten von Gefange-
nen auch wiederholt der Fall gewesen
ist, wenn der Verdacht bestand, daß
außerhalb des Lagers befindliche Per-
sonen oder Organisationen bei der
Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme
hiervon machte der Leiter der Kripoleit-
stelle Breslau, ORR W i e l e n ,
der von den Exekutionen der Flieger
Kenntnis hatte."

B. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist dem Ange-
schuldigten A m e n d nicht mit hinreichender Sicher-
heit nachzuweisen, daß er

- I. während der Erschießungen in der Zeit von 27. März
bis etwa 6. April 1944 gewußt hat, daß die Offi-
ziere unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosig-
keit heimtückisch von der Gestapo getötet werden,
(Heimtücke am Tatort)
- II. aus eigenen niedrigen Beweggründen als Gehilfe
mitwirkte oder
- III. selbst heimtückisch den Vollzug des Sagan-Befehls
förderte
(Heimtücke bei der Befehlsausgabe).

Zu I. Beihilfe zur heimtückischen Tötung am Tatort

1. Nach den früheren Aussagen des Zeugen

Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soll der Angeschuldigte unmittelbar aus dem ihm mitgeteilten Inhalt des Sagan-Befehls Kenntnis von der Art und Weise der Tatausführung erlangt haben. Sie ging, wie in vielen Fällen, in denen die nationalsozialistischen Machthaber Gegner - wie z.B. General Mesny - beseitigen wollten, dahin, die Opfer "auf der Flucht" zu erschießen. Das geschah anlässlich eines Transportes oder einer Verlegung unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hinterrücks.

Ergab sich die Art der Tatausführung schon aus dem Wortlaut des Sagan-Befehls, so ging auch aus den Erschießungsmeldungen hervor, daß die Opfer "auf der Flucht" erschossen worden waren. Die Einlassung des Angeschuldigten A m e n d , er habe sich nicht vorstellen können, wie jemand "auf der Flucht" erschossen werden könnte, und auch keine Kenntnis gewonnen, wie die Erschießungen durch die Gestapo tatsächlich vor sich gegangen seien, erscheint unglaublich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade der Angeschuldigte später die Aufgabe erhielt, aus den zu gleichförmigen Erschießungsmeldungen der Gestapo "Auf der Flucht ... -oder- ... bei Widerstand erschossen ..." eine Antwortnote an die Britische Regierung über die Schweizer Schutzmacht in Salzburg beim Auswärtigen Amt zu entwerfen, die zwar nachprüfbar sein, aber die wirklichen Vorgänge nicht erkennen lassen sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß dem Angeschuldigten diese Aufgabe übertragen worden wäre, wenn er nicht um die Art der Tatausführung gewußt hätte.

Dok.Bd. I Bl. 78

XIV, 209, 220

VI, 27

XIV, 212-214

VI, 27

vgl. auch EM
Seiten 186-190

V, 154 ff.

Dok.Bd. XIV, 41 ff.

Dok.B. XIV, 61-63

2. Daß es sich bei den hinterrücks anlässlich einer Transportpause ausgeführten Erschießungen um heimtückische Tötungen handelt, hat der BGH in seinem Urteil gegen den früheren Leiter der Stapostelle Kiel, Regierungsrat a.D.

S c h m i d t - S c h ü t t e , vom 14. Januar 1969 - 5 StR 689.68 - bestätigt. Das Urteil des Schwurgerichts Stuttgart gegen den in gleicher Sache angeklagten früheren Leiter der Stapo-leit-stelle Danzig, Dr. V e n e d i g e r , vom 30. März 1957 - (III) Ks 2.57 - stellte zwar ebenfalls "Erschießung auf der Flucht" fest, nahm jedoch aus subjektiven Gründen nur Beihilfe zum Totschlag an.

Die Frage nach der Überführung des Angeschuldigten A m e n d im Sinne einer Beihilfe zu der am Tatort begangenen heimtückischen Tötung ist demnach davon abhängig, ob

- a) den Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soviel Beweiswert innewohnt, daß sich allein mit diesen Bekundungen die Einlassung des Angeschuldigten, den genauen Wortlaut des Sagan-Befehls, insbesondere hinsichtlich der Tatausführung, nicht gekannt zu haben, widerlegen läßt oder
- b) davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeschuldigte aus den Vollzugemeldungen ein klares Bild über die Art und Weise der Tatausführung machen konnte und auch gemacht hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürften beide Voraussetzungen nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein.

Für die Richtigkeit der früheren Angaben des Zeugen Dr. M e r t e n spricht zwar der verhältnismäßig kurze Zeitraum, der zwischen Tatzeit (März/April 1944) und Aussage (30. Juni 1946 bzw. 4. Juli 1947) liegt, sowie die Tatsache,

VI, 11
Dok.Bd. I, 124
Dok.Bd. V, Folder II
Vol. II, S. 12

XIV, 221

XIV, 154, 156

XIV, 156

daß sämtliche sonstigen Aussagedetails durch zahlreiche weitere Zeugen bestätigt worden sind. So z. B. die angebliche Krankheit des B l e y - m e h l , der damit erreichte, von KR Dr. M e r t e n abgelöst zu werden, und die absichtliche Vertauschung der Ergreifungsorte, mit der KR Dr. Merten seine Auswahlmithilfe unwirksam machte und seine Ablösung durchsetzte.

X, 82

XIV, 11, 20

3. Tatsache ist jedoch, daß der Zeuge Dr. M e r t e n in den Vernehmungen vom 9./10. März 1967 und vom 23. September 1968 seine früheren Bekundungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeeschuldigten von der Tötungsart wesentlich einschränkte.

X, 82

So bekundete er wörtlich,

"trotz sorgfältigen Nachdenkens kann ich insbesondere nicht aussagen, ob A m e n d mich davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die Gefangenen "auf der Flucht" erschossen werden sollten",

und hob ferner hervor,

XIV

"daß ich von den damaligen Kollegen aus der Gruppe V C, Dr. S c h u l z e , A m e n d , B l e y m e h l , M o h r , J u n g e und S t r u c k , unmittelbar nichts über Einzelheiten der Erschießungen, insbesondere ihre heimtückische Ausführungsart, erfahren habe, soweit ich mich heute erinnere."

X, 83

Wenn Dr. M e r t e n am 10. März 1967 auf die Frage nach dem Grund für seine jetzt fehlende Erinnerung zu diesem Punkte erklärte,

"ich kann diesen damaligen zusätzlichen Angaben beipflichten, da ich damals genauso bemüht war, wie heute, die objektive Wahrheit auszusagen. Nur kann ich mich heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern ",

so kann diese Aussage die jetzt fehlende Erinnerung nicht ersetzen. Möglicherweise erkannte der Zeuge Dr. M e r t e n die ausschlaggebende Bedeutung der Frage nach der Kenntnis des Angeeschuldigten von der Tatausführung auch erst jetzt und erschien ihm deshalb seine Erinnerung zu

XIV, 19

einer eindeutigen Antwort nicht sicher genug. Wenn er weiterhin auf die Tatsache der Rückübersetzung seiner Aussage vom 4. Juli 1947 vor dem britischen Militärgericht hinwies und damit deren Richtigkeit anzweifelte, wobei er dieselben Argumente auch hinsichtlich seiner Angaben über die weitere Tätigkeit des KD A m e n d nach seiner Ablösung geltend machte, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n allein nicht als ausreichend angesehen werden können, den Angeschuldigten A m e n d hinreichend verdächtig erscheinen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Dr. M e r t e n zur Zeit seiner Aussagen in diesem Verfahren als Regierungsdirektor in der Staatskanzlei der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Kiel tätig war und bei seinen Vernehmungen einen offenen, um Genauigkeit bemühten und in seiner Erinnerung sicheren Eindruck machte. Widersprüche im Sinne einer bewußten Begünstigung des Angeschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Wie bereits ausgeführt, fehlt es zu den Angaben des KR Dr. M e r t e n an Ergänzungszeugen. Aus dem engsten Mitarbeiterkreis um den Amtschef N e b e stehen nur noch die Zeugen W e r n e r , M o h r und E n g e l m a n n zur Verfügung.

W e r n e r und E n g e l m a n n verneinen, den Inhalt des Sagan-Befehls in dem hier strittigen Punkte gekannt zu haben.

KK M o h r war in seinen Aussagen äußerst zurückhaltend. Er bestätigte zwar, daß KD A m e n d oder S t r u c k ihn am 4. April 1944 über den Sagan-Befehl unterrichtet haben. In seiner Vernehmung vom 4. April 1946 gibt er

III, 120 ff.; XI, 119 ff.

XIV, 73 ff.;

X, 141 ff.; XIV, 166 ff.

III, 175 ff.; V, 124 ff.

XIV, 79 ff.

VI, 20

auch an, den genauen Inhalt des Sagan-Befehls nach seiner Rückkehr aus Breslau erfahren zu haben, ohne jedoch nähere Einzelheiten über die Art der Tatausführung zu erwähnen. Wenn es auch möglich ist, daß KD A m e n d ihn hierüber ebenfalls unterrichtet hat, so war jedoch dieser Beweispunkt in seinen Vernehmungen nicht mehr zu klären.

III, 182

XIV. 209, 220

5. Auch die Einlassung des Angeeschuldigten, er habe sich trotz der laufend eingehenden Erschießungsmeldungen der Gestapo, die als Grund "Fluchtversuch" und ähnliches enthielten, keine Vorstellung darüber bilden können, "wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne", und im übrigen sei er davon ausgegangen, daß diese Meldungen falsch seien, ist nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen.
- Es gibt keinen dahingehenden zwingenden Schluß, daß sich dem Angeeschuldigten A m e n d bei der Lektüre der Vollzugsmeldungen, die von Tötungen "auf der Flucht" berichteten, die Erkenntnis aufgedrängt hat, die Opfer seien als Gefangene ahnungslos und hinterrücks während einer Transportpause erschossen worden.

Zu II. Beihilfe zur Tötung aus eigenen niedrigen Beweggründen

VI, 21a

1. Der Sagan-Befehl war von der nationalsozialistischen Führung "zur Abschreckung" erlassen worden um weiteren Fluchtversuchen entgegenzuwirken. Die als Täter verantwortliche Führungsspitze, Hitler, Himmler, Keitel, Kaltenbrunner, Heinrich Müller und Nebe, verstieß damit gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts und der

EM Seiten 185 ff.

Beistück IV

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 - RGBL., 1934, Teil II, S. 207 ff.). Sie sprach den wiederergriffenen Kriegsgefangenen nur wegen des dem natürlichen Freiheitsdrang entsprechenden Ausbruchs das Lebensrecht aus politischem Fanatismus und einem ihrer militärischen Ohnmacht entspringenden Haß- und Rachegefühl ab. Die Wiederergriffenen sollten zugleich kollektiv für die Entkommenen, auch der vorangegangenen 99 Ausbruchsversuche, büßen. Ein Tatentschluß aus dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr. 15 zu § 211 StGB).

XIV, 156

2. Der Angeschuldigte hatte erkannt, daß die Tötungen gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 verstießen. Er hielt die Erschießungen auch persönlich "für glatten Mord", ohne sich mit den Tötungen aber innerlich zu identifizieren oder sie zu billigen. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen war ihm bewußt.

XIV, 220

XIV, 156

Obwohl er erkannt hatte, daß die weitere Fahndung nach Erlaß des Sagan-Befehls zur Tötung von mehr als der Hälfte der Wiederergriffenen führte, sah der Angeschuldigte nach dem "Versagen von KK B l e y m e h l und KR Dr. M e r t e n " keine Möglichkeit, sich wie diese der Fahndungstätigkeit zu entziehen. Er wirkte aus dem Pflichtgefühl eines Kriminalbeamten, alle zur Wiederergriffung erforderlichen Fahndungsmaßnahmen treffen zu müssen, weiterhin mit. Daß das aus eigenen niedrigen Beweggründen geschah, ist ihm bei dem festge-

XIV, 219-220

Dok.B. I-VIII
Dok.B. IX - X
Dok.B. I, 41R

stellten Sachverhalt nicht nachzuweisen. Er handelte nicht aus eigenem Antrieb und hatte auch keine eigenen verwerflichen Motive. Insoweit käme nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB lediglich eine Beihilfe in Betracht, die nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 2 StGB nur noch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren bedroht ist. Eine solche strafbare Handlung verjährt aber nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. in fünfzehn Jahren. Vor dem 8. Mai 1960 sind verjährungsunterbrechende Handlungen eines deutschen Richters gemäß § 68 StGB im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Richterliche Handlungen der britischen Militärgerichte aus den Jahren 1947 - 1949 in den Verfahren JAG 288 und 354 scheiden nach § 68 StGB aus. Die Verjährung wurde erstmalig am 29. April 1965 unterbrochen. Als Ergebnis ist daher festzustellen:

Obwohl die umfangreiche und an entscheidender Stelle innerhalb des Befehlsweges geleistete Mitwirkung des Angeschuldigten an der Durchführung des Sagan-Befehls aufgeklärt und der Angeschuldigte insoweit auch geständig ist erkannt zu haben, daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten (vgl. A II 3, a-f), kann er wegen der insoweit geleisteten Beihilfe zum Mord wegen der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658.68 - in BGHSt. 22, 375).

Eigene niedrige Beweggründe sind dem Angeschuldigten A m e n d aber - wie bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen.

Zu III. Heimtücke bei der Befehlsausgabe

1. Amtschef N e b e ließ in sechs bis sieben Fällen jeweils nach der - letztlich von ihm - getroffenen Entscheidung über die Auswahl der zu erschießenden 50 Offiziere
 - a) deren Personalien auf Zettel notieren, die er an den Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , durch Boten übersandte oder beim gemeinsamen Mittagessen übergab,
 - b) gleichzeitig Fernschreiben an die Kripostellen absenden, in deren Gewahrsam sich die zu Erschießenden befanden.

XIV, 222

Der Angeschuldigte hatte im allgemeinen die Fernschreiben an die Kripostellen selbst aufgesetzt, teilweise hat er sie durch die Hilfskraft Schulz-Ayecke weisungsgemäß vorbereiten lassen und alle selbst unterschrieben (vgl. A II 3 f - Seite 18-20 -).

Beistück IV

An sich war die Kriminalpolizei nach der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, Art. 47 Abs. 1, verpflichtet, ... Fluchtversuche beschleunigt festzustellen ... und eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hieraus entwickelte sich die international und bis zum Sagan-Fall auch von der deutschen Kriminalpolizei beachtete Übung wiederergriffene Kriegsgefangene unverzüglich, jedenfalls baldmöglich, an die Wehrmacht zurückzugeben (vgl. hierzu die Aussagen W e r n e r

XI, 124;

XI, 109; XIII, 147R

XIV, 9

XIV, 145

K r a f t

Dr. M e r t e n und

A m e n d).

XIV, 224

Eine kurzfristige Übergabe an die Gestapo war die Ausnahme und nur gestattet, um Kriegsgefangene bei Verdacht einer Fluchthilfe dort vernehmen zu lassen.

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten allgemeinen Handhabung wollte der Angeschuldigte mit den von ihm unterzeichneten Fernschreiben (FS) weisungsgemäß den Zweck erreichen, die örtlichen Kriminalpolizeistellen zu ermächtigen, die ausgewählten Kriegsgefangenen der Gestapo endgültig zu überstellen. Die FS ermöglichten anlässlich der Übergabe eine Identitätskontrolle derjenigen Kriegsgefangenen, die die Gestapo zu übernehmen hatte. So konnte Irrtümern bei der Nachrichtenübermittlung vorgebeugt und sichergestellt werden, daß die nicht zur Erschießung bestimmten Offiziere weiterhin im Gewahrsam der Kriminalpolizei verblieben, um später in das Stalag Luft III Sagan zurückgebracht zu werden.

XIV, 222; 224-225

Die Kriminalpolizeistellen erfuhren nicht den wahren Grund der Überstellung an die Gestapo, um von vornherein auszuschließen, daß sie den Vollzug der Erschießungen verzögern oder erschweren könnten.

XIV, 40, 41, 147a

2. Diese vom Angeschuldigten vorgenommene Täuschung hinderte die Kripostellen,
 - a) die Wehrmacht von der bevorstehenden Übergabe an die Gestapo zu benachrichtigen und u. U. zu warnen. Wäre dies geschehen, hätte die Wehrmacht wenigstens versuchen können, die Offiziere in ihren Gewahrsam zurückzubekommen,
 - b) die Offiziere über ihr bevorstehendes Schicksal zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Sie hätten z.B. versuchen können, eine Benachrichtigung der Schutzmacht, die Vorführung vor

höheren Dienststellen oder eine Unterrichtung ihrer Kameraden durchzusetzen.

Tatsächlich bewirkte somit die Täuschung, daß die Kripostellen die ihnen an sich obliegenden Schutzfunktionen nicht ausüben konnten und die Offiziere dadurch einer erhöhten Arg- und Wehrlosigkeit ausgesetzt waren.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für das Merkmal "heimtückisch" ausnahmsweise die Ausnutzung der Arglosigkeit eines Dritten, wenn der Dritte zum Opfer eine besondere Stellung innehat. In BGHSt 4, 11 - NJW 53, 633 - LM, Nr. 21 zu § 211 StGB hat der BGH die Täuschung eines "schutzbereiten Dritten" als heimtückisch angesehen, wenn er durch das tückische Verhalten des Täters in Sicherheit gewiegt worden ist und dadurch dem Angriff auf das Leben des Opfers, dem gegenüber wegen Wahrnehmungsunfähigkeit selbst nicht heimtückisch vorgegangen werden kann (Kleinkind, Schlafender, bewußtlose Person), nicht hat entgegentreten können.
- In LM Nr. 46 zu § 211 StGB - MDR 59, 590 (Leit-satz) hat der BGH diese Rechtsprechung ausgedehnt, indem er eine heimtückische Tötung durch Täuschung eines schutzbereiten Dritten auch in einem Fall angenommen hat, in welchem es sich bei den Opfern nicht um wahrnehmungsunfähige, sondern reaktionsfähige Personen handelte. In diesem vom BGH entschiedenen Fall war - abgesehen von der Täuschung der Opfer selbst - die Herausgabe von Ostarbeitern an die SS durch Täuschung der mit ihrer Sammlung und Unterbringung betrauten Zivilbehörde erschlichen worden. Neben einer gegenüber den Opfern begangenen Heimtücke war hier der schutzbereite Dritte,

der sich auch als schutzbereit zu erkennen gegeben hatte, unmittelbar getäuscht worden. Hengsberger hat in seiner Anmerkung LM.Nr. 52 zu § 211 StGB diese Entscheidung ausdrücklich gebilligt.

Den Begriff des "schutzbereiten Dritten" verwendet der BGH auch in BGHSt 18, 37 = NJW 62, 2308 = LM Nr. 52 zu § 211 StGB im Zusammenhang mit der Tötung eines Kriegsgefangenen, ohne hier den Begriff allerdings näher zu erläutern. Insbesondere wird die Frage nicht entschieden, ob der Dritte "tatsächlich schutzbereit" sein muß oder ob es genügt, wenn der Täter sich vorstellt, der Dritte könnte schutzbereit sein und er müsse diesen deshalb täuschen. Der BGH brauchte in diesem Fall eine abschließende Entscheidung aber deshalb nicht zu treffen, weil hier zur Tötung lediglich die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten ausgenutzt, nicht aber ein solcher getäuscht worden ist. Hierauf hat Hengsberger a.a.O. zu Recht hingewiesen und hinzugefügt, daß der BGH wohl auch in diesem Fall Mord angenommen hätte, wenn der Täter sich durch unmittelbare Täuschung seiner schutzbereiten Vorgesetzten die tatsächliche Gewalt über den Kriegsgefangenen verschafft und ihn so in bewußter Ausnutzung des geschaffenen Zustandes getötet hätte.

Inwieweit im vorliegenden Fall die Kripo, in deren Gewahrsam sich die Offiziere befanden, schutzbereit im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des BGH waren, läßt sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Die Leitung der Kripo, hier N e b e und der Angeschuldigte, waren nicht schutzbereit. Eine möglicherweise vorhandene Schutzbereitschaft der Kripostellen konnte nicht in Erscheinung treten, weil sie auf Grund der täuschenden Fernschreiben

"gutgläubig" waren. Folglich ist die Frage, ob die Kripostellen vor Eingang der FS tatsächlich schutzbereit gewesen sind, hier nur sekundär und deshalb rein hypothetisch zu stellen. Sie muß deshalb m. E. für die Entscheidung, ob der Angeschuldigte heimtückisch handelte, letztlich außer Betracht bleiben.

Sollte jedoch das Gericht in dieser Frage anderer Meinung sein, müßten noch folgende Zeugen durch den Untersuchungsrichter vernommen werden

1. Dr. Karl B a u m ,
geb. am 30. September 1900,
Regierungsrat, Leiter der KPLSt Straß-
burg,
Sprendlingen, Darmstädter Straße 52,
2. Dr. Hans-Karl S c h u m a c h e r ,
geb. am 12. Juni 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPLSt Breslau,
Sindelfingen, Neckarstraße 6,
3. Philipp G r e i n e r ,
geb. am 27. Dezember 1895,
Oberregierungsrat, Leiter KPSt. Karlsruhe,
Karlsruhe-Palmbach, Ringstraße 7
4. Max B e r c h e m ,
geb. am 23. April 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der
KPSt Karlsruhe,
Frankfurt/Main, de Barystraße 17.

Als weitere Zeugen kämen eventuell noch in Betracht:

5. Max H ä n s e l ,
Leiter KPSt Görlitz,

6. Dr. Ernst T e i c h m a n n ,
Leiter KPLSt Regensburg,

7. Walter M a i s c h ,
Leiter KPLSt Koblenz,

8. Kurt S p e c k ,
Vertreter des Leiters der KPSt Flensburg.

In soweit wird vorsorglich gemäß § 202
Abs. 2 Satz 1 StPO beantragte,

eine Ergänzung der Voruntersuchung
anzuordnen.

4. Es ist aber die Frage, ob die Rechtsprechung des BGH auch auf Fälle ausgedehnt werden kann, in denen sich nicht feststellen läßt, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit ist oder nicht, er aber gegenüber den Opfern eine Schutzfunktion innehat.

Geht man davon aus, daß Grund für die lebenslange Strafandrohung des § 211 StGB bei heimtückischem Handeln die besondere Gefährlichkeit des Vorgehens des Täters ist, der das Opfer in einer hilflosen Lage überrascht und daran hindert, sich zu verteidigen, Hilfe herbeizurufen, den Angreifer anzustimmen u. ä. (vgl. BGHSt 11, 139 (143) - NJW 58, 309; StGB-Komm. v. Pfeiffer, Maul und Schulte 1969, § 211 Anm. 7) oder, wie der Große Strafsenat des BGH es formuliert hat, der Qualifikationsgrund der heimtückischen Tötung in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat bei Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers besteht (BGHSt 11, 139 (GStS); Friedrich Schaffstein in Festschrift für Hellmuth Mayer 1965 S.419(423)), dann müßte es genügen, daß der Täter deshalb täuscht, weil er sich vorstellt, der Dritte

könnte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts schutzbereit sein. In diesem Fall käme es nicht darauf an, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit wäre oder nicht. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde das bedeuten, daß als heimtückisch im Sinne des § 211 StGB bereits anzusehen wäre, wenn der Angeschuldigte - wie geschehen - deshalb die Kriptostellen täuschte, weil er einem befürchteten Widerstand zuvorkommen wollte. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden.

Daß es für ein heimtückisches Verhalten gegenüber einem "schutzbereiten Dritten" allerdings genügt, dessen Arglosigkeit auszunutzen, ohne sie auch herbeizuführen, hat der BGH in BGHSt 8, 216 - NJW 55, 1524 - LM Nr. 33 und 34 zu § 211 StGB ausgesprochen.

EM S. 81

Dok.Bd. XI,
Bl. 98-99, 112, 113

Dok.Bd. XIII, 98-99

5. Daß Antschef N e b e hier mit einer Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch die Kriminalpolizei rechnen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß sich der nach Berlin gerufene Leiter der Kripo-leit-stelle Breslau, ORR und SS-Sturmbannführer W i e l e n , gegen die Übergabe der Offiziere an die Gestapo wendete und rechtliche Bedenken gegen den Sagan-Befehl erhob. Erst N e b e s Hinweis, daß es sich um einen "Führer-Befehl" handele, veranlaßte ORR Wielen, seine "Bedenken" zurückzustellen.
- Es dürfte auch außer Zweifel stehen, daß sich die wiederergriffenen Offiziere in einer schutzbedürftigen Lage befanden, wie sie in den Entscheidungen BGHSt 1, 305 - LM Nr. 7 zu § 211 StGB - MDR 51, 1338 und BGHSt 8, 216 vorausgesetzt wird.

6. Es ist aber nicht einzusehen, daß die rechtliche Beurteilung eine andere sein soll, wenn

- a) der Täter einen erkennbar schutzbereiten Dritten täuscht oder
- b) der Dritte deshalb getäuscht wird, weil der Täter der begründeten Annahme ist, der Getäuschte würde sich bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den getroffenen Maßnahmen widersetzen.

Andererseits erscheint es bedenklich, die abstrakte Schutzfunktion der Kriminalpolizei - hier einzelner Kripo-leit-stellen - schlechthin allein genügen zu lassen.

BGH in

aa) Mit dem ~~BGH~~ St 18. 37 (38) wird davon auszugehen sein, daß das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke auf die Ausnutzung der Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten - statt auf die Ausnutzung der Arglosigkeit des Opfers selbst zu stützen nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen das Opfer selbst zu gar keiner eigenen Gegenwehr fähig ist, wie dies etwa für eine schlafende oder bewußtlose Person zutrifft. Andernfalls würde man den Mordtatbestand bedenklich ausweiten in dem Sinne, daß die bloße Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung des Opfers bereits genügen könnte, das Merkmal der Heimtücke zu bejahen.

bb) In seinen Entscheidungen LM Nr. 5 und 27 zu § 211 StGB verlangt der BGH ein "bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers". Hieraus wird zu folgern sein, daß gerade bei einem täuschenden Vorgehen gegen einen Dritten nur ein von unbedingtem Vorsatz getragenes, auf Überwindung eines vom Täter erwarteten Schutzwillens des Dritten gerichtetes Handeln ausreichen kann.

7. Diese Voraussetzung kann m. E. dem Angeschuldigten nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Es wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er nur mit der Möglichkeit einer Übergabeverweigerung der Kripo rechnete, dagegen nicht von der sicheren Erwartung ausging, die Kripo werde von ihrer Schutzfunktion Gebrauch machen und die Ausführung des Sagan-Befehls verweigern.

Der direkte Vorsatz würde m. E. voraussetzen, daß der Angeschuldigte konkrete Umstände kannte, die die Kripostellen hätten veranlassen können, von sich aus der Gestapo zuvorzukommen, um eine Übergabe an diese zu vereiteln. Abgesehen von der allgemeinen Befürchtung, die Kripostellen könnten dem Übergabeverlangen der Gestapo entgegentreten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein die Herausgabe an die Gestapo generell verweigerndes Verhalten der Kripostellen vor. Im Jahre 1944 hatte die Gestapo bereits so unumschränkte, gesetzlich unkontrollierte und jede Willkür zulassende Machtbefugnisse, daß der Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo kaum mehr eine reale Bedeutung zugemessen werden kann. War aber die Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo nur noch eine formale - zumal es sich bei beiden nur um verschiedene Zweige einer einheitlichen Sicherheitspolizei handelte -, dann kann ein direkter, auf Ausschluß der Schutzfunktion mittels Täuschung gerichteter Vorsatz nicht mehr angenommen werden.

Ich bitte daher, meinem eingangs gestellten Antrag stattzugeben, den Angeschuldigten A m e n d außer Verfolgung zu setzen.

Im Auftrage

Hauswald
Erster Staatsanwalt